

ZIVILER BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

ZB

Nr. 8 · August 1965 · 10. Jahrgang · Preis des Einzelheftes DM 1.50



**Inhalt dieses Heftes :
Die neuen Gesetze
und ihre Auswirkungen**

Bundespräsident Lübke am 24. Juli in dem vom Hochwasser schwer betroffenen Dorf Etteln in Westfalen mit Helfern des BLSV und des Selbstschutzes.



Das Selbstschutzgesetz fordert von jedem Staatsbürger die Pflicht, sich u. a. in Erster Hilfe ausbilden zu lassen, um jederzeit Verletzten beistehen zu können.

INHALT

Ein neuer Beginn. Von Hermann Höcherl, Bundesminister des Innern	1
Die Pflichten der Bevölkerung. Von Heinz Kirchner, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern	2
Zivilschutzgesetz und Öffentlichkeitsarbeit. Von Dr. Axel Vulpus, Oberregierungsrat im Bundesministerium des Innern	6
Mitarbeit aller Volksschichten gewinnen. Von K. F. Wunner, Hauptsachgebietsleiter im BLSV	10
Wie wird der Schutz organisiert? Von Walter Hanke, Referent im BLSV	12
Auf dem Boden der Tatsachen. Die Ausbildung in Haus und Betrieb. Von W. Hoffschild, Referent im BLSV	15
Veranstaltungskalender des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz	20
Wichtigster Helfer: Die Frau. Von Dr. Eva-Maria Geimick, Frauenreferentin im BLSV...	22
Schutzbaugesetz für alle Neubauten. Von Hermann Platz, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern	25
15 Jahre Technisches Hilfswerk	27
Finanzierung des Schutzraumbaues	29
Schweizer Zivilschutz Gast in Bingen	29
Besuch aus Schweden	30
Lüneburger Helfer reisten nach England	30
Bundesverdienstkreuz für Ortsstellenleiter Konrad Kappes	31
Ehrung verdienter Mitarbeiter und Förderer des BLSV	31
Der Selbstschutz im Hochwassergebiet	32

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesluftschutzverband, Köln

Chefredakteur: Fried. Walter Dinger; Redakteure: Helmut Freutel, Alfred Kirchner, Dr. phil. Clemens Schocke, alle in 5000 Köln, Merlostraße 10-14, Tel. 72 01 31; Druck, Verlag und Anzeigenverwaltung: Münchner Buchgewerbehaus GmbH, 8000 München 13, Schellingstraße 39-41, Tel. 22 13 61. Für den Anzeigenteil verantwortlich Hans Horsten. Z. Z. gilt Anzeigenpreisliste 3/D. Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion. Bei Einsendungen Rückporto beifügen. Für unverlangte Beiträge keine Gewähr. — Photomechanische Vervielfältigungen für den innerbetrieblichen Gebrauch nach Maßgabe des Rahmenabkommens zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie gestattet. Als Gebühr ist für jedes Blatt eine Wertmarke von DM 0,10 zu verwenden. — Diese Zeitschrift erscheint monatlich. Einzelpreis je Heft DM 1,50 zuzüglich Porto (Österreich: 6S 10,—, Schweiz: Fr. 1,80, Italien: L. 250). Abonnement: vierteljährlich DM 4,50 zuzüglich DM 0,09 Zustellgebühr. Die Kündigung eines Abonnements kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen. Sie muß spätestens an dessen erstem Tag beim Verlag eingehen. Bestellungen bei jedem Postamt oder beim Verlag.



Ein neuer Beginn

Von Hermann Höcherl
Bundesminister des Innern

MIT GROSSER ERLEICHTERUNG hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß von den Schutz- und Vorsorgegesetzen vor allem das Selbstschutz- und das Schutzbaugesetz verabschiedet worden sind. Sämtliche der in den letzten Jahren mit großer Sorgfalt beratenen Gesetze sind für die zivile Verteidigung wichtig, aber unmittelbar betroffen wird die Bevölkerung besonders von den Bestimmungen über den Selbstschutz und den Schutzraumbau. Ich begrüße es daher, daß sich die „ZB“ in einem Sonderheft gerade mit diesen Gesetzen befaßt.

BEIM SELBSTSCHUTZGESETZ ist das Parlament im wesentlichen den Regierungsvorschlägen gefolgt. Vergleicht man die verabschiedete Fassung mit der Regierungsvorlage, so lassen sich insgesamt nur geringfügige Änderungen feststellen, die aber fast ausnahmslos zu begrüßen sind. Mit sehr viel Einfühlungsvermögen hat sich der federführende Innenausschuß des Bundestages unter Vorsitz des Abg. Schmitt-Vockenhausen in die Materie eingearbeitet und hier und dort noch einige neue Akzente gesetzt. Als wichtigste Ergänzung betrachte ich die Bestimmung, daß der Selbstschutzwart auf Vorschlag der Hausbewohner bestellt werden soll. Die dadurch notwendig werdende Mitarbeit der Bevölkerung bei der Auswahl ihrer Berater im Selbstschutz entspricht besten demokratischen Grundsätzen. Ähnlich liegt es bei der Mitwirkung von Betriebs- und Personalräten im Betriebsselbstschutz: Zwar wäre schon bei der Fassung der Regierungsvorlage eine Einschaltung der Vertretung der Betriebsangehörigen möglich und notwendig gewesen; die jetzige ausdrückliche Festlegung ihrer Beteiligung bei der Auswahl des Betriebsselbstschutzleiters bringt aber die Mitverantwortung jedes einzelnen stärker zum Ausdruck.

DAS SCHUTZBAUGESETZ entspricht demgegenüber nicht ganz den Vorstellungen der Bundesregierung. Hier bringt der Wegfall des verstärkten Schutzes eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzmöglichkeiten. Dennoch sehe ich die Verabschiedung dieses Gesetzes als einen Erfolg, einen wichtigen Schritt nach vorne an. Jetzt kann gegenüber der am weitesten verbreiteten Gefahr, mit der in einem Kriege gerechnet werden muß, nämlich der des radioaktiven Niederschlags, im Laufe der Jahre ein guter Schutz für jeden geschaffen werden.

BESONDERS WICHTIG ist aber, daß diese Gesetze mit den Stimmen aller drei im Bundestag vertretenen Parteien verabschiedet werden konnten. Hierfür soll auch an dieser Stelle den Ausschußvorsitzenden, Berichterstattern und Ausschußmitgliedern gedankt werden. Daß Gesetze, die nicht gerade als populär bezeichnet werden können, im Wahljahr verabschiedet wurden, spricht sicherlich für das Verantwortungsbewußtsein von Parlament und Regierung.

BEI DEN ZIVILSCHUTZGESETZEN liegt es anders als bei vielen anderen Gesetzen: Das Inkrafttreten wird nicht den Endpunkt der mühevollen Arbeit darstellen, sondern eher den Beginn. Wir alle wissen, daß ohne die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung der Selbstschutz nicht Wirklichkeit werden kann. Es ist daher die Absicht der Bundesregierung, auch künftig ihre Bemühungen in erster Linie auf die Werbung von Freiwilligen zu richten und durch Aufklärung dahin zu wirken, daß das Notwendige geschieht. Für die Helfer des Bundesluftschutzverbandes bedeutet das eine Fortsetzung ihrer bisherigen Tätigkeit, aber mit dem kräftigen Rückenwind der neuen Gesetze, die es offenkundig machen, daß nun hinter jedem Helfer der Wille des Parlaments, also der Vertretung des Volkes, steht.

Die letzten Monate vor der Sommerpause des Deutschen Bundestages und damit vor dem Ende der parlamentarischen Tätigkeit in der IV. Legislaturperiode waren für viele am Zivilschutz interessierte Leser dieser Zeitschrift von der bangen Frage überschattet, ob die Ausschüsse und das Plenum angesichts der Fülle der noch zu erledigenden Aufgaben in der Lage seien, die verschiedenen Notstandsgesetze abschließend zu beraten. Inzwischen sind nun die Entscheidungen gefallen, und es ist dankbar zu begrüßen, daß in den Schlußsitzungen des Parlaments noch drei Zivilschutzgesetze und vier Sicherstellungsgesetze verabschiedet werden konnten.

Der für das Selbstschutzgesetz federführende Bundestagsausschuß für Inneres hat den Entwurf seit Januar 1964 in 16 Sitzungen sehr eingehend beraten und dabei auch in einer öffentlichen Sitzung am 23. April 1964 in der Bauschau Bonn die Selbstschutzgegenstände besichtigt, die von der Bevölkerung beschafft werden sollen. Der schriftliche Bericht des Ausschusses, der eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthielt, ist dann nach Abschluß der Beratungen am 5. Mai 1965 vorgelegt worden (vgl. BT-Drucksache IV/3388). In der Folgezeit übten sowohl der Haushaltsausschuß als auch der Finanzausschuß des Bundestags heftige Kritik an dem vorgesehenen Umfang der Kostenerstattung bei der Beschaffung von Selbstschutzgegenständen durch einkommensschwächere Personen und an den beabsichtigten steuerlichen Vergünstigungen. Diese Bedenken sind auch in dem Bericht des Haushaltsausschusses vom 15. Juni 1965 enthalten (vgl. BT-Drucksache IV/3610). Die bei diesen Auseinandersetzungen geäußerten Befürchtungen, das Gesetz könne an dieser Kostenfrage scheitern, haben sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. Der Bundestag hat die Änderungsvorschläge des Haushaltsausschusses in seiner Sitzung am 24. Juni 1965 akzeptiert; in der 3. Lesung am 30. Juni 1965 wurde das Gesetz dann bei Zustimmung aller Parteien mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der 2. Lesung des Gesetzes am 24. Juni 1965 haben Vertreter aller drei Fraktionen zu dem Gesetz Stellung genommen und dabei auch die Verdienste des Bundesluftschutzverbandes und seiner vielen ehrenamtlichen Helfer beim bisherigen Aufbau des Selbstschutzes auf freiwilliger Grundlage hervorgehoben. Die in diesen Reden und vor allem in der Schlußabstimmung erkennbare Einmütigkeit der im Bundestag vertretenen Parteien wird auch die weitere Arbeit des Verbandes und die Durchführung des Gesetzes in Bund, Ländern und Gemeinden erleichtern.

In den Presseberichten über die Verabschiedung des Selbstschutzgesetzes ist mehrfach die Frage gestellt worden, ob eine solch weitgehende Regelung dieses Sachgebiets notwendig war und ob angesichts der Wirkungen moderner Angriffs-

BEMERKUNGEN ZUM SELBSTSCHUTZGESETZ

Die Pflichten der Bevölkerung

VON HEINZ KIRCHNER

MINISTERIALRAT IM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

waffen ein Selbstschutz überhaupt noch sinnvoll ist. Dieser Kritik muß entgegengehalten werden, daß auch heute noch der Selbstschutz in Haus und Betrieb die Grundlage aller anderen Zivilschutzmaßnahmen ist. Selbst die besten Vorbereitungen für behördliche Hilfs- und Rettungsmaßnahmen und die Errichtung von Hauschutzräumen nach dem Schutzbaugesetz werden nur von geringem Wert sein, wenn der einzelne nicht weiß, wie er sich in einem Notfall verhalten soll. Dies gilt bei einem Krieg mit modernen Waffen in noch stärkerem Maße als beim Einsatz konventioneller Kriegswaffen, da dann derart umfangreiche Zerstörungen eintreten können, daß sich jede Hilfeleistung behördlicher Kräfte nur an einigen Schwerpunkten des Schadensgebiets auswirken kann. Selbst bei diesem Einsatz ist unter Umständen mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen, die bei einer Verstrahlung des Gebiets sogar mehrere Tage dauern können. In allen diesen Fällen wäre der einzelne auf sich selbst

gestellt und damit von seinen eigenen Vorbereitungen abhängig. Auch der in einer solchen Notlage bei weiten Teilen der Bevölkerung sicher vorhandene Wille, helfen zu wollen, setzt ein „Helfen können“ voraus, das ohne Grundkenntnisse der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und Rettung nicht zu erwarten ist. So hat sich auch bei den Naturkatastrophen der letzten Jahre immer wieder gezeigt, daß die Mehrzahl der Freiwilligen, die sich spontan zur Hilfeleistung meldeten, wegen einer fehlenden Ausbildung nicht eingesetzt werden konnte.

Die Hinweise auf die Notwendigkeit eines Selbstschutzes sollen nicht den Eindruck erwecken, daß mit diesen Vorbereitungen jede Kriegslage gemeistert werden kann. Sie wären bei einer Kriegführung, die die Vernichtung der Zivilbevölkerung des Gegners zum Ziele hat, sicher nutzlos; dies gilt dann aber für den gesamten Bereich der Zivilverteidigung. Solange ein solcher Ausrottungswille nicht erkennbar ist, müssen



Der Selbstschutz ist u. a. mit einer kleinen, aber leistungsfähigen Tragkraftspritze ausgerüstet. Mit dieser kann man vor dem Eintreffen der Feuerwehr bzw. des LS-Brandschutzdienstes bereits wirkungsvoll Klein- und Mittelbrände ablöschen oder ihre Ausweitung verhindern. Sie kann aber auch als Pumpe eingesetzt werden. Unser Bild zeigt Helfer des Selbstschutzes im Hochwassergebiet in Nordrhein-Westfalen.

alle Zivilschutzmaßnahmen als sinnvoll angesehen werden, die die Zahl der Opfer eines Krieges verringern können.

Da trotz der dankenswerten Werbung und Ausbildungstätigkeit des BLSV nur ein sehr geringer Teil der Bevölkerung bisher ausreichende Selbstschutzvorbereitungen getroffen hat, sieht das Gesetz die Einführung einer Selbstschutzpflicht vor. Der im 1. Abschnitt dieses Gesetzes enthaltene Pflichtenkatalog umfaßt die Pflicht zum selbstschutzmäßigen Verhalten im Verteidigungsfalle (§ 2), die Pflichten gegenüber anderen, vor allem die Nachbarschaftshilfe (§ 3), die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 4), eine Reihe von Vorbereitungspflichten, so u. a. die Beschaffung verschiedener Selbstschutzgegenstände (§§ 6–11) und die Pflicht, im Verteidigungsfalle den Anordnungen der zuständigen Behörden nachzukommen (§ 13). Die Selbstschutzpflicht trifft grundsätzlich alle natürlichen Personen, die im

Bundesgebiet Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, und auch alle juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz, Niederlassung oder Vermögen im Bundesgebiet. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften (so z. B. die Beschränkung der Ausbildungspflicht auf natürliche Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren).

Die verschiedenen Vorbereitungspflichten, wie z. B. die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, von Arznei- und Verbandmitteln und eines Notvorrats an Lebensmitteln sowie die Vorbereitung einer Verdunkelung, haben das besondere Interesse der Öffentlichkeit gefunden. Dabei wurde sowohl die finanzielle Belastung der beschaffungspflichtigen Bevölkerung als auch die behördliche Kontrolle der Vorbereitungen lebhaft diskutiert. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß sich der Umfang der erforderlichen Selbstschutzgegenstände erst aus

den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen ergeben wird. In diesem Zusammenhang schreibt § 10 des Gesetzes vor, daß diese Verordnungen eine Verteilung der Beschaffungen auf mindestens 4 Jahre zulassen müssen.

Für die vom Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und dem Bundesluftschutzverband ausgewählten Selbstschutzgegenstände ist eine Kostenbelastung von 79 DM pro Kopf der Bevölkerung ermittelt worden, d. h. bei einer Verteilung auf 4 Jahre würden etwa 20 DM pro Kopf im Jahr anfallen. Bei diesem Kostenbetrag handelt es sich um einen Durchschnittssatz, so daß die im Einzelfall aufzubringenden Mittel auch höher (z. B. im Einfamilienhaus) oder niedriger (z. B. in einem größeren Mehrfamilienhaus) liegen können. Damit auch der einkommensschwächere Teil der Bevölkerung die Vorbereitungsmaßnahmen durchführen kann, trägt der Bund nach § 58 Abs. 3 die Beschaffungskosten für alle Personen, deren Einkommen den Bedarfssatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 60% übersteigt. In den Genuß dieser Vergünstigungen werden etwa 8 Millionen Personen im Bundesgebiet kommen. Da die Regelsätze im Bundesgebiet verschieden hoch sind, können Beispiele nur für den Bundesdurchschnitt genannt werden; danach würde eine Familie mit 2 Kindern bei einem Einkommen bis 578 DM diese Hilfe in Anspruch nehmen können.

Die Durchführung verschiedener Vorbereitungspflichten unterliegt keiner behördlichen Kontrolle, dies gilt sowohl für die in den §§ 6–8 geregelten Beschaffungspflichten als auch für die Entrümpelung. Für Verstöße gegen diese Vorschriften, die nur dem Schutz der eigenen Person dienen, sind im Gesetz auch keine Bußgeldbestimmungen enthalten. Der Bundestag hat in einer Entschliebung betont, daß er bei der Verabschiedung des Selbstschutzgesetzes von der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit ausgehe. Damit wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Bevölkerung die gesetzlichen Pflichten auch ohne Zwang erfüllt. Im übrigen hat die gesetzliche Verankerung dieser Pflichten auch zur Folge, daß der Bund die Kostenlast bei den Hilfsbedürftigen und Minderbemittelten übernimmt und ihnen damit die Durchführung ausreichender Selbstschutzvorbereitungen ermöglicht.

In Übereinstimmung mit den anderen Vorsorgegesetzen für den Verteidigungsfalle sieht auch das Selbstschutzgesetz die Bundesauftragsverwaltung (§ 57) vor. Damit ist der Bund in der Lage, nicht nur durch Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, sondern auch durch Weisungen einen einheitlichen Aufbau des Selbstschutzes im Rahmen seiner Zivilverteidigungsplanung sicherzustellen. Der Schwerpunkt der behördlichen Aufbauarbeit für

den Selbstschutz in Wohnstätten liegt jedoch bei der Gemeinde, daneben haben die Betriebe die notwendigen Vorbereitungen für den Betriebselbstschutz in eigener Verantwortung zu treffen.

Für den Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde verantwortlich, d. h. je nach dem Kommunalverfassungsrecht der Länder entweder der Oberbürgermeister oder Oberstadtdirektor, der Bürgermeister oder Stadtdirektor. Da auch die übrigen Vorsorgegesetze, die der Bundestag am Ende dieser Legislaturperiode beschlossen hat, eine entsprechende Regelung enthalten, liegt somit die Verantwortung für alle Verteidigungsangelegenheiten der Gemeinde in einer Hand. Bei der Durchführung des Selbstschutzgesetzes steht die Gemeinde jedoch nicht allein, sie kann vielmehr von einer weitgehenden Hilfe des Bundesluftschutzverbandes ausgehen, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die neue Bezeichnung „Bundesverband für den Selbstschutz“ führen wird. § 47 schreibt ausdrücklich vor, daß sich der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten und vor allem bei der Ausbildung der örtlichen Dienststelle des Verbandes bedient. Im übrigen trägt der Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung alle Zweckausgaben für die Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten und für die Ausrüstung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben sowie der Selbstschutzzüge.

Die im 2. Abschnitt des Gesetzes enthaltenen organisatorischen Grundsätze für den Selbstschutz in Wohnstätten entsprechen weitgehend der z. Z. vorhandenen Selbstschutzgliederung (vgl. Erlaß des Bundesministers des Innern an den Bundesluftschutzverband vom 22. September 1960 — GMBI. S. 487), so daß eine Fortführung der Selbstschutzvorbereitungen auf der Grundlage der bisherigen Einteilung der Gemeinde möglich ist. Danach schließen sich an die behördliche Gliederung der Gemeinde in Bereiche, Abschnitte und Teilabschnitte, für die auch weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort) vom 12. Januar 1961 (GMBI. S. 115) maßgebend ist, die Selbstschutzbezirke mit rund 5000 Einwohnern an. Der Selbstschutzbezirk ist in Selbstschutzteilbezirke (bisher Selbstschutzblock) mit rund 500 Einwohnern gegliedert. Die Einteilung endet dann bei den Selbstschutzwarten, die grundsätzlich für jedes bewohnte Gebäude zu bestellen sind. Die bereits erwähnten Selbstschutzzüge sollen entsprechend der bisherigen Planung in Wohnbereichen mit rund 5000 Einwohnern aufgestellt werden. Dabei ist zu erwarten, daß die in § 20 Abs. 4 genannte Rechtsverordnung über Stärke, Ausrüstung, Aufstellung, Ausbildung und Einsatz des Selbstschutzzuges die bereits vorhandenen Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen weitgehend übernehmen wird.

Die Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und -teilbezirke sowie der Selbstschutzwarte und die Aufstellung der Selbstschutzzüge sind vom Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde vorzunehmen. Bei den Selbstschutzwarten ist er jedoch an den Vorschlag der Hausbewohner gebunden. Nur wenn kein oder kein geeigneter Vorschlag abgegeben wird, kann er die Bestellung ohne Beteiligung der Hausbewohner vornehmen. Dieses Vorschlagsrecht ist vom Ausschuß für Inneres eingefügt wor-

wird der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde von der örtlichen Dienststelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz unterstützt. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln. Diese Vorschrift in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausbildung werden für die künftige Arbeit des Verbandes von grundlegender Bedeutung sein. Neben seiner Tätigkeit in der Ausbildung, für die der Verband auch eigene Ausbildungsstätten



Bei den Hochwasserkatastrophen dieses Sommers zeigte der Selbstschutz seine vielseitige Einsatzmöglichkeit.

den; er wollte damit einmal das Prinzip der Mitverantwortung der Bevölkerung im Gesetz verankern und zum anderen verhindern, daß sich Wichtigtuer in diese Stellung drängeln, die der Sache des Selbstschutzes erheblichen Schaden zufügen könnten.

Zur Übernahme der erwähnten besonderen Aufgaben im Selbstschutz in Wohnstätten ist jeder Selbstschutzpflichtige im Alter von mehr als 21 Jahren verpflichtet; für die Mitwirkung im Selbstschutzzug und als Selbstschutzhelfer (d. h. vor allem als Melder) können auch Jugendliche verpflichtet werden, die älter als 16 Jahre sind. Die möglichen Befreiungsgründe können dem § 22 des Gesetzes entnommen werden.

Beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten und vor allem bei der Ausbildung

errichten und unterhalten kann, wird seine Mitwirkung sowohl bei organisatorischen Vorbereitungen als auch bei der Auswahl der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben notwendig sein. In diesem Zusammenhang schreibt das Gesetz vor, daß die örtliche Dienststelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz vor der Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und -teilbezirke und der Führer der Selbstschutzzüge anzuhören ist.

Neben dieser Mitarbeit beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten hat der Verband weiterhin die Aufgabe, die Bevölkerung über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutzmöglichkeiten aufzuklären und sie bei Selbstschutzmaßnahmen zu beraten. Diese bereits jetzt vom Verband ausgeübte Tätigkeit wird künftig in verstärk-

tem Umfang fortzusetzen sein. Nach der Verkündung des Gesetzes muß die Öffentlichkeitsarbeit das Ziel verfolgen, die Bevölkerung von der Notwendigkeit der Selbstschuttpflicht zu überzeugen und zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Vorschriften über den Selbstschutzzug sehen u. a. vor, daß die Beschaffung der Ausrüstung weiterhin in bundeseigener Verwaltung erfolgen kann. Auch hier wird der Bundesverband für den Selbstschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern in verstärktem Umfange tätig werden müssen, um sicherzustellen, daß die Ausrüstung je nach dem Aufstellungsstand den Selbstschutzzügen zur Verfügung gestellt wird. Die bereits in einem früheren Zusammenhang erwähnte Verordnung über den Selbstschutzzug kann die Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung im Frieden ganz oder teilweise dem Verband übertragen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann der Bundesverband für den Selbstschutz auch bei der Ausbildung im Betriebsselbstschutz und an sonstigen Maßnahmen des Zivilschutzes mitwirken. Die für die Errichtung des gegenwärtigen Bundesluftschutzverbandes maßgebliche Vorschrift des § 31 ZBG hat durch § 49 des Selbstschutzgesetzes eine Neufassung erhalten, die den Erfordernissen der gesetzlichen Regelung des Selbstschutzes Rechnung trägt, ohne jedoch die organisatorischen Bestimmungen zu ändern. Dabei ist vorgesehen, daß das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes künftig für die Dauer von 6 Jahren in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen wird und die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz“ führt.

Die gesetzliche Regelung des Selbstschutzes hat für den Verband eine erhebliche Aufgabenvermehrung und eine zusätzliche Arbeitsbelastung zur Folge. Er kann nicht mehr wie bisher neben seiner allgemeinen Aufklärungs- und Beratungstätigkeit die Werbung und Ausbildung freiwilliger Selbstschutzhelfer nach eigenen Maßstäben durchführen, sondern er muß unter Leitung der Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden mit seinen örtlichen Dienststellen und allen verfügbaren und noch zu gewinnenden Mitarbeitern ein umfangreiches Programm zur Ausbildung der selbstschuttpflichtigen Bevölkerung in Angriff nehmen. Auch bei allen Erleichterungen, die gegenüber der bisherigen Tätigkeit des Verbandes durch die Einschaltung der Gemeinden zu erwarten sind, wird die Hauptlast der Aufbauarbeit und vor allem der Ausbildung bei ihm liegen. Es ist zu bezweifeln, daß er diese neue Aufgabe mit seiner jetzigen Mitarbeiterzahl auch nur annähernd bewältigen kann. Außerdem sind voraussichtlich auch organisatorische Änderungen zu erwarten. Da die Länder die Ausbildungsaufgabe bei kleineren Gemeinden auf das Amt

oder — wenn keine Ämter bestehen — auf den Kreis übertragen können, wird bei den Ländern mit Ämterverfassung unter Umständen eine hauptamtliche Besetzung der Amtsstellen vordringlicher sein als die der Kreisstellen des Verbandes.

Der im 3. Abschnitt des Gesetzes geregelte Betriebsselbstschutz ist von den Betrieben in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde hat jedoch das Recht, sich jederzeit über den Stand der Vorbereitungen in den Betrieben seiner Gemeinde zu unterrichten und die Behebung von Mängeln zu verlangen. Außerdem kann er diese Betriebe in Selbstschutzübungen der Gemeinde einbeziehen. Im Verteidigungsfall gibt ihm § 13 die Befugnis, auch für den Bereich des Betriebsselbstschutzes allgemeine Anordnungen zu treffen.

Betriebe im Sinne des Selbstschutzgesetzes sind alle Arbeitsstätten einschließlich aller Dienststellen, in denen mindestens 15 Personen beschäftigt sind. Krankenhäuser, Schulen und andere in § 23 Abs. 1 genannte Einrichtungen haben die vorgesehenen Betriebsselbstschutzmaßnahmen auch bei einer geringeren Beschäftigtenzahl durchzuführen. Leiter des Betriebsselbstschutzes ist der Inhaber des Betriebs oder ein von ihm beauftragter Betriebsangehöriger; er ist für die Ausbildung der Betriebsangehörigen und für den Einsatz bei Gefahr von Waffenwirkungen verantwortlich. Den Betrieben obliegt ferner die Beschaffung bestimmter Ausrüstungsgegenstände und Sanitätsmittel sowie eines Vorrats an Lebensmitteln. Bei größeren oder aus Zivilschutzgründen wichtigen Betrieben sind außerdem Einheiten für Brandbekämpfung, Rettung und Erste Hilfe (Werksselbstschutz) aufzustellen, auszurüsten und auszubilden.

Der Selbstschutz kann gerade in schwierigem Gelände und unter beengten Verhältnissen tätig werden.



Für die bundeseigenen Verkehrsbetriebe, die Deutsche Bundespost, die Bundeswehr, das Zivilschutzkorps und die Polizei enthält das Gesetz besondere Bestimmungen.

Im Mittelpunkt des Selbstschutzgesetzes steht der Schutz des Menschen. Aus diesem Grunde ist beim Betriebsselbstschutz auf alle Bestimmungen über einen Sachschutz verzichtet worden. Außerdem wird der Vorrang des Selbstschutzes in Wohnstätten ausdrücklich festgelegt. Danach ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Betriebsangehörigen bei Gefahr feindlicher Angriffe in ihre Wohnstätten zu entlassen, wenn dies nach Lage der Dinge möglich und zum Schutz ihrer Angehörigen oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Selbstschutz in Wohnstätten erforderlich ist. Diese Entlassungspflicht trifft nicht jeden Betrieb, so sind z. B. Krankenhäuser und diejenigen Betriebe ausgenommen, die nach der Zivilverteidigungsplanung auch während unmittelbarer Kampfhandlungen weiterarbeiten müssen.

In der verabschiedeten Gesetzesfassung sind verschiedene Begriffsänderungen enthalten, die auf dem Beschluß des Bundestags vom 24. Juni 1964 (vgl. BT-Drucksache IV/2372) beruhen, so vor allem die Änderung der Begriffe „Ziviler Bevölkerungsschutz“ in „Zivilschutz“ und „Zivile Notstandsplanung“ in „Zivile Verteidigung“. Das gleiche gilt für die neue Bezeichnung „Bundesverband für den Selbstschutz“. Auf den noch aus dem ZBG stammenden „Örtlichen Luftschutzleiter“ konnte im Selbstschutzgesetz überhaupt verzichtet werden, da mit der Aufgabenzuweisung an den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde eine klare Zuständigkeitsregelung erfolgt ist. Diese Verbesserung wirkt sich allerdings nur auf die jetzt verabschiedeten Vorsorgegesetze aus, während die Ausführung der noch verbliebenen Vorschriften des ZBG weiterhin dem „Örtlichen Luftschutzleiter“ obliegt. Auch die übrigen dort enthaltenen Begriffe „Luftschutzort“, „Luftschutzgebiet“, „Luftschutzhilfsdienst“, „Luftschutzwarn- und -alarmdienst“ und „Arzneimittelbevorratung für Luftschutzzwecke“ können erst bei einer Novellierung dieses Gesetzes geändert werden. Es wäre sicher wünschenswert, wenn der Entwurf einer solchen Novelle in der nächsten Legislaturperiode von der Bundesregierung eingebracht werden könnte.

Das Selbstschutzgesetz enthält noch eine Reihe bedeutsamer Vorschriften, deren Darstellung jedoch über den Rahmen einer Übersicht hinausgehen würde. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die Durchführung des Selbstschutzgesetzes in weiten Bereichen vom Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften abhängig ist. Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine genaue Beschreibung der Pflichten des Bürgers und der Betriebe sowie der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde und des Bundesverbandes für den Selbstschutz möglich.

Es gab bisher wohl keine Bundestagsdebatte über Zivilschutzfragen, in der nicht direkt oder indirekt an der Öffentlichkeitsarbeit Kritik geübt wurde. Noch kürzlich, bei der zweiten Lesung der Zivilschutzgesetze, bemängelte der Sprecher der FDP, Abg. Dorn, daß viel zu wenig zur Aufklärung der Bevölkerung getan worden sei. Derselbe Vorwurf ist häufig bei denjenigen zu hören, die zunächst jede Beschäftigung mit dem Zivilschutz ablehnen und erst, wenn ihnen bei irgendeiner Gelegenheit handgreiflich die Notwendigkeit und der Nutzen solcher Maßnahmen nahegebracht werden, die mangelnde Unterrichtung der Bevölkerung und den geringen Umfang der Vorbereitungen beklagen. Auf der anderen Seite zeigt ein Blick in die Haushaltspläne, daß jährlich eine Summe zwischen fünf und zehn Millionen DM für die Öffentlichkeits-

Überreden, mit Schlagworten, Werbeslogans oder sogar Versprechungen. Die tiefer wirkende Methode, diejenige, die das Verständnis, das Verantwortungsbewußtsein und den Gemeinsinn anspricht, ist aber zu überzeugen. Je demokratischer ein Staatswesen ist oder sein will, desto mehr ist es auf die Mitwirkung der Staatsbürger und darauf angewiesen, sie von der Richtigkeit seiner Vorstellungen und Maßnahmen zu überzeugen. Man spricht dabei von Öffentlichkeitsarbeit.

Es wird in der Bundesrepublik oft übersehen, welche große Bedeutung die Öffentlichkeitsarbeit hat. Eigentlich sollte es keinen Verwaltungszweig, keine Ministerialabteilung mit eigenem abgeschlossenem Sachbereich geben, die nicht Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Die allgemeine Entwicklung verläuft schon in dieser Richtung. Der

redakteure und sonstige Staatsbürger. Was hat den Meinungsumschwung bewirkt?

Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit

Eine Öffentlichkeitsarbeit für den Zivilschutz mußte auf allen Ebenen betrieben werden: für die gesamte Bevölkerung, für die Meinungsmittler (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und für diejenigen Personen und Gremien, die politische Entscheidungen treffen. Keine der drei Ebenen durfte vernachlässigt werden. Die Bevölkerung und die Politiker blicken üblicherweise auf die Meinungsmittler; die Meinungsmittler fühlen den Puls bei den Politikern und — gemeinsam mit den Politikern — bei der Bevölkerung. Eine stete Wechselwirkung also.

Zivilschutzgesetze und Wurde zuwenig für die

**Von Oberregierungsrat Dr. Axel Vulpius
Bundesministerium des Innern**

arbeit ausgegeben wird. Es lohnt sich also, dieses umstrittene Aufgabengebiet, diesen Prügelknaben „Öffentlichkeitsarbeit“, einmal näher zu betrachten.

Warum Öffentlichkeitsarbeit?

Ein Fabrikant kommt in einem marktwirtschaftlichen System nicht ohne Werbung aus. Er wirbt um Kunden für seine Artikel. Dabei bemüht er sich meist mehr zu überreden als zu überzeugen. Ähnlich geht es einer Regierung. Sie könnte zwar die Staatsbürger mit den verschiedensten Zwangsmitteln dazu bringen, alle von ihr für notwendig gehaltenen Maßnahmen durchzuführen. Doch dann existierte ein Polizeistaat. In einem möglichst freien und demokratischen Staatswesen wird jede Regierung bemüht sein, soweit wie möglich auf Zwang zu verzichten und an die Vernunft der Bürger zu appellieren. Die oberflächlichere Methode ist auch hier das

Deutsche Bundestag lädt unendlich viele Besuchergruppen ein. Manche Stadtverwaltungen veranstalten einen „Tag der offenen Tür“. Neuerdings tut das auch die Bundespost — warum nicht auch ein Ministerium? Jeder Gesetzentwurf von gewisser Bedeutung hat einen leichteren Weg, wenn er während der Beratungen von einer Öffentlichkeitsarbeit begleitet wird. Selbst ein Parlament muß für eine neue Gesetzesmaterie erst gewonnen werden. Und es wird u. a. dann gewonnen, wenn die Abgeordneten spüren, daß die Bevölkerung und die Meinungsmittler ebenfalls Verständnis für dieses Sachgebiet aufbringen.

Nicht anders war es mit den Zivilschutzgesetzen. Es läßt sich die These aufstellen, daß ohne intensive Öffentlichkeitsarbeit keines der Gesetze verabschiedet worden wäre. Vor zwei bis drei Jahren gab es nur wenige Menschen, die den Gesetzentwürfen eine Erfolgsaussicht gaben. Das galt für Politiker ebenso wie für hohe Beamte, Chef-

Am schwierigsten erwies es sich, die Politiker zu erreichen. Am leichtesten war dagegen die Einwirkung auf die Presse: Wer, wie das beim Zivilschutz der Fall ist, schon etwas vorzuweisen hat oder wer sich mit überzeugenden Argumenten auf Pressediskussionen einläßt, wird immer auf Verständnis stoßen, vorausgesetzt, er kommt überhaupt in Kontakt mit Journalisten. Kontakt gab es z. B. kaum mit Rundfunk und Fernsehen; diese Medien stehen daher heute noch Zivilschutzfragen meist distanziert gegenüber.

Man wird sagen können, daß ein ausschlaggebender Faktor für die Verabschiedung der Zivilschutzgesetze die Haltung der Presse war. Sie hat in den entscheidenden Tagen der parlamentarischen Beratungen in immer neuen Leitartikeln fast einhellig zum Ausdruck gebracht, daß eine Zivilschutzgesetzgebung zwar keine falschen Hoffnungen oder gar Illusionen wecken dürfe, aber jedenfalls geeignet sei, dem bis-

her oft zu Unrecht vernachlässigten Zivilschutz die ihm zukommende Stellung zu verschaffen.

Mittel der Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt wurden, waren auf die jeweiligen Adressaten zugeschnitten. Bei der Presse erwiesen sich Pressekonferenzen in großen Städten als besonders wirksam. Die Bonner Korrespondenten sind zu stark mit Fragen der großen Politik überfüttert, als daß sie viel Interesse für andere Themen aufbrächten. Erst als Vertreter des Bundesinnenministeriums, des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des BLSV-Vorstandes nach

esse der Journalisten. Und schließlich zeigte der Belegungsversuch im Dortmunder Sonnenbunker, bei dem die gesamte deutsche Presse repräsentiert war, daß nicht nur die Sensation als solche Anziehungskraft ausübte, sondern daß man gerade auch an den fachlichen Ergebnissen interessiert war.

Die Mittel, die Bevölkerung zu gewinnen, waren naturgemäß von anderer Art. Hier stellte die D-Zug-Ausstellung einen beachtlichen Erfolg dar. Einerseits konnte Hunderttausenden von Besuchern etwas Anschauliches gezeigt werden, andererseits wurden die Stadtverwaltungen und ihre Bürgermeister interessiert, und die Berichte der örtlichen Presse erreichten einen weiten Personenkreis. Neben dieser umfassenden Aktion wirkten sich die seit Jahren von BLSV-Helfern und Rednern der Vortrags-

gierung, die „Zivilschutzfibel“, bei der Bevölkerung auf wachsendes Verständnis.

Den Politiker zu erreichen, um den sich ungezählte Interessengruppen und Organisationen bemühen, gelang nur ganz allmählich. Die in manchen Orten veranstalteten Forumsgespräche mit Abgeordneten, die Beteiligung von Abgeordneten bei den erwähnten Akademietagungen und etliche Sondertagungen in den Akademien der politischen Parteien konnten einiges erreichen. Daneben fand die Öffentlichkeitsarbeit für die Zivilschutzgesetze einige ihrer besten Mitstreiter unter den Kommunalpolitikern und Bürgermeistern, vor denen seit Jahren Fachvorträge gehalten wurden, wenn sie in großen Gruppen vom Bundespresseamt nach Bonn eingeladen wurden. Gerade diese Personen wußten, wie es an Ort und Stelle aussieht und woran es fehlt, wenn

Öffentlichkeitsarbeit

Aufklärung der Bevölkerung getan?

Hamburg, Würzburg, München usw. fuhren, also auf die „Dörfer“ gingen, gab es die erste größere Resonanz. Daneben wurden Redakteure und Journalisten zu Tagungen eingeladen, eine immer wieder erfolgreiche Methode, um im Korsett eines festen Programms — ohne den Druck der täglichen Routinearbeit — sich ernsthaft und gründlich mit einer bestimmten Materie zu befassen. Als sich dann die angesehene Evangelische Akademie Bad Boll zur Verfügung stellte, um besonders umstrittene Fragen wie den verstärkten Schutz bei Schutzräumen oder die Einzelheiten der Notstandsverfassung gemeinsam mit Professoren, Journalisten und Pfarrern zu behandeln, erhielten die Pressevertreter einen guten Einblick in die Ernsthaftigkeit der Zivilschutzarbeit. Damit schien das Eis gebrochen zu sein. Die Pressekonferenzen des Bundesamtes, mit denen Besichtigungen von Arzneimittellagern verbunden waren, bewiesen ein alle Erwartungen übersteigendes Inter-

organisationen gehaltenen Vorträge aus. Ferner wurden in immer größeren, z. T. Millionenauflagen Publikationen gedruckt und auch verlangt. Die von dem Münchener Redakteur Wolf Schneider begründete Reihe von Erläuterungsbüchern zum Zivilschutz, in denen der Autor nie ein Blatt vor den Mund nahm, fand so viel Anklang, daß mehrere Nachdrucke erforderlich wurden. Von außerordentlicher Breitenwirkung war schließlich der Helfertag des BLSV. Hier wurde der Öffentlichkeit vor Augen geführt, daß es die Helfer wirklich gab, von denen zwar seit Jahren die Rede war, an deren Vorhandensein man aber nur selten geglaubt hatte. Und es machte Eindruck, daß der Bundeskanzler dieses Forum als angemessen ansah, um eine Rede zu halten, die sich nicht nur an die 15 000 Helfer richtete, sondern auch allgemeinpolitischen Inhalts war. Auf dem so vorbereiteten Boden traf im Spätherbst 1964 die zweite offizielle Informationsschrift der Bundesre-

irgendeine Katastrophe eintreten sollte. Da diese Besuchergruppen jeweils von dem Bundestagsabgeordneten ihres Wahlkreises zusammengestellt und betreut wurden, ergab es sich von selbst, daß sie die Gelegenheit nutzten und dem Abgeordneten ihre Sorgen und Ansichten kundtaten.

Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Zivilschutz mußte in den vergangenen Jahren dreierlei bewirken: Sie mußte informieren — denn die allgemeinen Kenntnisse über Waffeneinsatz, Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten waren überall erschreckend gering; sie mußte interessieren — nur wenn nicht nur das Übliche geboten wurde, zollte man diesem Sachgebiet überhaupt Aufmerksamkeit; und sie mußte die Menschen gewinnen. Die bisherigen Publikationen



Im Falle einer Katastrophe wird der Einsatz der Helfer des Selbstschutzes innerhalb ihres Wohngebietes erfolgen. In der Berichterstattung für die Öffentlichkeit werden die unzähligen Hilfeleistungen dieser Helfer und Helferinnen im Schatten stehen müssen. Anerkennung und Dank finden unsere Selbstschutzkräfte bei denen, die in einer persönlichen Notlage Hilfe erhielten.

versuchten meist, alle drei Intentionen zu vereinigen. Das war nötig, weil andernfalls sofort der Vorwurf laut wurde, eine Schrift biete keine Tatsachen oder sie sei zu langweilig oder sie könne niemanden überzeugen. Erst in letzter Zeit verstärkte sich die Nachfrage nach sog. Dokumentationen, also Zusammenstellungen von Tatsachen- und Quellenmaterial. Es werden vor allem Auslandsdokumentationen gewünscht. Die deutsche Bevölkerung nimmt hierbei eine eigentümliche Haltung ein: Das Beispiel anderer Länder wiegt — jedenfalls in allen Verteidigungsfragen — schwerer als ein noch so überzeugendes Argument. Auch hierin spüren wir das nachwirkende Mißtrauen der Deutschen gegenüber den Sachwaltern des Staates, die sie mehrfach so bitter enttäuschten. Das folgende Beispiel zeigt, daß die Situation in anderen Ländern von der unsrigen abweicht. Als innerhalb der NATO der Gedanke aufkam, einen nationalen Zivilschutztag in allen der NATO angeschlossenen Ländern an ein und demselben Tage zu begehen, um vor der Bevölkerung auf diese Weise zu dokumentieren, daß sich auch alle anderen Länder mit dem Zivilschutz befassen, waren die Vertreter der Bundesrepublik die einzigen, die diesen Vorschlag begrüßten. Alle übrigen Ländervertreter befürchteten, daß ihre Mitbürger eine solche Veranstaltung nicht als Werbung, sondern höchstens als Ein-

mischung der NATO in nationale Angelegenheiten ansehen würden. Die deutsche Öffentlichkeitsarbeit mußte sich vor allem auf die Argumente der Zivilschutzgegner einstellen. Daraus ergaben sich drei Hauptthesen: Zivilschutz ist notwendig, Zivilschutz ist sinnvoll, Zivilschutz kann nichts schaden. Der Umstand, daß es trotz aller Friedensbemühungen der eigenen Regierung und der Regierungen anderer Länder immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen kann, ferner, daß im Falle solcher Auseinandersetzungen die Zivilbevölkerung am allermeisten gefährdet wäre, wie die Entwicklung der Verluste in den vergangenen Kriegen gezeigt hat, mußte zum Nachweis der Notwendigkeit herangezogen werden; die Binsenwahrheit, Friede sei der beste Zivilschutz, war auf ihren begrenzten Aussagewert zurückzuführen. Daneben galt es, den Nutzen von Zivilschutzvorkehrungen selbst angesichts der bedrohlichen Entwicklung der modernen Waffen immer wieder herauszustellen. Schließlich war darzutun, daß auch ein noch so guter Zivilschutz keine Überlebensgarantie bieten kann und deshalb keinen Politiker, der diesen Namen verdient, dazu veranlassen wird, leichtsinnig einen Krieg vom Zaune zu brechen oder auch nur leichteren Herzens einen Konflikt hinzunehmen. Alle drei Argumentationen finden sich in mehr oder minder abgewan-

delter Form in jeder Veröffentlichung allgemeiner Art und in jedem gut aufgebauten Vortrag oder Film wieder. Dabei ließen sich vereinzelt auch Anleihen bei der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit und bei modernen pädagogischen Gedankengängen machen.

Gegenangriff der Professoren

Etwas unvorbereitet traf die Öffentlichkeitsarbeit der massierte Angriff einiger Professoren im Endstadium der Gesetzesberatungen. Während zunächst besonders mit der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler, aber auch mit anderen wissenschaftlichen Gremien Einigkeit darüber erzielt werden konnte, daß Zivilschutzmaßnahmen grundsätzlich notwendig und sinnvoll seien, und sich die Meinungsverschiedenheiten lediglich auf die Art und Weise der Ausgestaltung bezogen, trat Ende 1964 eine Reihe von Professoren zu dem Versuch an, die Zivilschutzgesetze in Bausch und Bogen zu verdammen. Da der Professorenstand in Deutschland immer ein überwältigendes Ansehen genießt, blieben diese Attacken nicht ganz ohne Wirkung. Vielleicht hätte man sich das Auftreten einiger anderer Wissenschaftler wünschen können, die auf Grund ihrer jahrelangen Studien die Gegenargumente zurückzuweisen fähig gewesen wären. Indessen untergruben die genannten Professoren selbst ihre eigene Position dadurch, daß sie weit über das Ziel hinausschossen und auch für jeden Außenstehenden ersichtlich nur aus dem Ressentiment heraus argumentierten. Was da in den letzten Monaten in Fernseh- und Rundfunksendungen, in Vorträgen und Zeitungsartikeln, in Broschüren und Flugblättern von den Professoren Kogon, Ridder, Maihofer und Maus — um nur einige zu nennen — geäußert wurde, trug so sehr den Stempel der krassen Einseitigkeit auf der Stirn, daß diese Veröffentlichungen sich selbst richteten, ohne daß die Öffentlichkeitsarbeit etwas dazu beizutragen brauchte. Die Presse hatte das sehr bald erkannt und, abgesehen von kurzer Berichterstattung, nur wenig Notiz von diesen Meinungsäußerungen genommen. Es wäre lohnend, einige der genannten Publikationen ebenso wie manche Äußerungen von Geistlichen zu diesem Thema auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Folgerichtigkeit zu untersuchen.

Sicht des Gesetzgebers

Während der parlamentarischen Beratungen war sehr deutlich zu spüren, wie stark sich die zu den Fachausschüssen gehörenden Abgeordneten mit der Argumentation um die Zweckmäßigkeit der Gesetze auseinandersetzen mußten. Die Demonstrationen vor dem Hause des Vorsitzenden des Innenausschusses zeigten, welcher Druck auf einzelne der Abgeordneten ausgeübt wurde. Bei der endgültigen Formung des Gesetzestextes spielte immer auch die Überlegung eine Rolle, daß diese oder jene sachlich notwendige Regelung so abgefaßt sein müsse, daß man sie auch der Bevölkerung plausibel machen könne. Welche Bedeutung man der Öffentlichkeitsarbeit bei-

maß, zeigt die Ergänzung des § 1 des Selbstschutzgesetzes durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut:

Der Selbstschutz der Zivilbevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen einschließlich der Aufklärung über Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten ergänzt.

Obgleich sowohl der Bundesluftschutzverband nach § 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung als auch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz nach § 2 Abs. 3 S. 2 des Errichtungsgesetzes bereits einen gesetzlichen Auftrag zur Aufklärung der Bevölkerung erhalten hatten, legte man Wert darauf, eine allgemeine behördliche Verpflichtung auch im Selbstschutzgesetz festzulegen. Man wird diese Bestimmung daher, vor allem auch wegen ihrer Stellung zu Beginn des Gesetzes, dahin interpretieren können, daß alle Behörden, die mit der Durchführung des Selbstschutzes befaßt sein werden, zugleich auch den Auftrag haben, in gewissem Umfange Öffentlichkeitsarbeit für den Selbstschutz zu betreiben.

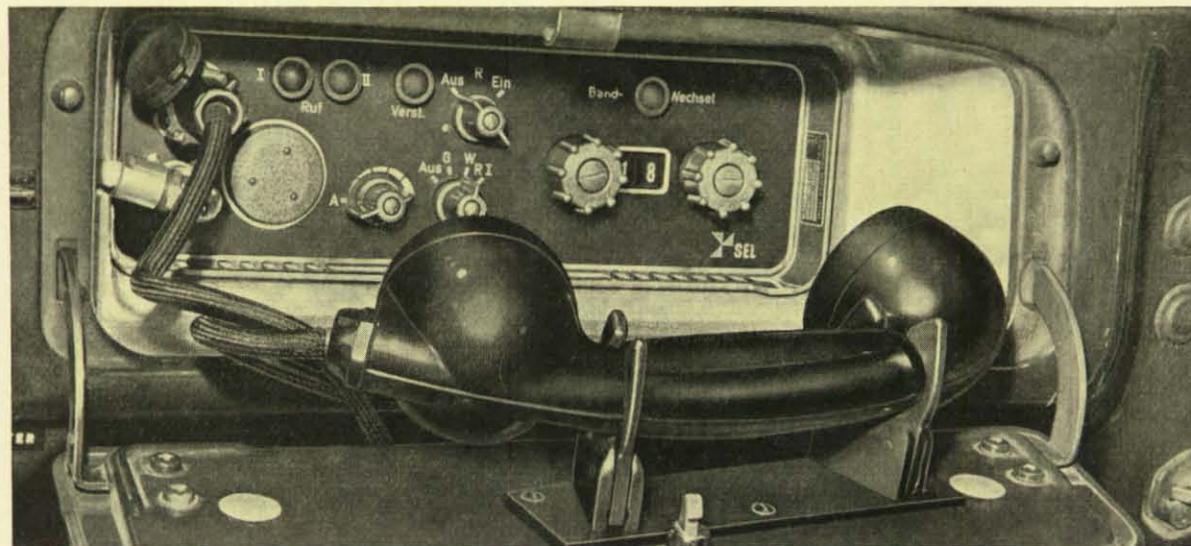
Eng hängt diese als notwendig empfundene zusätzliche Bestimmung mit einer weiteren sehr begrüßenswerten Ergänzung des Regierungsentwurfs in § 18 (früher § 17) zusammen. Danach soll der Selbstschutzwart vom Leiter des Selbstschutzbezirks ausdrücklich auf Vorschlag der Hausbewohner bestellt werden. Dieses demokratische Element in der Organisation des Selbstschutzes setzt natürlich voraus, daß die Hausbewohner bzw. Nachbarn sich überhaupt erst einmal mit Fragen des Zivilschutzes beschäftigen. Um diesem Gedanken noch besonders Nachdruck zu verleihen, hat der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf eine Entschließung gefaßt, in der es heißt:

Für den Aufbau des Selbstschutzes ist die Mitarbeit der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Der deutsche Bundestag geht bei der Verabschiedung des Selbstschutzgesetzes von der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit aus.

Es liegt auf der Hand, daß diese Bereitschaft erst einmal geweckt sein will.

Künftige Öffentlichkeitsarbeit

Die soeben behandelten Gesetzesbestimmungen und Entschließungen lassen erkennen, daß die Öffentlichkeitsarbeit keineswegs mit dem Inkrafttreten der Zivilschutzgesetze verringert oder gar eingestellt werden kann. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist kein Geheimnis, daß ein großer Teil der Verpflichtungen, die das Selbstschutzgesetz begründet, nicht erzwingbar ist; andere — erzwingbare — Verpflichtungen erreichen, wenn sie von Unwilligen nur der Form nach erfüllt werden, nicht den gewünschten Zweck. Ferner gibt es nach dem Schutzbaugesetz für den Einbau von Schutzräumen in bestehende Gebäude zwar finanzielle Anreize; dennoch bedeutet ein solcher freiwilliger Einbau für den Eigentümer eine finanzielle Belastung, für die er erst gewonnen werden muß. Und das neu aufzustellende Zivilschutzkorps ist auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen, die ohne intensive Werbung sicherlich nicht gefunden werden. Immer also wird auch künftig der Aufbau des Zivilschutzes davon abhängen, wie stark und mit welchen Mitteln Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.



P 301 • 565

SEL-UKW-Sprechfunk für Sicherheitsbehörden und deren Hilfsdienste

SEM 27 ein 100-Kanal-Transistor-Funksprechgerät für stationäre und mobile Funkdienste
Hochfrequenzleistung: ca. 12 Watt
Leistungsaufnahme:
Empfangs-Sendebereitschaft ca. 15 Watt
Gegensprechen ca. 60 Watt · Umrüstbar vom 50 kHz- auf 20 kHz-Raster mit 240 Kanälen
Standard Elektrik Lorenz AG Stuttgart
Geschäftsbereich Weitverkehr und Navigation

... die ganze nachrichtentechnik



„Mit der öffentlichen Meinung kann der Erfolg nicht ausbleiben, ohne sie kann es niemals einen Erfolg geben.“

Abraham Lincoln

Diesen Ausspruch des berühmten amerikanischen Präsidenten und vorbildlichen Demokraten sollte jeder bedenken, der der Ansicht ist, daß die gesetzliche Regelung der Selbstschutzpflcht es überflüssig gemacht hätte, die öffentliche Meinung für die Erfüllung dieser Aufgabe zu gewinnen. Richtig ist vielmehr, daß jetzt erst recht Veranlassung besteht, sich um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu bemühen.

In den vorangegangenen Ausführungen ist erläutert worden, daß Öffentlichkeitsarbeit in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaftsordnung eine bestimmte soziale Funktion ausübt; indem sie das Bedürfnis nach Information befriedigt, erfüllt sie eine lebenswichtige Aufgabe. Die Bedeutsamkeit dieser Aufgabe in der industriellen Massengesellschaft von heute ist deshalb so wichtig zu nehmen, weil sie die gebundenen und festgefühten menschlichen Beziehungen der vorindustriellen Gesellschaft ersetzt. Der Verlust persönlicher Beziehungen in der Gesellschaft macht das Informationsbedürfnis besonders akut. Hierfür ist das Ansteigen von Druckerzeugnissen und die außerordentlich rasche Ausbreitung des Fernsehens ein schlagender Beweis. Es geht aber nicht nur um die Information schlechthin, sondern darum, die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß zu unterrichten. Wie wichtig das Streben nach Wahrheit und Ehrlichkeit bei der Werbung um öffentliches Vertrauen genommen wird, zeigt der Titel eines vielbeachteten Fachbuches über öffentliche Beziehungen, mit dem der Verfasser gleichzeitig Zweck und Ziel der Vertrauenswerbung schlagartig vor Augen führt: „Offenheit macht sich bezahlt.“

Der kategorischen Forderung nach Unterrichtung der Öffentlichkeit kommen heute alle „Stützen der Gesellschaft“ nach, Industrie, Wirtschaft, Handel und zunehmend auch alle Institutionen, die der Öffentlichkeit dienen: Kirchen, Sport- und Kulturorganisationen, politische Parteien, Verbände und nicht zuletzt der Staat selbst, Bund und Länder, staatliche Einrichtungen wie Bundespost, Bundesbahn, Bundeswehr, Rundfunkanstalten und dergleichen mehr. Sinn dieser Öffentlichkeitsarbeit ist letzten Endes immer, den Bürger zum Mitwisser zu machen und ihn durch die Mitwisserschaft zum mitwirkenden Teilhaber unserer Gesellschaft zu machen.

Obwohl überall lebhaftere Ansätze zu beobachten sind, die Öffentlichkeit zu informieren, hört man doch nicht selten die Klage, daß immer noch zu wenig getan wird, um die öffentlichen Beziehungen zu pflegen. Es mag sein, daß hier und da größere Anstrengungen völlig zu Recht gefordert werden; andererseits ist Öffentlichkeitsarbeit aber nicht ein einseitiger, sondern ein wechselseitiger Vorgang und



Mitarbeit aller Volks

Öffentlichkeitsarbeit für den

Von Kurt Friedrich Wunner
Hauptsachgebietsleiter im BLSV

setzt eine aufnahmewillige und aufnahmebereite Öffentlichkeit voraus; doch damit hapert es noch in der Bundesrepublik. So stellte eine Monitorsendung des WDR Köln kürzlich auf Grund einer Meinungsumfrage fest, daß das Interesse am politischen Geschehen minimal sei. Eine Anzahl Bürger wurde auch gefragt, ob sie schon von der Notstandsgesetzgebung gehört hätten: die Antworten reichten von der Altenfürsorge bis zum Erntenotstand und dies, obwohl einige Zeit zuvor an alle Haushaltungen die „Zivilschutzfibel“ verteilt worden war.

Die Uninformiertheit der Öffentlichkeit wurde im Bundestag bei den Debatten über die Notstandsgesetze bemängelt. Es hieß, die Öffentlichkeit sei weder ausreichend, noch in der richtigen Weise unterrichtet worden. Der Abgeordnete Hübner (Nievenheim), SPD, erklärte: „... allerdings muß man auch an dieser Stelle erkennen, daß bisher in der Öffentlichkeit nicht sehr viel getan worden ist, um ein ernsthaftes Gespräch über diese Sache führen zu können.“ Er machte die frühere Broschüre „Jeder hat eine Chance“ dafür verantwortlich, daß die bewußte Aktentasche über dem Kopf, als ein unerntliches Unterfangen, die Bemühungen, den Zivilschutz populär zu machen, in den Augen der Öffentlichkeit lächerlich gemacht habe.

Die Broschüre „Jeder hat eine Chance“ ist zweifellos eine psychologische Hypothek, auch wenn sie als kabarettistischer Gag inzwischen zu einem „alten Hut“ geworden ist. Dennoch hat diese Publikation dazu beigetragen, die Auseinandersetzungen über die Erfolgchancen des Über-

lebens – wenn auch von der negativen Seite her – in Gang zu bringen. Das geschah mit unerwarteter Vehemenz. Warum? Weil mit dieser Darstellung anscheinend gegen die für jede Öffentlichkeitsarbeit erhobene Forderung nach Wahrheit verstoßen worden war. Deshalb fühlte sich die Öffentlichkeit veralbert. Es ist nicht verwunderlich, wenn die Kritiker für solche „Verharmlosungen“ Rache nahmen. Daß die Aktentasche über dem Kopf einer amerikanischen Publikation entstammte und ein Ergebnis sowohl der Erfahrungen von Hiroshima und Nagasaki als auch der in der Wüste von Nevada praktisierten durchgeführten Erprobungen war, nahmen sie nicht zur Kenntnis. Die Öffentlichkeit betrachtete die Aktentasche als Verniedlichung eines todernsten Problems. Daran mag sich der SPD-Abgeordnete Hansing erinnern haben, als er im Bundestag die Regierung mahnte: „Es wird notwendig sein, die Bevölkerung wahrheitsgemäß über das, was sein kann und was sein muß, aufzuklären. Erwarten wir von der Öffentlichkeit keine Begeisterung anlässlich der Verabschiedung dieses (Selbstschutz) Gesetzes. Jedoch wird die Mehrheit des Volkes Einsicht und Verständnis zeigen. Wir selbst, Regierung und Parlament, können Einsicht und Verständnis von der Bevölkerung nur erwarten, wenn wir offen und ehrlich dem Volk die Wahrheit sagen.“

Die Forderung nach absoluter Wahrheit bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Zweckmäßigkeit von Selbstschutzmaßnahmen deckt sich also mit der allgemeinen Forderung nach Aufrichtigkeit in der



Schichten gewinnen

Selbstschutz verlangt Wahrheit und Klarheit

Öffentlichkeitsarbeit. Die „Barriere Psychologischer Widerstand“, von der im Bundestag die Rede war, wird für unsere Öffentlichkeitsarbeit noch auf lange Zeit hinaus zur Rücksichtnahme zwingen. Rücksichtnahme bedeutet in diesem Fall aber nicht, die Barriere vorsichtig zu umgehen, sondern sie abzutragen. Dazu bedarf es nicht der Kunst der Überredung, sondern der Überzeugung. Um diese zu erreichen, muß die Öffentlichkeitsarbeit u. a. nachstehenden Leitgedanken folgen. Der Zivilschutz stellt technisch gesehen ein geschlossenes System von Maßnahmen dar, das der besonderen geographischen und politischen Situation der Bundesrepublik entspricht. Der Selbstschutz ist das Fundament aller Zivilschutzmaßnahmen. Ohne ihn sind die behördlichen Vorkehrungen (örtliche und überörtliche Einrichtungen) nicht wirkungsvoll vorzustellen. Alle Selbstschutzmaßnahmen gehen vom Menschen aus, weil der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen zu stehen hat. „Der Vorrang des Menschen vor dem Sachschutz ist ganz stark herausgearbeitet worden. Das Gesetz soll wirklich dem Menschen dienen.“ (Abgeordnete Frau Dr. Flitz, FDP.)

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Bundestagsdebatten die Forderung, „den Schutz des eigenen und des gemeinsamen Lebens als ernste Aufgabe zu erkennen“. Die zukünftige Öffentlichkeitsarbeit ist von ihrer geistigen Zielsetzung her darauf auszurichten, daß die selbstschutzpflichtige Bevölkerung das Selbstschutzgesetz und das Schutzbaugesetz als eine Hilfe des Gesetzgebers betrachtet und nicht als Zwang.

„Soviel ist sicher, die Gesetze werden sich nur dann fruchtbar und bedeutungsvoll auswirken, wenn sie auf dem sicheren Fundament einer zustimmenden Mitarbeit breiter Volksschichten beruhen.“ (Abgeordneter Dr. Zimmer, CDU/CSU)

In welcher Weise diese Mitarbeit in unserer demokratischen Gesellschaft zu denken ist, ließen die im Bundestag erstatteten Berichte und Debatten hinreichend erkennen. Danach wird bei der Aufklärung der Öffentlichkeit davon auszugehen sein, daß die Stabilität im Innern im Gefahrenfall als gegeben angesehen werden kann, wenn sie in den vier Wänden des Zuhauses der Staatsbürger ihren Anfang hat. Nach den heutigen Vorstellungen beruht die Stabilität zuallererst auf dem besonnenen Verhalten der Bevölkerung, oder um es anders auszudrücken, die öffentliche Sicherheit beruht auf der in eigener Initiative getroffenen Vorsorge der Staatsbürger. Mehr als bisher wird die Aufklärung auf die Erkenntnis abgestellt sein müssen, daß mangelnde Vorsorge sich im gegebenen Fall nicht durch Improvisation wettmachen läßt.

„Das Selbstschutzgesetz stellt zweifellos einen tiefen Einschnitt in die herrschenden Denkgewohnheiten dar.“ Dennoch ist es weitgehend „auf die persönliche Verantwortung des jeweiligen Aufgabenträgers abgestellt“. Der Gesetzgeber verzichtet darauf, den Selbstschutz zu befehlen. Das Gesetz ist aus der Erkenntnis gewachsen, daß die Bevölkerung ein Recht darauf hat, gesagt zu bekommen, was ihr in einem

Kriegsfall zustoßen könnte und worauf sie sich einzustellen hat.

Öffentlichkeitsarbeit für den Zivilschutz wird demnach Einsicht und Verständnis, Bereitwilligkeit und guten Willen bei jedermann voraussetzen haben. Dem entspricht es, wenn die behördliche Eingriffsmöglichkeit in Friedenszeiten auf das geringst mögliche Maß eingeschränkt worden ist.

Dem Gesetzgeber kommt es wesentlich darauf an, daß der Geist, aus dem dieses Gesetz hervorgegangen ist, an die Bevölkerung weitergegeben wird. Der Grundgehalt der gesetzlichen Maßnahmen besteht nicht darin, daß die Bevölkerung zum selbstschutzmäßigen Verhalten gezwungen wird. Ein solcher Zwang widerspräche von Grund auf dem Wesen unserer demokratischen Verfassung. Es gilt, dem Mißverständnis entgegenzuwirken, daß – wie es in einem für Pfarrer bestimmten Rundschreiben geheißen hat – mit dem Selbstschutzgesetz „eine Fülle von Ämtern und neuen Obrigkeiten“ geschaffen worden sei. Das Gegenteil ist richtig. Die einfachen Notstandsgesetze sind, wie im Bundestag gesagt wurde, Gesetze zum Schutz des freiheitlichen Rechtsstaates, um dessen Existenz oder Nichtexistenz es allein und ausschließlich geht.

Für die Aufklärung der Öffentlichkeit ist es äußerst wichtig, die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß dieses Gesetz für die Betroffenen Rechtssicherheit schafft. Dabei kommt dem Umstand, daß die verantwortlichen Hauptgemeindebeamten für den Selbstschutz in ihrer Stadt bzw. in ihrer Gemeinde zuständig sind, eine überragende Bedeutung zu. Die Gemeinde ist damit für den Selbstschutz ihrer eigenen Bürger verantwortlich. Das ist in den Bundestagsdebatten besonders begrüßt worden. Die Bürgerschaft ist aufgerufen, bei der Verwirklichung des Selbstschutzes in der Gemeinde verantwortlich mitzuwirken. Weil dem so ist, ist dieses Gesetz als ein modernes Gesetz bezeichnet worden, modern, weil es – wo überhaupt nur möglich – mit demokratischem Geist erfüllt worden ist.

Der Regierung und den zuständigen Behörden wurde aufgegeben, eine ständige Aufklärung der Selbstschutzpflichtigen und darüber hinaus der gesamten Bevölkerung zu betreiben. Dieser Auftrag sollte selbstverständlich machen, daß die mit der Aufklärung betrauten Stellen in jeder Beziehung in die Lage versetzt werden, diesen Auftrag zu erfüllen. Das Votum des Parlaments erleichtert zwar die Arbeit des Bundesverbandes für den Selbstschutz, sie verpflichtet ihn aber auch.

Die 192. Sitzung des Deutschen Bundestages hat die Verabschiedung des Gesetzes möglich gemacht. Das Gesetz ist jetzt da. In den Aussprachen zwischen der Regierung und dem Parlament ist aber auch klargeworden, mit welchem Geist das Gesetz erfüllt werden soll. Was hier über die Wahrung von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit gesagt wurde, ist für die weitere Öffentlichkeitsarbeit verbindlich.

WIE WIRD DER SELBSTSCHUTZ ORGANISIERT ?

Die praktische Seite des neuen Gesetzes

Von Walter Hanke
Referent im BLSV

Vorangestellt sei: Im folgenden müssen die Bezeichnungen „Bundesluftschutzverband“ und „Bundesverband für den Selbstschutz“ wechselweise Anwendung finden, da die Umbenennung noch nicht vollzogen ist. „Bundesluftschutzverband“ (für die bisherige Tätigkeit) und „Bundesverband für den Selbstschutz“ (nach Selbstschutzgesetz) sind identisch.

Soweit im folgenden Text Angaben von Paragraphen ohne besonderen Zusatz eingefügt sind, beziehen sie sich auf das Selbstschutzgesetz.

I.

Am Aufbau des Selbstschutzes arbeiten Gemeinden und Bundesluftschutzverband seit Jahren. Sie werden durch das Selbstschutzgesetz nicht vor grundsätzlich neue gemeinsame Aufgaben gestellt.

Von einschneidender Bedeutung für die zukünftige Zusammenarbeit und die bisherige Praxis notwendigerweise ändernd sind die Bestimmungen des Selbstschutz-

gesetzes (§ 15). „Der Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten einschließlich der Ausbildung obliegt der Gemeinde.“

(§ 47.) „Beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere bei der Ausbildung, bedient sich der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde... des Bundesverbandes für den Selbstschutz.“

Aus dem Aufgabenkatalog für den Bundesluftschutzverband (1. ZBG, § 31 [2] 1) wird folgerichtig herausgenommen „... sowie die Organisation und Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz der Bevölkerung durchzuführen.“ Bisher hat der Bundesluftschutzverband den personellen Aufbau des Selbstschutzes einschließlich der Ausbildung mit – mehr oder weniger starker – Unterstützung durch die Gemeinde durchgeführt; künftig wird es genau umgekehrt sein. Es ist hier weder möglich noch erforderlich, auf die vielerlei Gründe einzugehen, die zu dieser Änderung Anlaß gaben.

Falsch wäre die Annahme, daß dem „Im-

puls der Freiwilligkeit“ keine Bedeutung mehr zukäme, nachdem das Selbstschutzgesetz dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde die Möglichkeit gibt, Selbstschutzpflichtige zur Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz heranzuziehen. Im Bericht des Ausschusses für Inneres vom 5. 5. 65, mit dem dem Bundestag die Annahme des Selbstschutzgesetzes empfohlen wurde, ist ausgeführt: „Nur dann, wenn die Bevölkerung – über die gesetzliche Pflicht hinaus – den Selbstschutz als eine selbstverständliche, mitverantwortliche Aufgabe der Staatsbürger empfindet und den Selbstschutz mit dem Impuls der Freiwilligkeit erfüllt, wird es möglich sein, die vielfältigen Aufgaben des Selbstschutzes durchzuführen.“

II.

SELBSTSCHUTZ IN WOHNSTÄTTEN. Früher mußte davon ausgegangen werden, daß die Gesamtheit der Bevölkerung eine Ausbildung, die sie zum selbstschutzmäßigen Verhalten und zu gelernten und ge-

übten Hilfsmaßnahmen befähigt, nicht erhalten würde.

Für alle Selbstschutzmaßnahmen, die ohne eine Ausbildung nicht sachgemäß durchgeführt werden können, mußten also nur freiwillige Helfer vorgesehen werden.

Durch Erlass des Bundesministers des Innern vom 22. 9. 1960 über die Neugliederung des Selbstschutzes wurde eine Vereinfachung und Straffung der Selbstschutzorganisation angeordnet, die zur Voraussetzung hatte,

„... die gesamte Bevölkerung ... nach und nach in einer kurzen Grundausbildung mit allen Sparten des Selbstschutzes vertraut zu machen, so daß jeder an jeder Stelle für alle Aufgaben im Ernstfall Verwendung finden kann.“

Diese Voraussetzung wird nun durch das Selbstschutzgesetz verwirklicht, und so entspricht auch die in den §§ 16–18 festgelegte Gliederung des Selbstschutzes dem nach dem Neugliederungserlass seit 1960 bereits durchgeführten Aufbau des Selbstschutzes.

Mit diesem Rückblick auf die Gründe und Voraussetzungen einer vereinfachten und gestrafften Selbstschutzorganisation soll nachdrücklich auf die Bedeutung der Grundausbildung der Gesamtbevölkerung hingewiesen werden.

Der Leiter des Selbstschutzbezirks hat nach dem Selbstschutzgesetz Pflichten und Befugnisse von erheblicher Bedeutung wahrzunehmen. Neben den in § 16 genannten Aufgaben ist ihm die Einsatzbefugnis für den Selbstschutzzug übertragen (§ 20 [2]). Er bestellt auf Vorschlag der Hausbewohner die Selbstschutzwarte in seinem Selbstschutzbezirk (§ 18 [1]), und es können ihm Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde betreffend den Betriebsselbstschutz übertragen werden (§ 30).

Der Selbstschutzzug. Bestimmungen über Stärke, Ausrüstung, Aufstellung, Ausbildung und Einsatz des Selbstschutzzuges werden in einer Rechtsverordnung getroffen (§ 20 [4]). Es bleibt abzuwarten, ob die Verstär-

kung des Selbstschutzzuges um einen Strahlenmeßtrupp (1:2) und einen Selbstschutzhelfer (das könnte der Führer eines Rettungshundes sein) auf insgesamt 1:22 bereits Berücksichtigung finden wird.

Es können „zur Mitwirkung im Selbstschutzzug alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von mehr als 16 Jahren verpflichtet“ werden (§ 21 [1]). Diese Bestimmung ist von Bedeutung für den Fall, daß Selbstschutzzüge schnell personell aufgefüllt werden müssen. Es ist aber nicht zweckmäßig, für den planmäßigen Aufbau der Selbstschutzzüge Jugendliche vorzusehen, bei denen mit der Einberufung zum Wehrdienst und häufig auch mit einem Ortswechsel aus Gründen der Berufsausbildung gerechnet werden muß.

III.

BETRIEBSELBSTSCHUTZ. Aufbau, Ausbildung (§ 24) und Ausrüstung (§ 25) obliegen dem Leiter des Betriebsselbstschutzes (Inhaber des Betriebes).

„Mit Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde kann der Bundesverband für den Selbstschutz an der Ausbildung im Betriebsselbstschutz mitwirken, sofern der Betriebsselbstschutzleiter dies beantragt“ (§ 48 [1]) und soweit der Bundesverband für den Selbstschutz „diese Aufgabe im Einzelfall übernommen hat“ (§ 49 – Neufassung des § 31 [2] 3 des 1. ZBG).

Diese Bestimmungen lassen deutlich erkennen, daß durch die Mitwirkung des Bundesverbandes für den Selbstschutz an der Ausbildung des Betriebsselbstschutzes die Ausbildung des Selbstschutzes in Wohnstätten nicht beeinträchtigt werden darf. Der Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde bedarf es nicht für Ausbildungsvorhaben, die nicht in örtlichen Ausbildungsstätten des Bundesverbandes für den Selbstschutz oder die für bundeseigene Verwaltungen einschließlich Bundesbahn und Bundespost durchgeführt werden (§ 48 [2]).

Das Selbstschutzgesetz sieht eine über die Mitwirkung an der Ausbildung hinausgehende Beteiligung des Bundesverbandes für den Selbstschutz am Aufbau des Betriebsselbstschutzes nicht vor.

Zur Unterstützung gewerblicher Betriebe bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes werden regionale Selbstschutzberatungsstellen durch Organisationen der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet (§ 67).

Bei allen Orts- und Kreisstellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist ein ehrenamtlicher Helfer als „Sachbearbeiter für den Betriebsselbstschutz“ vorgesehen, auf den zur Beratung der Betriebe, die nicht dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft zugehören, nicht verzichtet werden kann.

IV.

BUNDESLUFTSCHUTZVERBAND – BUNDESVERBAND FÜR DEN SELBSTSCHUTZ.

Durch § 49 des Selbstschutzgesetzes erhält § 31 des 1. ZBG eine neue Fassung, nach der „eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet“ wird, „welche die Bezeichnung »Bundesverband für den Selbstschutz« führt.“

Um dahingehend aufgetretenen Fragen zu begegnen ist festzustellen, daß keine neue Körperschaft zu errichten ist, sondern der bestehende Bundesluftschutzverband seine Tätigkeit unter der geänderten Bezeichnung Bundesverband für den Selbstschutz fortsetzt. Die Neubenennung bedeutet jedoch mehr als nur eine Namensänderung; sie kennzeichnet den Abschluß einer Entwicklung hinsichtlich der Aufgabenstellung, die ihre Ursache und Begründung in der Notwendigkeit der Differenzierung und Spezialisierung der verschiedenen Sparten des Zivilschutzes und im Umfang der für den Selbstschutz zu bewältigenden Aufgaben hat.

Der Bundesverband für den Selbstschutz hat – als unmittelbare Aufgabe – „die Bevölkerung über die Wirkung von Angriffs-

Schnell, sicher, mühelos helfen mit LUKAS



bei allen Arbeiten, die hohe Druck- oder Zugkraft erfordern. Universal-Hydro-Werkzeuge LUKAS in Leichtmetallausführung mit Druckkräften bis zu 200 t arbeiten mit 450 at Betriebsdruck. Deshalb sind sie klein, leicht und handlich.

Das Universal Hydro-Werkzeug LUKAS hat sich im Einsatz bei allen Arbeiten bewährt, für die hohe Druck- oder Zugkraft notwendig ist. Einige Anwendungsbeispiele: Abstützen von Trägern, Mauern usw.; Anheben von schweren Lasten; Aufgleisen von Schienenfahrzeugen; Biegen dickwandiger Rohre; Schieben, Ziehen und Heben von Brücken- od. Gebäudeteilen, Steinblöcken und allen anderen schweren Lasten s. Abb.



FRIESEKE & HOEPFNER GMBH
852 Erlangen-Bruck

Ober den Einsatz von LUKAS-Pressen im zivilen Bevölkerungsschutz und bei Katastrophen beraten wir Sie gern. Unser kostenloses, 120 Seiten starkes LUKAS-Handbuch gibt Ihnen wertvolle Anregungen. Bitte senden Sie uns den untenstehenden Gutschein.

GUTSCHEIN FÜR LUKAS-HANDBUCH

NAME:

ZEICHEN:

ANSCHRIFT:

waffen und über Schutzmöglichkeiten aufzuklären und sie bei Selbstschutzmaßnahmen zu beraten."

Er hat weiter den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere bei der Ausbildung, zu unterstützen sowie bei der Ausbildung im Betriebselbstschutz und an sonstigen Maßnahmen des Zivilschutzes mitzuwirken.

Angaben über den Umfang und die Art und Weise der Mitwirkung des Selbstschutzes für den Selbstschutz sind im Selbstschutzgesetz nur spärlich zu finden: Der Verband wird die Ausbildung des Selbstschutzes in Wohnstätten in vollem Umfang durchzuführen und bei der Ausbildung im Betriebselbstschutz mitzuwirken haben. Er „ist vor der Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und der Selbstschutzzüge anzuhören“ (§ 47 [1]). Es kann ihm die Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung der Selbstschutzzüge im Frieden ganz oder teilweise übertragen werden (§ 20 [4]).

In allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen die Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde und dem Selbstschutz geregelt werden (§ 47 [2]).

V.

ZUSAMMENARBEIT zwischen Gemeinden und Bundesverband für den Selbstschutz. Nach dem Vorhergesagten kann in Ausführungen über die Zusammenarbeit nicht auf die bisher geübte Praxis Bezug genommen werden.

Umfang und Art der Zusammenarbeit sind z. Z. von Ort zu Ort und von Kreis zu Kreis in extremen Grenzen unterschiedlich, ebenso auch die Grenzen für mangelhafte Zusammenarbeit.

Gliederung der Zivilschutz-Orte. In kleinen Gemeinden wird bis jetzt im allgemeinen der Bundesluftschutzverband zur Bearbeitung der ZS-Ortsbeschreibung und zu deren Auswertung für die zivilschutzmäßige Gliederung des Ortes herangezogen. In großen Gemeinden, in denen bereits Ämter für Zivilschutz mit entsprechenden fachkundigen Kräften bestehen, geschieht das in geringerem Umfang. Keinesfalls sollte auf die Mitwirkung des Bundesverbandes für den Selbstschutz bei der selbstschutzmäßigen Unterteilung der ZS-Teilabschnitte in Selbstschutzbezirke und Selbstschutzzüge verzichtet werden. Bei einigen Gemeinden besteht die Absicht, diese Einteilung schematisch und basierend auf den Wahlbezirken durchzuführen. Das ist ein vorantreibendes Verfahren und insoweit sich anbietendes Verfahren. Es bedarf jedoch von Fall zu Fall der Überprüfung, ob taktische Überlegungen, die im einzelnen hier nicht dargelegt werden können, einer solchen Einteilung entgegenstehen. Die Situation im Schadensfall mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Leitung und den Einsatz von Hilfskräften muß



Die Laienhelferstaffel des Selbstschutzzuges führt ein Beatmungsgerät mit. Auch die Ausbildungskräfte des BLSV werden in ständigen Übungen mit der Bedienung dieses Gerätes vertraut gemacht.

mitbestimmend bei allen Überlegungen über den Aufbau des Zivilschutzes sein.

Zivilschutzgebiete. Das gilt besonders auch für die Bildung von Zivilschutzgebieten (1. ZBG, § 3), die unter zwei deutlich unterschiedlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

Bisher wurden ZS-Gebiete vornehmlich gebildet durch Zusammenschluß einer großen Gemeinde mit ihr dicht benachbarten kleineren Gemeinden. Hierfür waren offensichtlich taktische Überlegungen maßgebend, die in vielen Fällen u. a. dazu Anlaß gaben, den Aufbau und die Leitung des Selbstschutzes den einzelnen im ZS-Gebiet zusammengeschlossenen Gemeinden zu belassen (§ 3, 1. ZBG sagt, „daß mehrere Gemeinden zur Durchführung aller oder einzelner örtlicher Aufgaben des zivilen Luftschutzes ein Luftschutzgebiet bilden“).

In steigendem Maße werden jedoch auch Landgemeinden in räumlich ausgedehnten Bereichen zu Zivilschutzgebieten zusammengeschlossen, wobei dem „gemeinsamen Luftschutzleiter“ (1. ZBG, § 4 [2]) die Durchführung aller örtlichen Aufgaben des Zivilschutzes übertragen wird. Damit wer-

den viele kleine Gemeinden von Verwaltungsarbeiten entlastet; die für den Aufbau des Zivilschutzes unentbehrlichen Fachkenntnisse brauchen nur einem erheblich kleineren Personenkreis vermittelt zu werden. Es wird jedoch auch in diesen Fällen zu prüfen sein, ob diese für den Aufbau des Zivilschutzes im Frieden zweifellos vorteilhafte Regelung auch für den Ernstfall vertretbar ist, oder ob die Leitung des Selbstschutzes im Verteidigungsfalle dem Hauptverwaltungsbeamten der einzelnen dem ZS-Gebiet angeschlossenen Gemeinde vorbehalten bleiben sollte. Eine Übertragung der Leitung des Selbstschutzes auf den örtlich zuständigen Dienststellenleiter des Bundesverbandes für den Selbstschutz würde zur Folge haben, daß dieser im Verteidigungsfalle Anordnungen über den Kopf des Hauptverwaltungsbeamten seiner Gemeinde hinweg treffen könnte und müßte (§ 13 [2]).

Eine Mitbeteiligung des Bundesluftschutzverbandes bzw. Bundesverbandes für den Selbstschutz bei der Einteilung der Zivilschutzorte und bei Erörterungen über die Bildung von Zivilschutzgebieten erscheint in jedem Falle zweckmäßig, um die Wohl- abgewogenheit der Belange des Zivilschut-

zes – hier insbesondere des Selbstschutzes – und der Verwaltungsvereinfachung zu gewährleisten.

Selbstschutzpflichtige mit besonderen Aufgaben. Die Bestimmung, daß der Bundesverband für den Selbstschutz „vor der Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und der Selbstschutzteilbezirke und der Führer der Selbstschutzzüge anzuhören“ ist, findet ihre Begründung darin, daß die für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erforderlichen Kenntnisse in der vom Bundesverband für den Selbstschutz durchzuführenden Fachausbildung erworben werden.

Ein besonderes Anliegen der Gemeinden sollte es sein, daß die vom Bundesluftschutzverband für die vorgenannten und andere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz bereits gewonnenen und ausgebildeten freiwilligen Helfer so bald wie möglich bestellt bzw. durch Heranziehung an ihre Aufgabe gebunden werden. Alle diese freiwilligen Helfer werden, soweit sie den aus dem Selbstschutzgesetz nunmehr erkennbaren fachlichen Voraussetzungen entsprechen und das Vertrauen der Bevölkerung besitzen – Vorschlagsrecht der Hausbewohner für die Bestellung der Selbstschutzwärter (18[1]) – eine gute Basis für den Aufbau des Selbstschutzes sein und insbesondere dazu beitragen, den „Impuls der Freiwilligkeit“ in der Bevölkerung zu wecken und zu verbreiten.

Ausbildung. Ein sehr enges und ständiges Zusammenwirken zwischen Gemeinden und Bundesverband für den Selbstschutz wird auf dem Gebiet der Ausbildung – Planung, Heranziehung, Durchführung, Bestätigung, wirtschaftliche Abwicklung – erforderlich. Bisher wurden die angedeuteten „Arbeitsgänge“ der Ausbildung für den begrenzten Kreis freiwilliger Helfer sämtlich vom Bundesluftschutzverband wahrgenommen.

Künftig ist eine Aufteilung auf Gemeinden und Bundesverband für den Selbstschutz unumgänglich. Sie wird geregelt durch eine Rechtsverordnung zu § 44 (Ausbildung) und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 47 (2) (Zusammenarbeit).

VI.

Die nüchtern-sachlichen Ausführungen über organisatorische Auswirkungen des Selbstschutzgesetzes und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Bundesverband für den Selbstschutz wären unvollständig ohne den Hinweis, daß diese Zusammenarbeit mehr sein muß als die Summe wohl-abgewogener, gegeneinander abgegrenzter und geordneter Verwaltungs- oder Organisationsmaßnahmen. Sie wird seitens des Bundesluftschutzverbandes bzw. Bundesverbandes für den Selbstschutz fast ausschließlich von der Vielzahl seiner ehrenamtlichen Helfer getragen, die sich nicht einer Organisation, sondern einer Aufgabe freiwillig unter Verzicht auf persönliche Annehmlichkeiten zur Verfügung gestellt haben. Die Zusammenarbeit wird in dem Umfang optimale Erfolge zeitigen, wie sie sich deutlich als das gemeinsame Bemühen um die Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe darstellt.

Auf dem Boden der Tatsachen

Die Ausbildung im Haus und Betrieb

Von W. Hoffschild
Referent im BLSV

Der Selbstschutz ist – neben dem Betriebsluftschutz, den Diensten des Luftschutzes und dem Erweiterten Selbstschutz – eine Form der organisierten Mitarbeit der Bevölkerung im Luftschutz. Er dient dem Schutz der eigenen Person, der Wohnstätten und des Eigentums vor den Folgen möglicher Angriffe imperialistischer Aggressoren aus der Luft.

Gemäß der Luftschutzverordnung vom 24. März 1960 ist der Selbstschutz der Bevölkerung in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren und auszubilden. Verantwortlich für den Aufbau des Selbstschutzes sind – wie für alle im jeweiligen örtlichen Bereich durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen – die örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte als Leiter des Luftschutzes für ihr Territorium leiten auch den Aufbau, die Ausbildung und den Einsatz des Selbstschutzes auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers des Innern.

Ein wichtiges Instrument der örtlichen Leiter des Luftschutzes zur Lösung dieser verantwortungsvollen und äußerst umfangreichen Aufgabe ist die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer.

Ihr wurde durch die Verordnung über die Bildung der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer vom 11. Februar 1958 (GBl. I, S. 124) die Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Luftangriffen sowie die Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung übertragen.

So heißt es wörtlich in einer Schrift, die das Ministerium des Innern der sogenannten DDR herausgegeben hat. Begriffe wie Selbstschutzgemeinschaft, Brandschutzhelfer, Laienhelfer und Melder werden in der Broschüre erläutert. Von Selbstschutzzügen, die aus einem Zugführer und 45 Angehörigen bestehen, ist die Rede. Aber auch von einem Stellvertreter für politische Arbeit. An anderer Stelle heißt es: „Als Leiter von Selbstschutzgemeinschaften sind nach Möglichkeit Hausvertrauensleute zu gewinnen“. Der Ausbildung liegen verschiedene Schriften zugrunde, die durch Beauftragte des Ministeriums des Innern verfaßt und herausgegeben wurden.

Auch in der UdSSR arbeitet seit Jahren ein Zivilschutz. Ein dort bereits im Jahre 1956 von den Autoren Moskalow / Sinizien / Tertitschni verfaßtes „Lehrbuch über

den Luftschutz" wurde im Verlag DOSAAF, Moskau, herausgegeben und in der sogenannten DDR übersetzt und als Lehrbuch eingeführt.

Blättert man dieses Lehrbuch und die Schriften anderer Länder durch, die man im Archiv des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz in Bad Godesberg findet, betrachtet man die Zeichnungen und Fotos, so stellt man fest, daß in Europa, Asien, Afrika, Amerika oder Australien die Maßnahmen des Zivilschutzes im allgemeinen und die des Selbstschutzes im besonderen gleich sind.

Die vor einiger Zeit in einer Fachzeitschrift der Zivilschutzorganisation eines neutralen Landes erschienenen Abbildungen von Lehrtafeln, die in der UdSSR in Gebrauch sind, könnten — mit deutschen Unterschriften versehen — ohne Änderungen in der

Bundesrepublik verwandt werden. Kurz gesagt: Die Gefahren sind international, die Schutzmaßnahmen sind es auch.

Daß in keinem Land der Erde diese Dinge mit Begeisterung betrieben werden, sondern leider eine zwingende Notwendigkeit sind, wird niemand bestreiten. Auch in der Bundesrepublik wurde am 24. November 1951 von Privatpersonen ein Verein „Bundesluftschutzverband“ gegründet. Dieser nahm seine Tätigkeit bereits am 3. Dezember 1951 in einer provisorischen Unterkunft in Köln auf.

Was hat der Bundesluftschutzverband bisher geleistet?

Bereits Anfang des Jahres 1952 wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern die erste Fachtagung ehrenamtlicher Helfer in der Sportschule Hennef/Sieg durchgeführt, der weitere dort und an anderen Orten folgten.

Ein weiterer Schritt zum Aufbau der Ausbildung war im Jahre 1955 die Zuteilung je einer fahrbaren Schule an alle Landesstellen, die Stadtstaaten Hamburg und Bremen ausgenommen. Im gleichen Jahr, und zwar am 1. Juli, wurde die erste Landes- schule des Bundesluftschutzverbandes in Nordrhein-Westfalen in einem ehemaligen Gutshaus in Körtlinghausen eingerichtet. Weitere Schulen dieser Art folgten in den übrigen Landesstellen und gaben durch ihr Wirken der Organisation, die nach wie vor in der Hauptsache aus ehrenamtlichen Helfern bestand, entscheidende Impulse.

Die vorhin erwähnten Ausbildungsveranstaltungen in der Sportschule Hennef bildeten die Vorstufe für die am 1. Juni 1956 in Waldbröl — 50 km von Bonn entfernt — geschaffene Bundes- schule des Bundesluftschutzverbandes.

Die Tatsache, daß die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände den durch die Mitgliederversammlung am 29. Oktober 1954 gewählten Präsidenten des Verbandes stellte und der Bund und alle Bundesländer Mitglieder des Bundesluftschutz- verbandes wurden, gab dem BLSV ein festes Fundament für seine weitere Arbeit. In dieser Zeit begann der stufenweise Aufbau der Ausbildungseinrichtungen auf örtlicher Ebene, und zwar besonders in den Orten, die nach dem „Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung“ vom 9. 10. 1957 bevorzugt Luftschutzmaßnahmen durchzuführen hatten.

Die Ausrüstung mit Lehrmitteln und Geräten dieser im Aufbau befindlichen Ausbildungseinrichtungen, die sich vorerst besonders der Ausbildung der ehrenamtlichen Helfer des BLSV widmeten, war und ist noch heute, leider zum großen Teil, unvollständig. Die für diese Zwecke benötigten Geldmittel, die der Bund bereit- stellte, waren in fast allen zurückliegenden Jahren zu knapp.

Trotz des starken Anwachsens der Helferschaft sind die Geld- mittel für die Ausbildung und besonders für die Ausrüstung der Ausbildungseinrichtungen, beginnend mit den Jahren 1957 und gemessen an dem Gesamthaushalt, laufend zurückgegangen. Der bereits in den Jahren 1957/58 angestrebte verstärkte Ausbau der Ausbildungseinrichtungen auf Ortsebene über die 93 soge- nannten Luftschutzorte hinaus sollte die BLSV-Landesschulen entlasten und die Ausbildung des Selbstschutzes in Wohnstätten und Betrieben vorbereiten. Weil damals der Aufbau der Organi- sation des BLSV sich nicht nur auf diese 93 Orte erstreckte, war es nötig, auch in den übrigen Gemeinden Ausbildungseinrich- tungen, wenn auch nur behelfsmäßig, trotz der knappen Geld- mittel zu schaffen.

Ende des Jahres 1962 wurden die ersten Ausrüstungsnachwei- sungen, kurz AN genannt, für die Ausbildungseinrichtungen mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bun- desministeriums der Finanzen erlassen. Weitere Ausrüstungs- nachweisungen folgten in den Jahren darauf. Nun ergibt sich, wenn man diese Ausrüstungsnachweisungen zugrunde legt, ein klares Bild über das Ausrüstungssoll, d. h. wie viele Ausrüstungs- gegenstände der verschiedenen Art insgesamt bei allen Aus- bildungseinrichtungen des Bundesluftschutzverbandes benötigt werden.

Bisher wurden folgende Ausrüstungsnachweisungen erlassen:

Ausrüstungsnachweisung für die Bundesschule des Bundesluft- schutzverbandes AN Nr. 51 vom 1. 12. 1962,

Bei der Bundesschule des Bundesluftschutzverbandes, bundes- unmittebare Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Waldbröl, Oberbergischer Kreis, sind 2 Stellen für Hauptlehrkräfte zu besetzen:

a) **Fachlehrer für Brandschutz**

Kennziffer 8

b) **Fachlehrer für ABC-Schutz**

Kennziffer 9

Anforderungen:

Zu a) Erfüllung der Voraussetzungen für den höheren feuer- wehrtechnischen Dienst und mehrjährige entsprechende Tätigkeit.

Zu b) Abgeschlossenes Hochschulstudium.

Die Bewerber müssen in der Lage sein, Fachthemen zu a) über Brandschutz, zu b) über atomare, biologische und che- mische Fragen in Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften, auch vor kritischem Zuhörerkreis, zu vertreten.

Geboten wird:

Zu a) Bes.-Gr. A 13 BBesG

Zu b) Verg.-Gruppe III BAT mit Aufstiegsmöglichkeit

Zu a) und b)

Zusätzliche Altersversorgung, Beihilfe bei Krankheit und in Notfällen, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, Zuschuß zum Mittagessen; bei getrennter Haushaltsführung Trennungsent- schädigung und Sonderurlaub für Familienheimfahrten.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über Ausbildung und bis- herige Tätigkeiten sowie Nachweis besonderer Fachkenntnisse werden unter Angabe der Kennziffern 8 und 9 bis zum 15. 10. 1965 erbeten an:

Bundesluftschutzverband
Bundeshauptstelle
5 Köln, Merlostraße 10—14

Personalbogen stehen auf Anforderung (mit Kennziffer- angabe) zur Verfügung. Persönliche Vorstellung nur nach Auf- forderung.

Ausrüstungsnachweisung für die Landesschulen des Bundesluftschutzverbandes AN Nr. 52 vom 1. 12. 1962,
 Ausrüstungsnachweisung für die Fahrbare Schule des Bundesluftschutzverbandes AN Nr. 53, vom 1. 12. 1962,
 Ausrüstungsnachweisung für eine örtliche Ausbildungsstätte (Schule des Bundesluftschutzverbandes) AN Nr. 54 vom 1. 12. 1962,
 Ausrüstungsnachweisung für die Fahrbare Ausstellung des Bundesluftschutzverbandes AN Nr. 55,
 Ausrüstungsnachweisung für die Ausstattung der Schutzraumbauten an der Bundesschule und den Landesschulen AN Nr. 56,
 Ausrüstungsnachweisung für die Ausbildungsstelle (örtlich) des Bundesluftschutzverbandes AN Nr. 57,
 Ausrüstungsnachweisung für die Fahrbare Ausbildungsstelle des Bundesluftschutzverbandes AN Nr. 58 vom 1. 1. 1965.

Die vorhin geschilderte Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß leider vom 1. Januar 1966 an, wenn das Selbstschutzgesetz in Kraft getreten ist, bei vielen Ausbildungseinrichtungen, in denen die Selbstschutzgrundausbildung durchgeführt werden soll, die meisten Lehrmittel und Geräte fehlen. Dies bedeutet natürlich für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Selbstschutzgesetzes so lange ein großes Hindernis, bis Geldmittel für eine vollständige Ausrüstung dieser Ausbildungsstellen verfügbar sind.

Die Ausbildung hat dennoch, trotz der vorhin geschilderten Schwierigkeiten auf der Orts-, Landes- und Bundesebene, beachtliche Leistungen erzielt.

Es ist verständlich, daß in den vergangenen Jahren die Ausbildung der BLSV-Helfer im Vordergrund der Arbeit stand. Auf dem Ausbildungssektor gab es bereits seit dem Jahre 1953 klare Richtlinien. Die Übertragung von Funktionen im Ausbildungswesen, so z. B. als Ausbildungsleiter oder Luftschutzlehrer – heute Selbstschutzlehrer genannt – wurde von Prüfungen abhängig gemacht. Die Öffentlichkeit und damit die Menschen, die im kommenden Selbstschutz mitwirken werden, wurden durch Fachvorträge, die zum Teil vor Organisationen und Verbänden gehalten wurden, angesprochen. Hier wurden die Gefahren und Schutzmaßnahmen erläutert, Lehrfilme gezeigt und außerdem praktische Lehrvorführungen veranstaltet. Es handelt sich hierbei um eine fachliche Aufklärung im Sinne eines späteren Selbstschutzes in Wohnstätten.

Die Ausbildung im sogenannten Erweiterten Selbstschutz der Behörden und Betriebe nahm einen breiten Raum in der Arbeit ein. Diese in den Tagesstunden, also in der Arbeitszeit durchgeführte Ausbildung bedeutete indirekt auch eine Ausbildung des Selbstschutzes in den Wohnstätten, weil diese Personen auch außerhalb der Arbeitszeit für den Selbstschutz in Wohnstätten zur Verfügung stehen.

Die Gewinnung von freiwilligen Teilnehmern an der zehnstündigen Grundausbildung, die vorwiegend in den Abendstunden, aber auch am Wochenende stattfand, war in den zurückliegenden Jahren für die meist ehrenamtlich besetzten BLSV-Dienststellen ein schwieriges, mühevolleres Unterfangen.

Ehrenamtliche BLSV-Helfer, die sich für ihre übernommene Aufgabe ausbilden lassen wollten, erhielten oft die bei ihrem Arbeitgeber erbetene Dienstbefreiung nicht und opferten daher nicht nur einmal ihren Erholungsurlaub. Dies traf besonders für die ehrenamtlichen Helfer zu, die die Lehrbefähigung erwerben wollten. Bekanntlich sind vor der Prüfung verschiedene Lehrgänge auf Ortsebene, in einer Landesschule und der Bundesschule zu besuchen.

Dank und Anerkennung verdienen alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen, Frauen, Männer und Jugendliche, die trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten in unermüdlichem Einsatz wertvolle Arbeit leisteten.

Bis zum 31. Dezember 1964 wurden rund 3 Millionen Menschen mit dem selbstschutzmäßigen Verhalten in Veranstaltungen verschiedener Art vertraut gemacht. 313 000 Personen nahmen freiwillig an der Grundausbildung teil. 80 000 Männer, Frauen und Jugendliche besuchten Fachlehrgänge für Brandschutz, Rettung, Laienhilfe und ABC-Schutz sowie Selbstschutzführung. 90 000 Personen nahmen an Lehrgängen teil, in denen sie auf ihre ehrenamtliche Aufgabe im BLSV vorbereitet wurden. Weiterhin fanden Sondertagungen für rund 78 000 Personen statt.

Außer dieser Ausbildungsleistung wurden aber auch umfangreiche Vorbereitungen im Hinblick auf ein Selbstschutzgesetz getroffen. Bereits im Jahre 1955, also vor 10 Jahren, wurde ein Ausbildungsplan vorbereitet, der in seinen Grundzügen noch heute gültig ist. Er wurde laufend überarbeitet und der jeweiligen Entwicklung angepaßt. Heute ist er auf das am 1. Januar 1966 in Kraft tretende Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) ausgerichtet. Einige Vorgriffe, die dem Bundesluftschutzverband genehmigt wurden, sind in der Schaffung von einigen Ausbildungsstellen auf Ortsebene, Fahrbaren Ausbildungsstellen auf Kreisebene und BLSV-Schulen auf Orts- und Kreisebene erkennbar. Wenn sie auch zahlenmäßig noch nicht sehr ins Gewicht fallen, so zeigen sie doch die kommende Entwicklung in groben Zügen auf. In diesem Zusammenhang sei an die anlässlich des Helfertages in Hamburg im Mai 1964 in Dienst gestellten ersten 10 Fahrbaren Ausbildungsstellen erinnert, denen 35 weitere bis Ende des Jahres 1964 folgten.

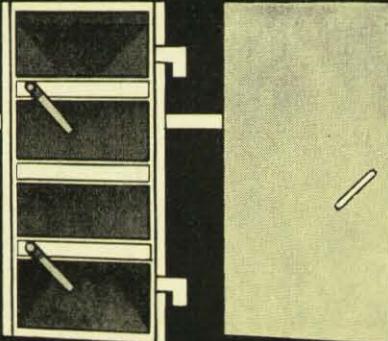
Demnächst werden erneut 15 Fahrbare Ausbildungsstellen in Dienst gestellt, so daß bis Ende dieses Jahres insgesamt 60 Ausbildungseinrichtungen dieser Art verfügbar sein werden. Dies ist ein nennenswerter Fortschritt. Dennoch bleiben, weil es 425 Landkreise gibt, 365 vorerst ohne eine solche Fahrbare Ausbildungsstelle.

Der stufenweise Aufbau

Welche Vorbereitungen wurden getroffen, um das Selbstschutzgesetz zu erfüllen?

Ein Plan für den „stufenweisen Auf- und Ausbau von Ausbildungseinrichtungen“ der Orts- und Kreisstellen wurde erstellt. Nach





Schutzraumabschlüsse

Stahl-Drucktüren und -klappen
(10 atu und 3 atu)

Stahl-Schutzraumtüren u. -klappen
(gasdicht, feuerhemmend bzw. feuerbeständig)

amtlich geprüft und zugelassen

DEUTSCHE METALLTÜREN-WERKE AUG. SCHWARZE AG. BRACKWEDE i. W.

Post: 4801 Quelle

diesem Plan, der den BLSV-Landesstellen vorliegt, werden dort Überlegungen angestellt, in welcher BLSV-Dienststelle welche Art von Ausbildungseinrichtung geschaffen werden soll. Es werden zur Zeit Kapazitätsberechnungen vorgenommen, d. h. es wird von der Zahl der Selbstschutzpflichtigen in einer Gemeinde, die sich einer Ausbildung unterziehen müssen, bzw. der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben ausgehend errechnet, wie eine Ausbildungseinrichtung ausgelastet sein wird.

Danach wird in jeder Landesstelle die Reihenfolge festgelegt, nach der im Rahmen der verfügbaren Geldmittel der Auf- und Ausbau der Ausbildungseinrichtungen erfolgen soll.

Der vorhin erwähnte Plan sieht im einzelnen wie folgt aus:

1. Ausbildungsstelle. Sie soll eine Einrichtung von Orts- und Teilabschnittsstellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden. Maßgebend für die Ausrüstung ist die Ausrüstungsnachweisung AN Nr. 57.

a) **Ausbildungsaufgaben:** Die Ausbildungsstelle soll die Selbstschutzgrundausbildung und die entsprechende Wiederholungsausbildung durchführen.

b) **Einzugsbereich:** Die Ausbildungsstelle kann, falls die Auslastung gewährleistet ist, in Gemeinden mit 10 000 bis 30 000 Einwohnern sowie in Teilabschnittsstellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz errichtet werden.

c) **Räumlichkeiten:** Die Ausbildungsstelle soll über wenigstens 1 Unterrichtsraum verfügen, der durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde kostenlos bereitgestellt oder durch den Bundesverband für den Selbstschutz angemietet wird. Außerdem sollen zur Lagerung der Lehrmittel und Geräte geeignete Räume ständig verfügbar sein.

2. Fahrbare Ausbildungsstelle. Sie soll eine Einrichtung der Kreisstelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden. Zum Transport der Lehrkräfte, der Lehrmittel und Geräte soll ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stehen. Maßgebend für die Ausrüstung ist die Ausrüstungsnachweisung AN Nr. 58.

a) **Ausbildungsaufgaben:** Die Fahrbare Ausbildungsstelle soll die Selbstschutzgrundausbildung, die Fachlehrgänge Selbstschutzwarte und Selbstschutzhelfer (Melder) sowie die entsprechende Wiederholungsausbildung durchführen.

b) **Einsatzbereich:** Die Fahrbare Ausbildungsstelle soll zur Durchführung der Selbstschutzgrundausbildung und Wiederholungslehrgänge in allen Gemeinden eingesetzt werden, in denen sich keine stationäre Ausbildungseinrichtungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz befinden. Das sind zunächst alle Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner.

Zur Durchführung der Fachlehrgänge Selbstschutzhelfer (Melder) und der entsprechenden Wiederholungsausbildung soll die Fahrbare Ausbildungsstelle in allen Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohner eingesetzt werden, ausgenommen in Gemeinden, in denen sich die Schule einer Kreisstelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz befindet.

3. Örtliche Schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz. Sie soll eine stationäre Einrichtung der Ortsstelle oder der Abschnittsstelle oder der Kreisstelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz sein. Maßgebend für die Ausrüstung ist die Ausrüstungsnachweisung AN Nr. 54.

a) **Ausbildungsaufgaben:** Die Schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz soll die für sie gemäß der Dienstvorschriften vorgesehenen Fachlehrgänge, also die Ausbildung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben, sowie die Ausbildung des Betriebsselbstschutzes durchführen. Sie soll außerdem für die Ausbildung der Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz und hier besonders für die Weiterbildung der Ausbildungskräfte in Arbeitsgemeinschaften sowie für Sondertagungen zur Verfügung stehen. An ihr sollen auch die entsprechenden Wiederholungsausbildungen für Fachlehrgänge stattfinden.

b) **Einzugsbereich:** Diese Schule kann, falls die Auslastung gewährleistet ist, in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern, in Abschnittsstellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz und in Kreisstellen mit über 50 000 Einwohnern, in deren Bereich sich keine Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohner befinden, eingerichtet werden.

c) **Räumlichkeiten:** Die Schule muß über wenigstens 1 Unterrichtsraum, der mindestens 30 Teilnehmer aufnehmen kann, sowie über Nebenräume verfügen. Einzelheiten regelt die noch zu erlassende Raumbedarfsordnung für eine Schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz. Eine Übungsanlage mit Aufbauten ist Bestandteil der Schule. Umkleideräume, 1 Unterrichtsraum und Unterstellmöglichkeiten für Löschkarren und dergleichen müssen auf der Übungsanlage vorhanden sein. Einzelheiten regelt eine Anleitung für den Bau von Übungsanlagen.

Die einzelnen Aufbauphasen

Der auf Grund der vorhin erwähnten Kapazitätsberechnung für erforderlich gehaltene Aufbau der Ausbildungseinrichtungen ist wie folgt vorgesehen:

1. In der Planung. Die Ausbildungseinrichtung soll erst geschaffen werden. Gerät und Lehrmittel sind nicht vorhanden.

2. In der Vorbereitung. Einige Lehrmittel und Geräte sind vorhanden. Die Ausbildungseinrichtung ist begrenzt arbeitsfähig.

3. Im Aufbau. Es sind so viele Lehrmittel und Geräte vorhanden, daß die Ausbildungseinrichtung, wenn auch bedingt, arbeitsfähig ist.

4. Aufbau abgeschlossen. Alle Lehrmittel und Geräte sind, wie sie die Ausrüstungsnachweisung vorschreibt, vorhanden. Auch alle sonstigen Voraussetzungen sind erfüllt, d. h. der ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Leiter und die Ausbildungskräfte sind vorhanden und ausgebildet. Die geforderten Räume sind verfügbar. Die für örtliche Schulen vorgeschriebene Übungsanlage ist vorhanden. Dann gilt die Ausbildungseinrichtung als voll arbeitsfähig und wird durch die Bundeshauptstelle als solche bestätigt.

STRAHLENMESSGERÄTE VON TOTAL FÜR DEN SELBSTSCHUTZ

15 Jahre Erfahrung in der Entwicklung und Fertigung von Strahlennachweis- und -meßgeräten



Bitte, fordern Sie ausführliches Informationsmaterial an:

TOTAL KOM.-GES. FOERSTNER & CO.
ABT. STRAHLENMESSGERÄTE
6802 LADENBURG/NECKAR, POSTFACH 7
TELEFON 2986, FS 04-62 101



NEU
LS-DOSIS-LEISTUNGSMESSER
TOTAL 6150
mit kleinem oder großem Zubehör



LS-GEIGERZÄHLER
ATOMETER
TOTAL 6122



TOTAL-STRAHLEN-
SCHUTZ-RECHENSCHIEBE

Unsere Geräte entsprechen den behördlichen Richtlinien und Vorschriften.

Dieser Plan, der noch der endgültigen Zustimmung bedarf, ist auf die umfangreichen, sich über Jahrzehnte erstreckenden Ausbildungsaufgaben abgestellt, die das Selbstschutzgesetz dem Bundesverband für den Selbstschutz auferlegt. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, für die es in Bezug auf Art und Umfang in der Bundesrepublik kein Beispiel gibt.

Die Aufgaben der Fahrbaren Schulen, der Landesschulen und der Bundesschule sind bekannt. Sie werden sich erst Zug um Zug mit dem weiteren Ausbau besonders der örtlichen Schulen ändern. Die Landesschulen, in denen zur Zeit noch Lehrgänge durchgeführt werden, die nach der Dienstvorschrift auf der Orts-ebene stattfinden sollen, werden entlastet, je mehr Schulen auf Orts- bzw. Kreisebene entstehen, die über vorgeschriebene Übungsanlagen für die praktische Ausbildung verfügen.

Was sonst noch vorbereitet wurde

Die Dienstvorschriften, die seit einer Reihe von Jahren die Grundlage für die Ausbildung bilden, befinden sich in der Umarbeitung. Sie werden auf die durch das Selbstschutzgesetz geschaffene neue Situation abgestellt. Außer einer Änderung der verschiedenen, jetzt gesetzlich verankerten Begriffe kommt es darauf an, die Ausbildungszeit, die das Gesetz vorschreibt, zu berücksichtigen. So sind zur Zeit, um nur ein Beispiel zu nennen, für die Ausbildung des Führers des Selbstschutzzuges nach der Dv.III/1 114 Stunden Ausbildung vorgesehen. Das Selbstschutzgesetz schreibt aber als Höchstausbildungszeit für Selbstschutzpflichtige mit besonderen Aufgaben, wozu der Führer des Selbstschutzzuges gehört, nur 50 Stunden (zusätzlich 10 Stunden Selbstschutzgrundausbildung) vor. Für andere Selbstschutzpflichtige mit besonderen Aufgaben trifft diese Kürzung sinngemäß zu.

Die Ausbildungszeit der freiwilligen Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz unterliegt zwar einer zeitlichen Beschränkung durch das Selbstschutzgesetz nicht. Dennoch sind auch hier die Lehrpläne, wie die für die Ausbildung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben, zu überarbeiten.

Die Herausgabe verschiedener Lehrbücher wurde vorbereitet. Diese sollen in Zukunft auf die jeweilige Lehrgangsart bezogen sein. So ist ein Lehrbuch für die Durchführung der Grundausbildung und ein solches für die Durchführung der Ausbildung von Selbstschutzwarten in Vorbereitung.

Aber auch für die Durchführung der Fachlehrgänge sollen besondere Lehrbücher geschaffen werden. Ein Lehrbuch für die Ausbildung in der Rettung liegt bereits im 1. Entwurf vor. Für andere Fachlehrgänge werden die entsprechenden Lehrbücher folgen. Aber auch ein Lehrbuch über Lehrmethodik ist in Vorbereitung, um auf diesem Gebiet eine Lücke zu schließen.

Eine Anleitung für die Vorbereitung und Errichtung von Übungsanlagen ist fertiggestellt. Denn die Ausbildung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben kann nur Erfolg haben, wenn sie hauptsächlich praktischer Art ist, d. h., wenn jeder jeden Handgriff übt. Dieses ist aber nur auf einer Übungsanlage möglich, die über entsprechende Einrichtungen und Aufbauten für die Ausbildung in der Rettung, im Brandschutz und Laienhilfe verfügt. Bisher sind leider auf örtlicher Ebene nur einige Übungsanlagen vorhanden.

Wo liegen die Ursachen? a) Es fehlte an geeigneten Plätzen, die wenigstens für die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung stehen, weil sonst eine Investierung nennenswerter Geldmittel nicht vertretbar ist. b) Ausreichende Geldmittel für den Bau vieler Übungsanlagen waren bisher nicht vorhanden.

Die Selbstschutzgrundausbildung

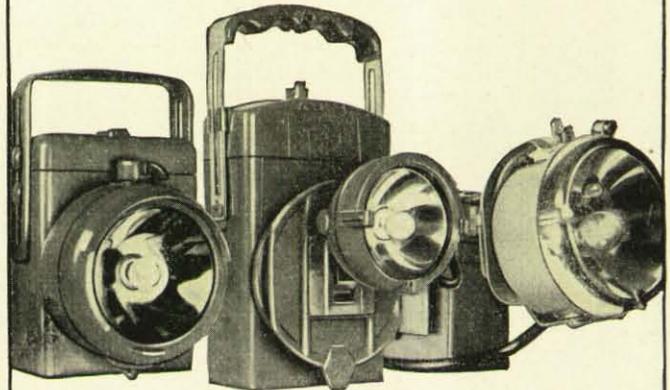
Eigentlich müßte dieser Teil der Abhandlung an erster Stelle stehen, ist doch die Grundausbildung die schwierigste und wichtigste Aufgabe des Bundesverbandes für den Selbstschutz überhaupt. In der Grundausbildung kommen die Bürger, das Selbstschutzgesetz nennt sie „Selbstschutzpflichtige“, zum ersten Male und gewiß nicht gerne in einen Lehrgang des Bundesverbandes für den Selbstschutz.

Im Selbstschutzgesetz § 36, 4. Absatz, heißt es: „Die Grundausbildung soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Ausbildung im Betriebselbstschutz findet während der Arbeitszeit statt.“



DOMINIT

Licht im Dienste der Sicherheit



TKB Nr.:
BzB 81-18-05/42

TKB Nr.:
BzB 81-18-05/43

TKB Nr.:
BzB 81-18-05/44

Sicherheitsleuchten für den Zivilen Bevölkerungsschutz

entwickelt in Zusammenarbeit mit dem BzB und BLSV

Handleuchte
H 225

Kopf-Handleuchte
K 201

Handscheinwerfer
W 250

Stabiles, korrosionsfestes Kunststoffgehäuse, besonders leicht. Entspricht den technischen Lieferbedingungen VTL 2502. festem Kunststoff.

Als Kopf-, Hand- oder Signalblinkleuchte verwendbar. Gehäuse und Leuchtenkopf aus stabilem, korrosionsfestem Kunststoff.

100 mm Lichtaustritt, 120 m Leuchtweite. Gehäuse und Leuchtenkopf aus hochwertigem Stahlblech.

Automatische Ladegeräte

zum Wiederaufladen von Stahl-Akkumulatoren für DOMINIT-Leuchten.

Automatische Notbeleuchtungen,

die sich bei Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschalten und bei Spannungsrückkehr wieder ausschalten.



Weitere Informationen durch
Dominitwerke GmbH Brilon
5798 Hoppecke Krs. Brilon

L 65.2

Veranstaltungskalender

BUNDESAMT FÜR ZIVILEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz führt bis April 1966 folgende Ausbildungsveranstaltungen durch:

- ★
- a) Ausbildungslehrgänge für örtliche Zivilschutzleiter (Hauptverwaltungsbeamte) aus Orten unter 5000 Einwohner
vom 20. bis 21. Oktober 1965 (Außenlehrgang in Hersbruck/Bayern)
vom 27. bis 28. Oktober 1965 (Außenlehrgang in Bad Harzburg/Niedersachsen) ★
- b) Ausbildungslehrgänge für örtliche Zivilschutzleiter (Hauptverwaltungsbeamte) und deren Vertreter aus Orten von 5000 bis 20 000 Einwohner
vom 30. November bis 3. Dezember 1965
vom 1. bis 4. Februar 1966
vom 8. bis 11. März 1966
vom 15. bis 18. März 1966
vom 22. bis 25. März 1966 ★
- c) Ausbildungslehrgang für örtliche Zivilschutzleiter (Hauptverwaltungsbeamte) und deren Vertreter aus Orten mit 20 000 bis 100 000 Einwohner (ohne Orte nach § 9 (1) I. ZBG)
vom 29. März bis 1. April 1966 ★
- d) Ausbildungslehrgänge für LS-Teilabschnittsleiter aus Orten nach § 9 (1) I. ZBG
vom 23. bis 26. November 1965
vom 14. bis 17. Dezember 1965
vom 18. bis 21. Januar 1966
vom 8. bis 11. Februar 1966

- e) Ausbildungslehrgänge für Landräte bzw. Oberkreisdirektoren
vom 10. bis 12. November 1965
vom 8. bis 10. Dezember 1965
vom 26. bis 28. Januar 1966
vom 2. bis 4. März 1966
vom 20. bis 22. April 1966 ★
- f) Planungsseminare „Baulicher Zivilschutz“ (Grundlehrgänge)
vom 21. bis 24. September 1965
vom 5. bis 8. Oktober 1965
vom 26. bis 29. Oktober 1965
vom 9. bis 12. November 1965
vom 23. bis 26. November 1965
vom 7. bis 10. Dezember 1965 ★
- g) Informationstagungen für leitende Kräfte aus Betrieben und Verbänden der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft, Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern
vom 29. September bis 1. Oktober 1965
vom 13. bis 15. Oktober 1965
vom 3. bis 5. November 1965
vom 1. bis 3. Dezember 1965 ★

Die Einladungen zu den Veranstaltungen sind durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz an die jeweils beteiligten Behörden u. a. ergangen. Weitere Lehrgänge zu f) und g) werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Die Ausbildung während der Arbeitszeit, das haben die bisherigen Erfahrungen gelehrt, ist kein Problem für die Betroffenen. Aber eine Ausbildung außerhalb der Arbeitszeit?

Es bleibt erst die Frage zu klären, was heißt „außerhalb der Arbeitszeit“? Das muß nicht, wie vielfach angenommen wird, immer abends sein. Für einen Schichtarbeiter oder eine Hausfrau kann „außerhalb der Arbeitszeit“ der Vor- oder Nachmittag sein. Manche Hausfrau wird wahrscheinlich lieber am Abend, wenn die Familienmitglieder heimkehren, zu Hause sein wollen und wählt daher die Tagesstunden, um sich ausbilden zu lassen. Sie wird es wahrscheinlich vorziehen, die Ausbildung an 2 halben Tagen zu absolvieren, als an 5 Abenden zu je 2 Stunden.

Es reicht hier nicht der Raum, um alle Probleme, die die Pflicht zur Ableistung der Grundausbildung dem Bürger auferlegt, eingehend zu behandeln. Neben der vorhin kurz angeschnittenen Frage sollte eingehend überlegt werden, wie man Müttern mit kleinen Kindern helfen kann, diese für die Dauer der Ausbildung zu versorgen.

Einige Kaufhäuser, Lichtspieltheater und auch einige Kirchen sind dazu übergegangen, Kindergärten für die Kinder ihrer Besucher einzurichten. In Mannheim wurde kürzlich ein sogenannter „Kinderparkplatz“ durch eine Kinderschwester eröffnet. Dort können Mütter ihre Kinder für eine geringe Gebühr in Obhut geben.

Auch für die Teilnehmer an der Grundausbildung kann dieses Problem bestehen. Besonders dann, wenn die Mütter am Tage für mehrere Stunden die Ausbildung besuchen wollen. Wird die Mehrzahl der Bürger die Ausbildung in den Abendstunden besuchen oder am Tage? Das wird die Erfahrung lehren. Eine Umfrage durch ein Meinungsforschungsinstitut würde hier Klarheit schaffen.

Feststeht: Die Lebensgewohnheiten der Menschen haben sich, bedingt durch die starke Motorisierung, die große Verbreitung des Fernsehens und durch andere Umstände geändert. Wo früher ein Abstellplatz für ein Fahrrad nötig war, ist heute ein Parkplatz erforderlich. Auch dieser sollte dort, wo die Grundausbildung durchgeführt wird oder eine örtliche Schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz eingerichtet werden soll, vorhanden sein.

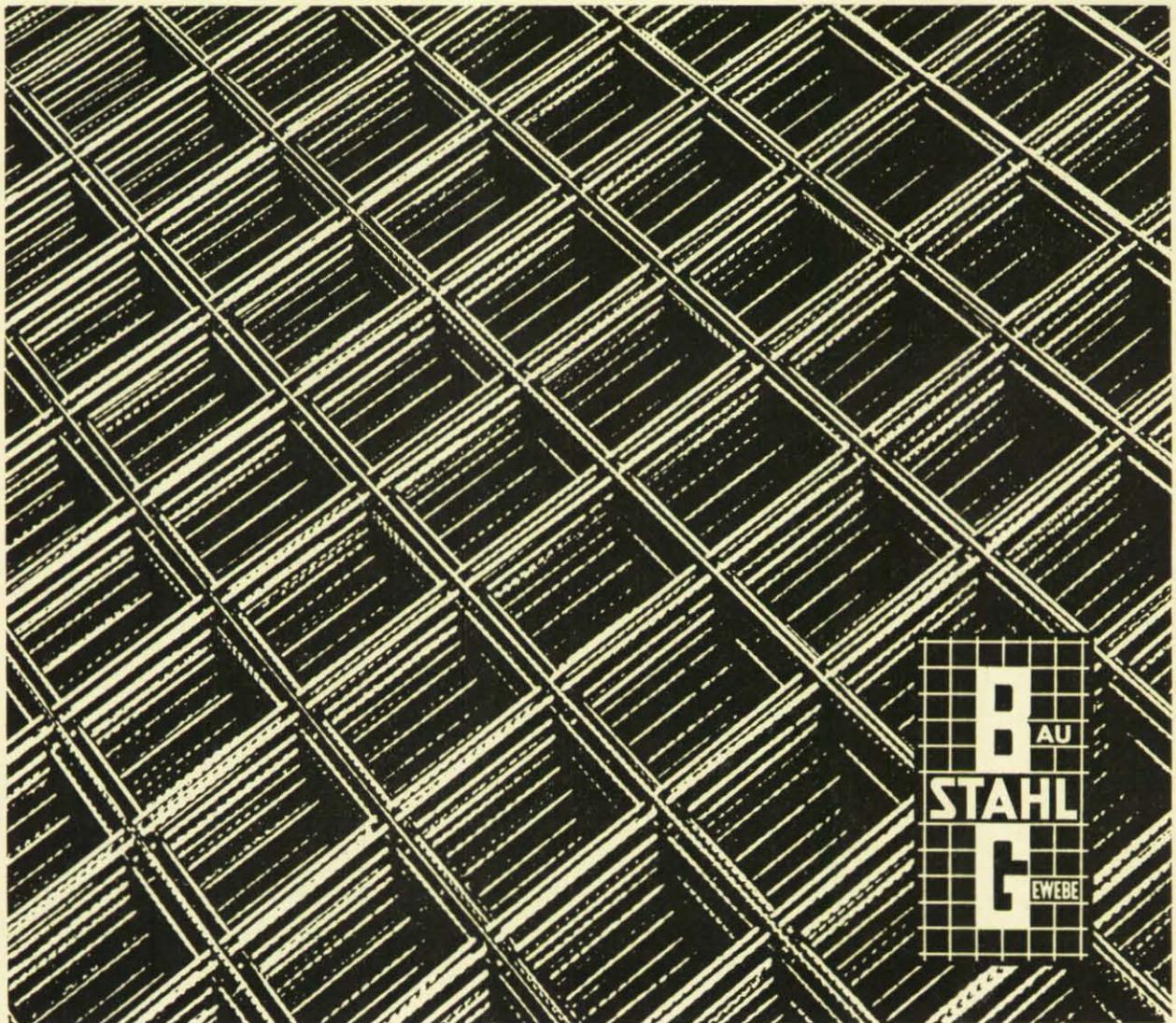
Was soll erreicht werden?

Der Selbstschutzpflichtige, der hoffentlich trotz Selbstschutzgesetz die Grundausbildung freiwillig besucht, soll einen Überblick über Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten und über die Organisation des Selbstschutzes in seinem Wohnort erhalten. Ihm sollen ferner die erforderlichen Grundkenntnisse über Rettung, Brandschutz und Laienhilfe im Selbstschutz vermittelt werden. Er soll außerdem über das selbstschutzmäßige Verhalten unterrichtet werden. Die Ausbildung ist eine schwierige Aufgabe, die nur erfolgreich gelöst werden kann, wenn den zumeist ehrenamtlichen Ausbildungskräften gute Lehrmittel in die Hand gegeben werden. Daß sie vorher gründlich auf ihre Aufgabe hin ausgebildet werden, ist selbstverständlich.

Die Grundausbildung muß in allen Orten, von Flensburg bis zum Bodensee, inhaltlich gleich sein. Zur Zeit wird der Lehrplan für die Grundausbildung erprobt. Neuzeitliche Lehrmittel werden entwickelt. Tonfilme, die den Unterrichtsstoff von 1 bis 2 Stunden in 5 bis 7 Minuten zusammenfassen, werden hergestellt. Wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, müssen alle Ausbildungskräfte in dem Gebrauch der neuen Lehrmittel unterwiesen und mit dem neuen Lehrstoff bekanntgemacht werden.

BAUSTAHLGEWEBE[®]

Die
vorgefertigte
Bewehrung
für den
Stahlbetonbau



A-855

Es besteht in der breiten Öffentlichkeit heute wohl kaum noch ein Zweifel darüber, daß in einem Verteidigungsfall die in der Selbstschutzgemeinschaft lebenden Hausfrauen und Mütter die Hauptlast im Selbstschutz der Zivilbevölkerung zu tragen haben. Ihre selbstschutzmäßigen Kenntnisse sollten sich daher nicht nur auf die im Selbstschutzgesetz geforderte Grundausbildung beschränken, sondern sich darüber hinaus auf alle Gebiete erstrecken, die ihren häuslichen Bereich berühren. Um so mehr als das veränderte Kriegsbild gegenüber dem zweiten Weltkrieg einen Schutzraum aufenthalt notwendig machen könnte, der über Tage und Nächte hinausgeht.

Das bedeutet, daß sich die heutige Selbstschutzpflicht des einzelnen nicht mehr nur auf die vom letzten Krieg her bekannten Vorkehrungen erstrecken darf, sondern auch auf Vorsorge- und Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Bereich für einen längeren Schutzraum aufenthalt. Der Perfektionismus auf allen Gebieten des heutigen täglichen Lebens läßt leider oft vergessen, daß in Zeiten der Not der allgemeine Lebensstandard einfach, ja primitiv werden könnte. Dem möglichst zu begegnen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wird weitestgehend von dem Geschick und dem Verantwortungsbewußtsein der Frau abhängen.

Bevorratung

Eine der wichtigsten Vorsorgemaßnahmen ist die richtige und sinnvolle Bevorratung. Nach dem Selbstschutzgesetz wird jeder Haushaltsvorstand verpflichtet sein, für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen einen für 14 Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten. Er hat ferner eine Bevorratung mit Wasser für den gleichen Zeitraum vorzubereiten und spätestens bei Eintritt des Verteidigungsfalles durchzuführen.

Jeder Hausfrau wird klar sein, daß ein Notvorrat für 14 Tage nur ein Mindestvorrat sein kann, da keine Garantie dafür gegeben ist, daß nach 14 Tagen, wenn dieser Vorrat aufgebraucht wäre, eine planmäßige Lebensmittelversorgung einsetzt. Bei Katastrophen größeren Ausmaßes können Transportschwierigkeiten auftreten, die zu Verzögerungen führen. In der jüngsten Vergangenheit, bei der Flutkatastrophe in Hamburg, hat sich gezeigt, daß trotz der sofortigen Hilfsmaßnahmen mit modernsten Verkehrsmitteln die Versorgung einer Großstadt vorübergehend schwierig werden kann.

Aus der Verantwortung ihrer Familie gegenüber sollte daher jede Hausfrau eine „Vorratswirtschaft alten Stiles“ betreiben, wie sie in der Vergangenheit selbstverständlich war und auf dem Lande heute noch üblich ist; d. h., eine Bevorratung von Nahrungsmitteln, auf die in Krisenzeiten oder Zeiten allgemeiner Verknappung zurückgegriffen werden kann.

Dr. Eva-Maria Geimick
Frauenreferentin im BLSV

Wichtigster Helfer:

Solche Vorräte sollten bestehen aus: Kartoffeln, Kartoffeledelerzeugnissen, Gemüse, Teigwaren, Hülsenfrüchten, Fettwaren, Dauerwurst, Hartkäse, Zucker, Brotpackungen, Gewürzen, Diät- und Säuglingsnahrung u. ä. Diese Nahrungsmittel können in beliebiger Menge in Kisten, Säcken, Einmachgläsern, Konservendosen, Büchsen, Paketen, Flaschen usw. aufbewahrt werden. Bei einer solchen Bevorratung, die man „Krisenbevorratung“ nennen könnte, ist die Hausfrau in der Lage, ihren Vorrat in Notzeiten, also Zeiten allgemeiner Verknappung und Rationierung, so sinnvoll einzuteilen, daß sie die Rationen für ihre Familie – ihren persönlichen Verhältnissen entsprechend – einteilen kann. Es wird nicht verkannt, daß sich für viele Hausfrauen hierdurch Probleme ergeben, z. B. im Hinblick auf die Lagerungsmöglichkeiten ihrer Vorräte.

Mit der Frage der Haltbarkeit der Lebensmittel und ihrer Aufbewahrung haben sich schon viele Wissenschaftler, Verbrauchergemeinschaften, die Ernährungsindustrie und viele andere eingehend befaßt. Für jeden Haushalt geltende Richtlinien sind

jedoch schwer aufzustellen, weil die Voraussetzungen bei den einzelnen verschiedenen und individuell zu sehen sind. Auch sind gewisse Kenntnisse über die Zusammensetzung der bevorrateten Lebensmittel notwendig, um mögliche Veränderungen einzuplanen, die sich unter dem Einfluß von Licht, Luft, Feuchtigkeit und Temperatur ergeben können. Lebensmittel, wie z. B. Hülsenfrüchte, Konserven, Teigwaren u. ä., haben, wie die Hausfrau täglich erfährt, eine ganz andere Haltbarkeitsdauer wie Fisch, Fleisch, Gemüse und Obst. Ein normaler Haushalt hat im allgemeinen folgende Möglichkeiten zur Durchführung der Bevorratung: Kühlschrank, Speisekammer, eingebauter Speiseschrank oder Kellerräume. Der Kühlschrank, der nur zur kurzfristigen Aufbewahrung leicht verderblicher Lebensmittel dient, scheidet aus diesem Grunde und im Hinblick auf evtl. Stromausfall für eine langfristige Bevorratung aus. Es sei denn, die Hausfrau wendet das beispielsweise in der Schweiz übliche Verfahren an, d. h. sie verbraucht laufend ihren Vorrat, füllt ihn aber sofort nach, um ihren Lagerbestand gleichmäßig hoch zu erhalten.



Die Speisekammer oder der eingebaute Speiseschrank sollten gut zu belüften sein und nach Norden oder Nordosten liegen, um möglichst niedrige Temperaturen zu haben, die im Durchschnitt bei 16 bis 18° C liegen werden. In den Kellerräumen sind die Temperaturen und Feuchtigkeitsbedingungen besonders zu beachten. Ganz allgemein ist zur Vorratshaltung zu sagen, daß die Vorräte nur unter solchen Bedingungen gelagert werden sollten, die ausreichenden Schutz vor Verschmutzung und Bakterien garantieren.

Grundsätzlich gelten für den Vorratsschutz folgende Richtlinien:

1. Kühle Einlagerung von Obst, Gemüse, Kartoffeln.
2. Trockene Aufbewahrung von Trockenvorräten wie Mehl, Reis, Grieß, Haferflocken usw.
3. Häufige Durchsicht der gelagerten Vorräte.

bedenken, daß der Notvorrat aus Lebensmitteln bestehen muß, die sie zweckmäßig einteilen und ggf. strecken kann. Sie sollte dabei ferner bedenken, daß sie mit ihrer Familie ihren Schutzraum z. B. bei Einsturzgefahr oder Wassereinbruch kurzfristig verlassen muß. Ein Teil dieses Notvorrates sollte deshalb in einer Trage- oder Umhängetasche verpackt werden können. Er sollte aus kleinsten Packungen vitamin- und kalorienhaltiger Nahrungsmittel bestehen, die ggf. auch kalt verzehrt werden können.

Um einer solchen Situation Rechnung zu tragen, hat das Bundesernährungsministerium Komprimate entwickeln und erproben lassen, die nach ihrer Auswertung als „Überlebensration“ in den Handel kommen werden. Mit diesen Komprimaten kann auch das Problem „Notvorrat“ für alle die Haushaltungen gelöst werden, die wegen Raum Mangels größere Vorräte, also „Krisenvorräte“, nicht lagern können.

ralstoffen soll bei Kalzium, Phosphor und Eisen den Verbrauchsempfehlungen entsprechen.

4. Vitamingehalt: Bei den Nahrungsmitteln soll der Bedarf an Vitamin A, B, und C soweit wie möglich gedeckt sein.

Nach diesen Gesichtspunkten wurden zunächst Komprimate erstellt, die aus Täfelchen und Würfeln bestanden und drei verschiedene Geschmacksrichtungen berücksichtigten. Sie waren fleischhaltig, käsehaltig oder süß. Sie setzten sich zusammen aus Magermilchpulver, Weizenschrot, Weizenmehl, Stärkemehl, Kakao, Erdnüssen, Zucker, Pflanzenfett, Sojamehl und Käse. Die Zusammensetzung wurde weiterhin so gewählt, daß die Rationen kalt verzehrt werden können und durch ihr geringes Volumen und Gewicht die Mitnahme bei Evakuierungen erleichtern. Sie müssen eine lange Haltbarkeitszeit haben und im Preis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezieherkreise angepaßt sein.

Die Frau

Verantwortlich für die Familie

4. Größte Sauberkeit bei Lagergut und Verpackungsmaterial.

5. Kennzeichnung der langfristig gelagerten Vorräte, um eine Überlagerung zu vermeiden.

Da der Mensch durchschnittlich etwa zwei Liter Flüssigkeit am Tage braucht, ist Wasser lebensnotwendig und gehört unbedingt in den Haushaltsvorrat. In gründlich gesäuberten, verschlossenen Kannen und Kanistern, sofern sie nicht aus Plastik bestehen, hält sich Leitungswasser längere Zeit ohne Geschmackseinbuße. Auch stoß- und schlagsicher in Kisten verpackte Flaschen mit Mineralwasser eignen sich gut zur Bevorratung, wobei die Kisten gleichzeitig zusätzliche Sitzgelegenheiten bieten.

Für den Fall, daß, bedingt durch Katastrophen- oder Kriegsereignisse, auf den „Krisenvorrat“ nicht mehr zurückgegriffen werden kann, muß ein „echter Notvorrat“ vorhanden sein. Aus ihren normalen Vorräten oder auch aus den handelsüblichen Notpaketen kann die Hausfrau ihren Notvorrat für 14 Tage ganz individuell zusammenstellen. Sie sollte dabei aber immer

Erprobung einer „Überlebensration“

Das Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie, Dortmund, hatte vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Auftrag erhalten, Vorschläge für die Entwicklung einer Notration vom ernährungsphysiologischen Standpunkt aus zuarbeiten. Anregungen zu Vorschlägen erhielt das Max-Planck-Institut u. a. aus eingesandten norwegischen, niederländischen und US-amerikanischen Proben, also aus Ländern, in denen die Zivilbevölkerung schon seit langem eine „Not-Vorratswirtschaft“ betreibt. Bei Vorschlägen für die „Überlebensration“ ging das Institut von folgenden Motiven aus:

1. Kaloriengehalt: Die Tageswerte der Komprimate sollen den Kalorienbedarf eines nicht körperlich Tätigen decken; deshalb wurden vorgesehen je Tag und Kopf 1800 bis 2000 cal.
2. Proteingehalt: Der Proteingehalt soll voll gedeckt werden, d. h. ungefähr 70 g in der Tagesportion.
3. Mineralstoffgehalt: Der Gehalt an Mine-

Im Oktober 1964 fand in zwei Schutzräumen der Bundesschule des Bundesluftschutzverbandes in Waldbröl ein Schutzraumbelegungsversuch mit je 40 weiblichen und männlichen Personen statt, die sich freiwillig für einen zehntägigen Test dieser Komprimate zur Verfügung gestellt hatten. Nach einer Eingewöhnungszeit von drei Tagen, an denen den Testpersonen unter Schutzraumbedingungen normale — teils warme — Verpflegung von 1850 cal verabreicht wurde, begann der eigentliche Test. Die angebotenen Rationen setzten sich zum Teil aus Komprimaten, zum Teil aus herkömmlichen Lebensmitteln zusammen und betragen im Durchschnitt 1800 cal, die alle kalt verzehrt werden mußten. Außerdem erhielt jeder Teilnehmer täglich einen Kaugummi.

An fünf der zehn Tage wurden — abgesehen von gezuckerter Kondensmilch — ausschließlich Komprimate gereicht, an den anderen fünf Tagen dagegen neben den Komprimaten auch konventionelle Lebensmittel wie Heringsfilet, Trockenobst, Knusperbrot, Ravioli und gezuckerte Kondensmilch. Neben der eigentlichen Ration er-

hielten die Testpersonen täglich 1 Tüte Pulverkaffee und drei Tüten Pulvertée. Auch diese Lebensmittel mußten kalt mit Mineralwasser oder Leitungswasser zubereitet werden, wofür täglich je Person zwei Liter dieser Flüssigkeiten ausgegeben wurden.

Es stellte sich heraus, daß im Durchschnitt von den gebotenen 1800 cal nur 1500 bis 1600 verzehrt wurden. Von der gebotenen Flüssigkeitsmenge von zwei Litern wurden im Durchschnitt 1½ Liter verbraucht. Wie sinnvoll dieser Test war, zeigte sich nicht nur durch den tatsächlichen Verbrauch, sondern er erbrachte auch wertvolle Hinweise für die individuelle Beurteilung der einzelnen Produkte. Es zeigte sich, daß Produkte, die zuerst mit guten Prädikaten versehen waren, zwar in den ersten Tagen des Schutzraum Aufenthaltes positiv beurteilt, aber nach einigen Tagen, also nach mehrmaligem Verzehr, allgemein geringer bewertet wurden.

Während des insgesamt 13 Tage dauernden Tests wurden die Schutzrauminassen ständig ärztlich betreut, ihr Gewicht wurde laufend kontrolliert und ihr Ernährungszustand durch die Methode der Hautfaltenmessung beurteilt. Die Testpersonen überstanden den Versuch durchweg recht gut.

Die bei diesem Schutzraumversuch erzielten Erkenntnisse sind eine gute Grundlage für weitere Erprobungen. Nach Beendigung der Auswertung wird sichergestellt sein, daß die in den Handel kommenden Komprimata für den Notvorrat, d. h. für die „Überlebensration“, einwandfrei geeignet sein werden.

Bei aller Bedeutung, die dem Kaltverzehr des Notvorrats zukommt, darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß Kranke und Säuglinge einer warmen Mahlzeit bedürfen. Bei Ausfall von Strom und Gas und anderer Brennstoffstellen muß die Hausfrau in der Lage sein, eine einfache, ja primitive Behelfskochstelle errichten zu können. Kenntnisse hierüber oder besser Erfahrungen sind dazu aber unerlässlich. Wind, Regen oder Schnee erschweren schon allein das Feueranzünden, noch schwerer ist es, das Feuer zu bewahren. Unerfahrene übersehen leicht die Gefahr, die durch Funkenflug entstehen kann. Eine Feuerstelle zum Kochen der Nahrung ist beispielsweise anders zu errichten als eine Feuerstelle, die dem eigenen Erwärmen dient. Auch müssen Kenntnisse vorhanden sein, um verschmutztes Wasser behelfsmäßig zu filtrieren und zu Kochzwecken verwendbar zu machen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Kochkiste verwiesen, die vorgekochte Gerichte längere Zeit warm hält. Sie ist besonders wertvoll für Schutzräume, in denen, solange der Strom noch vorhanden ist, gekocht werden kann. Sie dient gleichzeitig noch als zusätzliche Sitzgelegenheit. Sehr zweckmäßig ist es, zusammen mit dem Notvorrat einen raumsparenden Kocher (Taschenformat) mit Trockenbrennstoff, der

bei trockener Lagerung unbegrenzt haltbar ist, aufzubewahren.

Bei der selbstschutzmäßigen Ausrüstung mit den notwendigen Arznei- und Verbandmitteln sollte sich die Frau Gedanken über eine Erweiterung ihrer Hausapotheke machen, um ggf. außer den Mitteln für die „Erste Hilfe“ auch Mittel für die „Erste Pflege“ bereitzuhalten. Es könnte der Fall eintreten, daß ein Arzt oder eine Apotheke nicht erreichbar sind und die Hausgemeinschaft in der Behandlung und Betreuung kranker und alter Menschen auf sich selbst angewiesen ist. Kleine Unpäßlichkeiten, mit denen immer zu rechnen ist, lassen sich oft mit richtig angewandten Hausmitteln rasch beheben oder lindern, so daß damit der Ausbruch einer Krankheit evtl. verhindert werden kann. Es sei hierbei hingewiesen auf die beliebten, unschädlichen und dennoch sehr wirksamen Teesorten, die von jeher zum ersten Heilungsversuch eines Kranken im Hause gehörten, wie z. B. Kamille, Pfefferminz, Lindenblüten, Schafgarbe, Baldrian usw. Für ernstere Fälle müssen aber auch Fieberthermometer, Schnabeltasse, Steckbecken usw., desgl. Desinfektionsmittel mit eingeplant werden, die im Verbandkasten für „Erste Hilfe“ im allgemeinen nicht enthalten sind, für einen Pflegefall aber vorhanden sein müssen. Zu bedenken wäre ferner, daß evtl. auch eine erste Hilfeleistung bei Geburten und Betreuung von Wöchnerinnen und Säuglingen notwendig werden könnte, fachmännischer Rat vom Arzt oder einer Hebamme aber nicht eingeholt werden kann. Vorsorgemaßnahmen sollten deshalb auch hierfür in Erwägung gezogen werden.

Die Hausfrau und Mutter sollte auch die Probleme bedenken, die sich für ihre Kinder in bezug auf ihre Betreuung und Beschäftigung im Schutzraum ergeben. Es handelt sich ja nicht mehr um einen Schutzraum Aufenthalt von Stunden, sondern von Tagen und Nächten. Sie sollte sich klar darüber sein, was das für die Kinder, vor allem die Kleinstkinder bedeutet. Sie sollte wissen, daß die Probleme zwar nicht gelöst, jedoch verstanden werden können, um die Schwierigkeiten zu meistern. Sie sollte daher versuchen, weitgehend Schäden, denen die Kinder ausgesetzt sind, zu verhindern. Dazu gehört in erster Linie Verständnis.

Sicher hat jeder bestimmte Vorstellungen über die Kindererziehung und das Verhalten der Kinder. Es wäre aber völlig verfehlt, an das Problem „Kinder im Schutzraum“ mit einer perfektionistischen Vorstellung heranzugehen und in der Schutzraumsituation anfangen zu wollen, die Kinder „mitzuerziehen“. Es muß über vermeintliche Unarten hinweggesehen und versucht werden, sie aus der Situation heraus zu verstehen. In einer Schutzraumsituation geht es um Mut und Kraft, um Geduld und Liebe. Um eine Liebe, die nicht von der Sentimentalität her geprägt ist, sondern von einer Überzeugung und Verantwortung, die größer ist, als sie im täglichen Leben geübt wird. Mit einer solchen

Einstellung sollte an dieses Problem herangegangen werden. Es geht auch nicht nur darum, die Kinder zu beschäftigen und abzulenken. Hierfür bieten sich viele Möglichkeiten mit primitiven Mitteln, z. B. das Basteln aus Papier, Hölzchen, Stoffresten usw., also mit Materialien, die vorsorglich in einem Beutel oder Behälter im Schutzraum untergebracht werden können. Es geht auch darum, daß sich die Kinder durch ihre Beschäftigung abregieren können von einer Belastung, in der sie stehen, die ihnen aber nicht klar ist. Ihr Verhalten wird oftmals nur ein Ventil sein, mit dem sie sich frei machen in der belastenden Situation.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme, die speziell die Frau angeht und von ihr vorzubereiten wäre, ist die Beschaffung zweckmäßiger Ober- und Unterbekleidung. Wie jede Frau weiß, haben die heutigen Kunstfaserstoffe bei aller Zweckmäßigkeit im Tragen und in der Pflege leider den Nachteil, daß sie leicht entzündbar sind und bei Hitzeeinwirkung auf der Haut schmelzen. In jedem Haushalt sollte also für den Verteidigungsfall eine Bekleidung vorhanden sein, die aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen angefertigt ist, also aus reinem Leinen, reiner Baumwolle und Wolle, wobei zu beachten wäre, daß weiße Kleidungsstücke, wie die Erfahrung in Hiroshima lehrte, die Wärmestrahlung weniger durchlassen als farbige. Aus alten Regenschirmen lassen sich z. B. auch Umhänge mit Kapuzen anfertigen, die – weil sie abwaschbar sind – sich besonders gut zum Schutz gegen radioaktiven Niederschlag eignen. Auch Schutzhandschuhe, die vor gefährlichen Infektionen schützen sollen, können bei Mangel an Gummihandschuhen notfalls aus altem, in jedem Haushalt vorhandenem Material, wie z. B. alten Handschuhen, Windblusen, Popelinhemden u. ä., hergestellt werden. Da nicht abwaschbare Schutzhandschuhe wegen der möglichen Infektionsgefahr nach jeweiligem Gebrauch verbrannt oder vergraben werden müssen, werden viele Paare dieser Art benötigt. Desgleichen sollte die Hausfrau für eine ausreichende Menge an Plastikbeuteln sorgen, in denen Urkunden, Sparsbücher, Versicherungspolice, Geld und Wertsachen vor Wasser- und Witterungseinflüssen geschützt sind.

Viefältig sind die Vorsorge- und Betreuungsmaßnahmen, die für den häuslichen Bereich zu treffen sind. Der Bundesluftschutzverband (BLSV) – demnächst Bundesverband für den Selbstschutz – hat daher in seinen Dienststellen Sachbearbeiterinnen und Helferinnen eingesetzt, deren Hauptaufgabe darin besteht, Frauen über alle Fragen des selbstschutzmäßigen Verhaltens aufzuklären, sie zu beraten und, soweit gewünscht, auch in Kursen zu unterrichten. Es wäre wünschenswert, wenn viele Frauen von dieser Einrichtung Gebrauch machen würden, um den Selbstschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Hinblick auf die Vorsorge- und Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Bereich zu unterstützen.

SCHUTZBAUGESETZ FÜR ALLE NEUBAUTEN

Für Altbauten nur freiwillige Maßnahmen

Von Hermann Platz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern

Bei Erlaß des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) vom 9. Oktober 1957 war dessen § 22, der für alle neuen Gebäude in Orten über 10 000 Einwohner die Errichtung von Schutzräumen vorschrieb, suspendiert worden mit der Maßgabe, daß durch besonderes Gesetz bis zum 1. Januar 1959 die Schutzbaupflicht in Kraft gesetzt werden solle. Dieser Termin konnte aus den verschiedensten Gründen nicht eingehalten werden. Schon der Regierungsentwurf eines Schutzbaugesetzes wurde erst zu Beginn des Jahres 1963 dem Bundestag vorgelegt; er hat das Gesetz in einer der letzten Sitzungen der Legislaturperiode beschlossen. Über die Regierungsvorlage wurde in dieser Zeitschrift seinerzeit eingehend berichtet. Sie wurde in den parlamentarischen Beratungen wesentlichen Änderungen unterzogen.

Der Regierungsentwurf hatte für alle Neubauten die Errichtung von Schutzräumen vorgeschrieben, wobei im Gegensatz zu dem erwähnten § 22 ZBG die Baupflicht nicht nur in Orten über 10 000 Einwohner, sondern ganz allgemein bis in die kleinsten Ortschaften gelten sollte. In Orten unter 50 000 Einwohnern sollten Schutzräume des Grundschutzes gebaut werden, d. h. Schutz gegen radioaktive Niederschläge, gegen herabfallende Trümmer, gegen bakteriologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe sollte gewährleistet sein. In Orten über 50 000 Einwohner sollten die Schutzräume darüber hinaus imstande sein, einem plötzlichen Druckanstieg, wie er im näheren Umkreis der Detonation von Atomwaffen eintritt, bis zu 3 atü standzuhalten. Diese Differenzierung des Schutzes zwischen Stadt und Land war in den vergangenen Jahren von

verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Begründungen kritisiert worden. Der Bundestag hat sich bei diesem Widerstreit der Meinungen nicht entschließen können, insoweit der Regierungsvorlage zu folgen. Er hat den verstärkten Schutz grundsätzlich aufgegeben und nur noch die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung vorgesehen, durch die für besonders gefährdete Orte der verstärkte Schutz vorgeschrieben werden kann.

Von den Gesamtkosten über 3 Milliarden, die nach der Begründung zur Regierungsvorlage jährlich aufzubringen waren, war damit annähernd die Hälfte entfallen. Der Bundestag hielt es für notwendig, einen Teil dieser „ersparten“ 1½ Milliarden DM dazu zu verwenden, daß der Bau von Schutzräumen in Neubauten, die nach der Regierungsvorlage grundsätzlich auf Kosten der Eigentümer errich-

tet werden sollten, durch finanzielle Zuschüsse in geeigneten Fällen erleichtert wurde. Endlich enthielt der Regierungsentwurf die Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung, durch die höhere Anforderungen an die Sicherheit der Gebäude, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und der Standfestigkeit, hätten eingeführt werden können. Eine solche Ermächtigung enthielt bereits § 23, ZBG, von der bisher allerdings nicht Gebrauch gemacht worden war. Der Innenausschuß hat diese Ermächtigung für entbehrlich gehalten und gestrichen.

Im übrigen hat der Bundestag die Grundkonzeption des Entwurfs übernommen, insbesondere insoweit, als für Neubauten eine Verpflichtung, für Altbauten nur Anreize zur freiwilligen Errichtung vorgesehen sind. Allerdings wurde eine Entschließung gefaßt, in der die Bundes-

VETTER

5 KÖLN
Palmstraße 12

LÖSCHKARRE



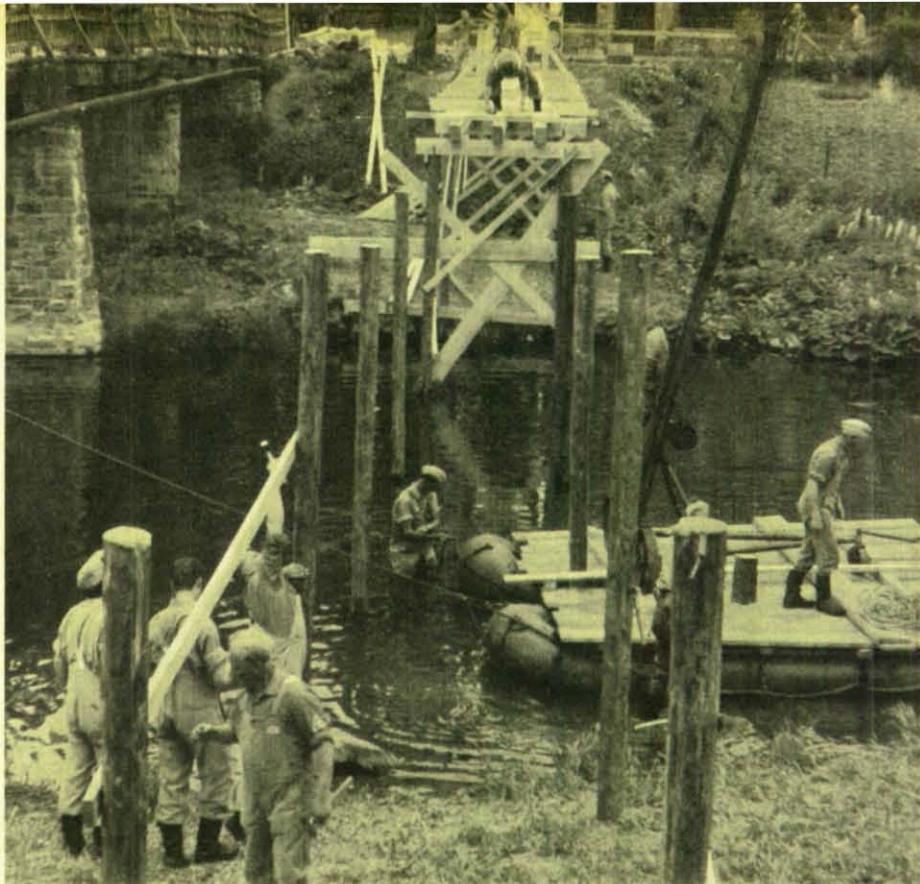
regierung gebeten wird, sich laufend darüber zu unterrichten, in welchem Umfang freiwillig Schutzräume in bestehenden Gebäuden geschaffen werden, und erforderlichenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die zu einem beschleunigten Ausbau solcher Schutzräume führen.

Die Grundnorm des Gesetzes, § 2, verpflichtet den Bauherrn, bei der Errichtung von Gebäuden Schutzräume für diejenigen Personen zu schaffen, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder arbeiten. Nach dem erwähnten § 22 ZBG, der allerdings nicht in Kraft getreten war, sollten die Schutzräume auch den vorübergehend anwesenden Personen Schutz bieten, d. h., in Gebäuden mit Publikumsverkehr, z. B. Warenhäusern, Banken, Behörden oder dergl., hätten Schutzplätze auch für das Publikum gebaut werden müssen. Insofern bringt das Gesetz eine Einschränkung, indem es nur auf die Bewohner und die Beschäftigten abgestellt ist. Für Publikum und Passanten soll nach der Konzeption des Schutzbaugesetzes durch Errichtung öffentlicher Schutzräume gesorgt werden. Abgesehen von den reinen Wohngebäuden müssen auch in gemischt genutzten Gebäuden Schutzräume sowohl für die künftigen Bewohner als auch für die künftigen Beschäftigten geschaffen werden. Zu den Wohngebäuden im weiteren Sinne gehören auch die sog. Ersatzwohnungen, die im Gesetz ausdrücklich angesprochen werden, nämlich Krankenhäuser, Altersheime usw., also alle Einrichtungen, in denen üblicherweise Menschen die Nacht verbringen. Ferner müssen Schutzräume bei allen Arbeitsstätten gebaut werden, d. h. bei Gebäuden, in denen Angehörige eines oder mehrerer Betriebe regelmäßig beschäftigt sind. Endlich sind Schutzräume vorgeschrieben für alle Schulen und allgemein bildenden oder berufsbildenden Ausbildungsstätten.

Die Schutzräume müssen dem Grundschutz entsprechen, d. h. gegen herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, Brandeinwirkungen sowie gegen biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein. Das Gefahrenmoment der Brandeinwirkungen ist vom Bundestag neu eingefügt worden.

Der verstärkte Schutz ist, wie oben erwähnt, nicht mehr generell in allen größeren Orten vorgeschrieben; er kann nur durch Rechtsverordnung für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen bei Kampfeinwirkungen durch benachbarte Anlagen oder Einrichtungen erhebliche mittelbare Gefahren entstehen, angeordnet werden.

Der Grundschutz bedeutet praktisch, von Einzelheiten abgesehen, 30 cm dicke Decken und Wände (evtl. entsprechende Erdanschüttung), auch die Wände leicht armiert, luftdichte Abschlüsse, eine Belüftungsanlage mit Grobsandfilter, feuerhemmende Türen sowie ein Vorraum mit Notabort. Größe: grundsätzlich 0,5 qm



Männer des Technischen Hilfswerks beim Bau einer Behelfsbrücke über die Ahr. Die THW-Helfer wurden bisher in über 10 000 Notfällen zur Hilfeleistung gerufen, zum Teil außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik.

Nutzfläche pro Kopf; bei Einfamilienhäusern ist der Raumbedarf pro Kopf größer.

Im verstärkten Schutz erhöht sich, bei sonst gleichen Anforderungen, die Dicke der Umfassungsbauteile einschl. Boden auf 60 cm. Die zusätzlichen Kosten des verstärkten Schutzes trägt in Form eines Pauschalzuschusses der Bund.

Die näheren technischen Vorschriften über die Schutzräume erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung.

Abgesehen von der Verordnung über den verstärkten Schutz können für bestimmte Gebiete durch Verordnung größere Schutzräume vorgeschrieben werden, damit neben den Bewohnern der jeweiligen Häuser Flüchtlinge oder Evakuierte untergebracht werden können.

Den Bauherren der Gebäude im öffentlich geförderten soz. Wohnungsbau soll ein Zuschuß gewährt werden, der durch Verordnung des Bundesministers des Innern pauschal festzusetzen ist und $\frac{3}{4}$ der durchschnittlichen Kosten des Schutzraumes decken soll. Damit soll verhindert werden, daß die Wohnungsbaukosten in einem stärkeren Maße ansteigen, als dem durch den sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreis zuzumuten ist. Die

Gemeinden und gemeinnützigen Träger öffentlicher Einrichtungen erhalten bei der Errichtung von Schutzräumen in Schulen u. dergl. vom Bund einen Zuschuß von 30%; bei Krankenhäusern beträgt der Zuschuß 35%. Den vom Bundestag vorgesehenen Zuschuß der Länder zu den Schutzbaukosten in Krankenhäusern und Schulen hat der Vermittlungsausschuß hier wie bei den Altbauten gestrichen.

Von einer Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden wurde, wie erwähnt, abgesehen. Statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Annuitätzuschüsse von 3% der Kosten auf 15 Jahre wird aber ein Kapitalzuschuß von einem Drittel gewährt, und zwar nicht nur bei Gebäuden, die im sozialen Wohnungsbau errichtet wurden, sondern generell für alle Wohnungsbauten, sogar für Arbeitsstätten etc. Bei Krankenhäusern und Schulen in Altbauten beträgt der Zuschuß ebenfalls ein Drittel, nicht, wie bei den Neubauten, 30 bzw. 35%. Die §§ 19 und 21 des Regierungsentwurfs, nach denen die Vermieter die Schutzbaukosten auf die Mieter umlegen und in die Mietverhältnisse eingreifen konnten, etwa, um einen gemieteten Keller gegen angemessenen Ausgleich als Schutzraum in Anspruch zu nehmen, hat das Parlament für entbehrlich ge-

15

JAHRE TECHNISCHES HILFSWERK 70 000 Freiwillige dienen der Allgemeinheit

Am 22. August 1950 wurde der am 9. Dezember 1962 verstorbene Direktor Otto Lummitzsch, der nach dem Ende des ersten Weltkrieges die ehemalige Technische Nothilfe gegründet und bis 1934 geleitet hatte, von dem damaligen Bundesminister des Innern beauftragt, aus freiwilligen Helfern eine Organisation für den technischen Katastrophenschutz aufzustellen. Der Auftrag entsprang der unabdingbaren Verpflichtung der Staatsführung, Bevölkerung und Wirtschaft auch gegen Gefahrenzustände zu schützen, die sich weder nach dem Zeitpunkt ihres Eintretens noch nach Art und Umfang voraussehen lassen. Gerade deshalb lösen sie immer wieder Hilfsanforderungen aus, die von den ständigen öffentlichen Schutzeinrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden allein nicht gemeistert werden können. Sie bedürfen also für solche Fälle der Ergänzung und Unterstützung durch sachkundige freiwillige Helfer aus der Bevölkerung.

Heute zählt das Technische Hilfswerk, dem am 25. August 1953 die Rechtsform einer Bundesanstalt verliehen wurde, in den rund 500 Orts- und Bezirksverbänden der 11 Landesverbände über 70 000 freiwillige Helfer. Diese Helfer haben seither bei mehr als 10 000 Anlässen in allen Teilen des Bundesgebiets und außerhalb der Bundesgrenzen weit mehr als zweieinhalb Millionen Arbeitsstunden verrichtet, um bei Katastrophen und Unglücksfällen aller Art Menschen und Wirtschaftsgüter vor Schäden zu bewahren oder

dem allgemeinen Wohl auf andere Weise durch technische Hilfeleistung zu nützen.

Die Helfer kommen vornehmlich aus den technischen Berufen. Sie gehören den verschiedensten Gesellschaftsschichten und allen Altersklassen vom 16. Lebensjahr ab an. In den Orts- und Bezirksverbänden werden die Helfer in den einzelnen Sparten des Katastrophenschutzes ausgebildet, wobei sie vor allem den Umgang mit dem Gerät erlernen, mit dem das Technische Hilfswerk zu diesem Zweck ausgerüstet ist.

An den Schulen in Marienthal, Moers, Hoya und Germersheim können die Helfer darüber hinaus Spezialkenntnisse im allgemeinen Katastrophenschutz erwerben.

Die Ausstattung des Technischen Hilfswerks mit Land- und Wasserfahrzeugen, Werkzeugen, Geräten und persönlicher Ausrüstung für die Helfer wird laufend verbessert. Die Gründung weiterer Orts- und Bezirksverbände ist vorgesehen, da dem Technischen Hilfswerk im Rahmen des geplanten Zivildienstes weitere bedeutsame Aufgaben zufallen werden.

Die letzten Bewährungsproben hat das Technische Hilfswerk in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen während der Hochwasser- und Unwetterkatastrophen der letzten Monate abgelegt und dabei bewiesen, daß es für den Katastrophenschutz unentbehrlich ist.

halten, so daß – soweit noch eine Wohnraumbewirtschaftung besteht – gegen den Willen auch nur eines Mieters ein Schutzraum kaum wird gebaut werden können. Ob danach der vom Hauseigentümer und evtl. von der Mehrzahl der Mieter vorgesehene Bau eines Schutzraumes in vielen Fällen vereitelt wird, muß sich noch herausstellen.

Die Schutzräume sollen nach der Grundsatzvorschrift des § 1 Abs. 2 so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können. Eine Benutzung im Frieden darf jedoch die Verwendung als Schutzraum nicht wesentlich erschweren. Es mag zweifelhaft sein, ob man in vielen Fällen eine solche die Schutzverwendung nicht erschwerende Friedensverwendung ausfindig machen wird. Immerhin gibt es solche Möglichkeiten, z. B. als Fahrradraum, Hobbyraum, Bügelraum usw., und es lohnt, sich darum zu bemühen, da sonst erhebliche Kapitalien brach liegen bleiben.

Die Errichtung von Schutzräumen sowohl in Neubauten als auch in Altbauten wird dadurch erleichtert, bei Altbauten vielfach überhaupt erst ermöglicht, daß der Bund Bürgschaften für Darlehen übernimmt, die der Finanzierung von Schutzräumen dienen.

Schon der Regierungsentwurf enthielt eine Vorschrift über die bevorzugte Absetzung der Schutzraumaufwendungen von der Steuer. Sie schloß aber bei den Neubauten die Wohngebäude aus und sah bei den Altbauten nur einen Abschreibungssatz von 5% vor. In der vom Bundestag verabschiedeten Fassung wird einheitlich für Neubauten und Altbauten, Wohn- und Betriebsgebäude ein Abschreibungssatz von 10% zugelassen; um dem Eigentümer eine gewisse Variationsmöglichkeit zu geben, ist die Zeit, in der die Absetzung zugelassen wird, auf 12 Jahre begrenzt. Natürlich darf nicht über 100% hinaus abgeschrieben werden, so daß normalerweise zehn Jahre lang 10% abzuschreiben sein werden.

Die Rechte der Nachbarn, die sich an einem gemeinsamen Schutzraum beteiligen, sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden in einem besonderen Verzeichnis, ähnlich dem Grundbuch, festgehalten. Im übrigen ist das Verfahren so einfach wie möglich geregelt. Der Beitrag, mit dem sich ein Eigentümer das Recht der Benutzung des auf einem Nachbargrundstück errichteten Schutzraumes „erkauft“, ist ebenfalls steuerlich bevorzugt abzuschreiben.

Kleine Schutzräume sind im allgemeinen relativ teurer als größere, d. h.,

die Kosten für den einzelnen Schutzplatz sind kleiner je größer der Schutzraum ist. Auf der einen Seite stellen die technischen Einrichtungen, wie Filter und Belüftungsanlagen, einen wesentlichen Teil der Kosten dar, so daß bei kleineren Schutzräumen diese Kosten für die technische Ausstattung einen verhältnismäßig großen Teil darstellen, auf der anderen Seite müssen Schutzräume eine gewisse Mindestgröße besitzen, weil man nicht etwa drei Menschen in einem winzigen Raum für mehrere Tage unterbringen kann. Um diese Verteuerung der kleinen Schutzräume so gering wie möglich zu halten, wird der Bau gemeinsamer Schutzräume besonders vorgesehen.

Die Errichtung öffentlicher Schutzräume war bereits in § 25 ZBG geregelt, und zwar dahin, daß die Gemeinden die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instand zu setzen und neue zu errichten hätten. Da die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht in dem wünschenswerten Umfange nachgekommen sind, hat der Bund diese Aufgabe im Einvernehmen mit den Ländern in eigener Verwaltung übernommen, und dieser Zustand wird durch das Schutzbaugesetz legalisiert. Allerdings hat das Parlament in diesem Bereich die Vorschläge des Regierungsentwurfs auch

in einer Reihe von Punkten abgeändert. Insbesondere ist die Neuerrichtung von öffentlichen Schutzräumen, wie es an sich auch der Planung der Bundesregierung entsprach, nunmehr nur noch subsidiär vorgesehen, d. h. wenn der örtliche Bedarf an öffentlichen Schutzräumen nicht durch Instandsetzung vorhandener Schutzbauwerke oder durch Mehrzweckbauten – Bauwerke, die neben dem Schutzzweck auch anderen Zwecken dienen, z. B. als Schutzräume ausgebaute Tiefgaragen – gedeckt werden kann. Ferner soll der Bundesminister des Innern nach dem Willen des Innenausschusses innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Grundplanung aufstellen, aus der sich die Zahl der insgesamt zu schaffenden Schutzplätze und ihre Verteilung auf die einzelnen Länder ergibt. Die Planung innerhalb des Landes ist dann Sache der Länder, innerhalb der Gemeinden ist es deren eigene Aufgabe, festzulegen, wo und in welcher Größe öffentliche Schutzräume nach der örtlichen Zivilschutzplanung notwendig sind.

Aus dem zweiten Weltkrieg existiert bekanntlich noch eine große Zahl von öffentlichen Schutzräumen, über deren Schicksal in vielen Fällen noch nicht entschieden ist. Die Entscheidung muß nunmehr innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden. Sie obliegt, soweit es sich um die bauliche Instandsetzungswürdigkeit handelt, dem Bund; die örtliche Zivilschutzplanung entscheidet über die taktische Notwendigkeit eines öffentlichen Schutzraumes an dem gegebenen Platz. Der Bund, die Länder und die Gemeinden müssen die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen der bestehenden Schutzräume unentgeltlich zur Verfügung stellen. Damit wird eine alte Streitfrage zwischen dem Bund und den Gemeinden entschieden.

Der Bund baut seit einigen Jahren lediglich auf Grund eines Beschlusses des Bundesverteidigungsrates sog. Mehrzweckbauten, insbesondere öffentliche Schutzräume in Verbindung mit Tiefgaragen. Er ist dabei aber auf die Bereitschaft der Eigentümer angewiesen, freiwillig den Einbau des Schutzraumes zu dulden, wobei selbstverständlich außer den Baukosten auch die Schäden, die dem Eigentümer entstehen – z. B. weggefallene Stellplätze –, erstattet werden. Nach dem Schutzbaugesetz kann nunmehr der Bauherr geeigneter Objekte verpflichtet werden, den Einbau des Schutzraumes zu dulden. Zu diesem Zweck müssen alle Vorhaben, die sich auf Objekte mit mehr als 500 qm Grundfläche richten, der zuständigen Behörde (Baugenehmigungsbehörde) bei Beginn der Planungsarbeiten schriftlich mitgeteilt werden. Hält die Gemeindebehörde das Bauvorhaben zur Anlegung eines im Rahmen der örtlichen Zivilschutzplanung notwendigen öffentlichen Schutzraumes für geeignet, so legt sie den Vorgang auf dem Dienstwege dem Bundesminister des Innern vor, der über die Frage entscheidet,

ob dem Eigentümer die Errichtung eines öffentlichen Schutzraumes zur Auflage gemacht werden soll. Die Auflage muß dem Bauherrn vier Monate nach der Mitteilung erteilt werden, sonst ist sie für ihn nicht verbindlich. Bei der Entscheidung sind die zivilschutztaktischen wie die bautechnischen Belange zu berücksichtigen. Theoretisch müßte gefordert werden, daß von den wahrscheinlich zahlreichen Objekten, die die Gemeinden vorschlagen, diejenigen ausgewählt werden müssen, die luftschutztaktisch die wichtigsten und bautechnisch die günstigsten sind, d. h. diejenigen, bei denen mit dem geringsten Aufwand ein möglichst großer Schutzzuwachs erzielt werden kann. Es liegt auf der Hand, daß es äußerst schwierig ist, diese Idealforderungen auch nur annähernd zu erreichen. Dabei wird die Arbeit der beteiligten Behörden (Gemeinde, Regierungspräsidenten, Landesinnenminister, Bundesminister des Innern, Oberfinanzdirektion, Bundesschatzminister) durch die kurze Frist noch wesentlich erschwert. Es bleibt abzuwarten, ob nicht in vielen Fällen die günstigsten Objekte durch Fristüberschreitungen ausscheiden werden.

Die Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume, die, wie erwähnt, nur subsidiär in Frage kommt, dürfte in Zukunft kaum noch eine Rolle spielen. Der Entwurf sah hier vor, daß die Gemeinden die erforderlichen Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten zu beschaffen hätten, was den heftigen Widerstand der Gemeinden hervorgerufen hatte. Nunmehr trägt die Grundstückskosten zu einem Drittel der Bund, zu zwei Dritteln die Gemeinde. Der Bund muß eigene Grundstücke kostenlos zur Verfügung stellen. Den von den Ländern zu leistenden Zuschuß zu den Grundstückskosten öffentlicher Schutzräume hat der Vermittlungsausschuß gestrichen.

Für alle drei Arten von öffentlichen Schutzräumen erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung die erforderlichen technischen Vorschriften durch Rechtsverordnung. Die Erstausrüstung der Schutzräume mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen und Vorräten für 30 Tage ist Sache des Bundes; die Gemeinden haben die Schutzräume auf eigene Kosten zu verwalten. Dabei spielt insbesondere die Wälzung der Lebensmittelvorräte eine Rolle. Alle Schäden, die den Eigentümern durch öffentliche Schutzräume entstehen – nicht nur bei Mehrzweckbauten –, werden den Eigentümern in vollem Umfang erstattet (Enteignungsentschädigung). Nur die öffentlichen Körperschaften, insbesondere die Gemeinden, sind von dieser Entschädigung ausgeschlossen.

Das Gesetz hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur das Überleben der Bevölkerung im Rahmen des Möglichen zu sichern, sondern auch dafür Vorsorge zu treffen, daß die Menschen nicht nach einem Angriff durch Ausfall der lebenswichtigen Ver-

sorgungseinrichtungen umkommen. Zu diesem Zweck wird ein Katalog von Anlagen und Einrichtungen aufgestellt, die durch bauliche Maßnahmen zu sichern sind, sofern sie auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen weiterarbeiten müssen. Der Katalog umfaßt Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, der übergeordneten Ferngasversorgung oder der Abwässerbeseitigung, des öffentlichen Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, der Flugsicherung, des Wetterdienstes, der Deutschen Bundesbahn sowie der Bundesfernstraßen. Werden Anlagen oder Einrichtungen der genannten Art neu errichtet, so kann der Bauherr gegen Erstattung der Kosten verpflichtet werden, sie unter die Erde zu verlegen.

Von besonderem Interesse sind die Inkrafttretensvorschriften. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß sich der Bau eines Hauses oder anderer Gebäude in der Regel auf eineinhalb bis drei Jahre erstreckt. Beim Inkrafttreten kann auf verschiedene Phasen in dem einzelnen Bauvorgang abgestellt werden, z. B. auf den Eingang des Bauantrags, die Baugenehmigung, den Baubeginn, die Fertigstellung, die Bauabnahme. Der Gesetzgeber hat sich entgegen dem Regierungsentwurf, der ein einheitliches Inkrafttreten vorsah – mit einer besonderen Übergangsvorschrift zur Vermeidung von Härten –, entschlossen, bei der Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen in Neubauten auf den Tag des Eingangs des Bauantrags abzustellen. Bei den Zuschüssen, Bürgschaften und bei den steuerlichen Begünstigungen dagegen auf den Tag der Fertigstellung. Die meisten Vorschriften treten nun am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die bei weitem wichtigste Bestimmung des Gesetzes, die Verpflichtung nach § 2, ferner die Vorschriften über die öffentlichen Schutzräume sowie über den Betriebschutz einschl. des Schutzes gegen mittelbare Gefahren werden jedoch erst am 1. Juli 1966 wirksam. Wenn man annimmt, daß das Gesetz am 20. August 1965 verkündet wird und am 21. August 1965 in Kraft tritt, so würden demnach alle Eigentümer, die freiwillige Schutzräume im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau errichtet haben, die Zuschüsse beanspruchen können, wenn der Tag der Fertigstellung nach dem 21. August 1965 liegt; dasselbe gilt für die Zuschüsse bei Krankenhäusern und Schulen etc. sowie für Altbauten. Auch die Steuervergünstigungen können in Anspruch genommen werden, wenn ein Schutzraum nach dem genannten Datum fertiggestellt wird.

Wenn es auch erfreulich ist, daß diese Vergünstigungen schon so früh in Kraft treten, so werden doch die meisten Bauherren davon nicht Gebrauch machen können, da sie vorher nichts davon wußten und deshalb keine Schutzräume gebaut haben. Um so bedauerlicher, daß die Verpflichtung erst so spät in Kraft tritt.

FINANZIERUNG DES SCHUTZRAUMBAUES

Ein erstes Gespräch in der Bauschau Bonn

Ein Tag nach der Verabschiedung des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung traf sich in der Bauschau Bonn ein Kreis von Interessenten, um einen ersten Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten für Schutzbauten zu erhalten. Direktor Flegler wies als Gastgeber in seinen einführenden Worten darauf hin, daß dies wohl die erste Zusammenkunft in der Bundesrepublik sei, die sich dieses Thema gestellt habe.

Da also „Neuland“ beschritten wurde, durfte nicht erwartet werden, daß Endgültiges gesagt wurde. Vorträge und Aussprache zeigten manches Fragezeichen auf, denn das verabschiedete Gesetz bietet ohne Ausführungsbestimmungen und Kommentar noch keine konkreten Lösungen zur Finanzierung an. Trotzdem darf man diese Zusammenkunft nicht als verfrüht ansehen. Das Gesetz tritt am 1. Juli nächsten Jahres in Kraft, und der Hauseigentümer muß sich schon jetzt mit diesen Fragen beschäftigen.

Als Ergebnis sei vorweggenommen, daß es für den privaten Bauherrn mehrere Möglichkeiten geben wird, seinen Grundschutzraum zu finanzieren, daß die Bausparkassen und die anderen Kapitalsammelstellen bereits einige Erfahrungen auf diesem Gebiete haben und sich auch eingehend vorbereitet dem Ratsuchenden zur Verfügung stellen können.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hatte zu diesem Gespräch Oberbaurat Dipl.-Ing. Klingmüller entsandt, der einleitend feststellte, daß der Schutzraumbau in der Bundesrepublik nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt sei. Schutzraum habe es zu allen Zeiten gegeben, angefangen von den Fliehburgen der Steinzeit. Einen hundertprozentigen Schutz habe man aber noch nie bieten können. Die Entwicklung der Waffen mache es sogar immer schwieriger; jedoch sind uns auch heute noch technische Möglichkeiten gegeben, einen Schutz zu verwirklichen. Zum Sinn überhaupt wies der Vortragende auf den auffallenden Unterschied im Verteidigungsfall zwischen geschützter und ungeschützter Bevölkerung hin.

Während man früher den Grad der Schutzbedürftigkeit der Ballung der Bevölkerung parallel gehen ließ, mache das neue Gesetz keine Unterschiede. Der Bundestag habe außerdem eine neue Auffassung gebilligt, die dem wirtschaftlichen Ziel näher kommt und eine Mehrzweckbenutzung zuläßt. Der Schutzraum braucht also in Friedenszeiten kein „nutzloser Raum“ zu sein.

Oberbaurat Klingmüller erläuterte aus dem Gesetz einige Punkte, die den privaten Bauherrn besonders angehen, und referierte abschließend zum besseren Verständnis der Vorstellungen im privaten Baubereich über einen Entwurf des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

Ein Vertreter der Bausparkassen zeigte die Möglichkeiten auf, die dem privaten Bauherrn eine tragbare und vor allem überschaubare Finanzierung seiner Schutzbaumaßnahmen anbieten. Für den Eigentümer besteht außerdem der Anreiz, daß durch den Einbau eines Schutzraumes der Wert des Gebäudes steigt. Wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt das letzte Wort noch nicht gesagt werden kann, da die näheren Bestimmungen und Verordnungen fehlen, so empfiehlt sich die alte Erfahrung, daß es grundsätzlich ratsam ist, erst zu sparen und dann zu bauen. Wenn wie normal 40% der Bausumme angespart sind, so kann über Bausparkassen und Banken die restliche Finanzierung einfacher und billiger erfolgen.

Aus der Diskussion seien einige aufgeworfene Probleme genannt. Der Vertreter des Bonner Haus- und Grundbesitzervereins

Dieses Heft wurde verspätet ausgeliefert, da die Verabschiedung der einfachen Notstandsgesetze durch den Bundestag der Redaktion die Möglichkeit gab, durch Änderung ihres Programms auf die Bedeutung dieser Gesetze jetzt schon einzugehen.

machte auf die Lage der Rentner unter den Altbaubesitzern aufmerksam und befürchtete, daß diese wohl die Zinslast, aber nicht die Amortisation tragen könnten. Der Vertreter der Bausparkassen nannte auf Grund seiner Erfahrungen 10 000 bis 15 000 DM als Kosten für einen Schutzraum, mußte aber einschränken, daß diese Schätzung wohl durch zu aufwendige Schutzräume weniger bisheriger Bauherrn entstanden sei. Für den normalen Schutzraum dürfte man voraussichtlich mit dem halben Betrag auskommen. Bei dem Versuch, den Schutzraumbau prozentmäßig in die Gesamtbau- summe eines Neubaus einzugliedern, konnte man zu keinem Ergebnis kommen, da noch keine Erfahrungen vorliegen.

Eine Delegation Schweizer Zivilschutzfachleute nahm im Anschluß an Besprechungen und Besichtigungen in Köln, Bonn, Bad Godesberg und Waldbröl ihren Weg durch den Bereich der Landesstelle Rheinland-Pfalz. In der Landesschule Bingen berichteten Oberstleutnant Leimbacher und Major Alboth, beide dem BLSV seit Jahren in nachbarlichem Erfahrungsaustausch verbunden, über die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und der Schutzpraxis in der Schweiz, wobei sie die Bedeutung der Aufklärung und Werbung in ihrem Zivilschutzverband hervorhoben. Nach der Teilnahme an den Brandschutzübungen eines Lehrganges brachten sie ihre Anerkennung über den Aufbau der Ausbildung für den Selbstschutz in der Bundesrepublik zum Ausdruck. Schulleiter Schnittker führte die Gäste in einem Vortrag in die Übungen zur Rettung Verschütteter und zur Selbstbefreiung ein und machte mit dem Lehrplan der Schule bekannt. Die Verabschiedung der Gäste durch den Ständigen Vertreter des Geschäftsführenden BLSV-Vorstandsmitgliedes, Walter Mackle, beschloß ihren Besuch in der Bundesrepublik.

Abteilungsleiter Mackle (BLSV) wies darauf hin, daß für die Arbeit im Selbstschutz weniger der Schutzraum im Neubau eines Einfamilienhauses, als der gemeinsame Schutzraum mehrerer Parteien eines Miethauses oder einer Häusergruppe vor allem im Altbau das Grundproblem sei.

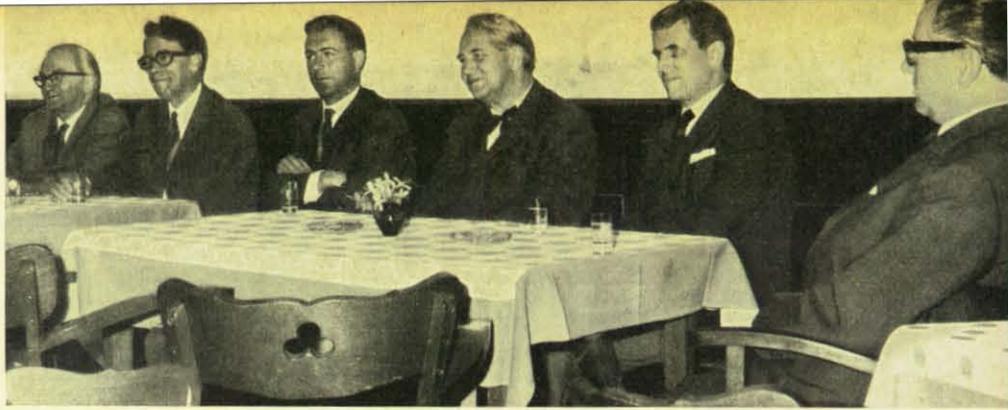
Als Direktor Flegler das Ergebnis des Gespräches zusammenfaßte, stellte er fest, daß – wie voraussehen – das Schutzraumbaugesetz der Bevölkerung Lasten (Baukosten bzw. erhöhte Miete) auferlegen wird, daß aber mehrere Wege offenstehen, diese erträglich zu machen.

Wer also im Keller oder außerhalb des Trümmerschattens einen Grundschutzraum erstellen will, kann bei einem Neubau diese zusätzlichen Kosten in die Gesamtfinanzierung aufnehmen, Bundeszuschüsse bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen in Anspruch nehmen und die steuerliche Abschreibungsfähigkeit über zwölf Jahre hinweg ausnutzen. Wird der Schutzraum nachträglich eingebaut und können diese Kosten nicht sofort beglichen werden, so empfiehlt sich zur Kapitalsammlung der Bausparvertrag und die Restfinanzierung über Bausparkassen und Banken. Auch in diesem Falle stehen staatliche Vergünstigungen zur Verfügung.

Die endgültige Klarstellung der Finanzierung von Schutzbaumaßnahmen durch entsprechende Rechtsverordnungen usw. dürfte in den nächsten Monaten zu erwarten sein, da das Gesetz am 1. 7. 1966 in Kraft tritt.

BESUCH AUS SCHWEDEN

Generaldirektor des Königlich-Schwedischen Zivilverteidigungsamtes besuchte Bundesrepublik



Die Gäste aus Schweden in der BLSV-Landesschule Körtlinghausen; von rechts: Regierungspräsident Schlensker (Arnsberg), Ministerialrat Sven E. Bergelin, Informationschef Ivar Österström, Regierungsrat Dr. Lepper (Bundesministerium des Innern), Generaldirektor Sundelin und Abteilungsleiter W. Mackle (Bundesluftschutzverband).

Schweden gilt wie die Schweiz als Schrittmacher der Zivilverteidigung. Beide Staaten sind in der ganzen Welt dafür bekannt, daß sie es mit ihrer bewaffneten Neutralität sehr ernst nehmen. Der Verteidigungswille der Schweden und der Schweizer ist trotz eines mehrere hundert Jahre währenden Friedens, dessen sich beide Länder erfreuen dürfen, ungeschmälert. Daher mag es auch kommen, daß die Öffentlichkeit in Schweden und in der Schweiz dem Zivilschutz weitaus aufgeschlossener gegenübersteht, als es in jenen Ländern der Fall ist, die den Krieg im eigenen Lande kennengelernt haben. Die Schweden bezeichnen ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Landesverteidigung als „totala försvar“, zu deutsch: totale Verteidigung. Sie sind der Meinung, daß ein künftiger Krieg ein totaler Krieg sein wird, in dem nicht nur das Leben der Soldaten, sondern das aller Bürger bedroht sein wird. „Im Falle einer Bedrohung des Landes oder einer Invasion dürfte es wohl keinen schwedischen Bürger geben, der nicht bereit wäre, die ihm in der totalen Verteidigung gestellte Aufgabe zu erfüllen“, schrieb kürzlich H. von Zitzewitz über seine Eindrücke anlässlich einer Studienreise durch Schweden.

Obwohl die Organisatoren der schwedischen Zivilverteidigung kaum nennenswerte psychologische Schwierigkeiten beim Aufbau des Zivilschutzes haben dürften, gibt es genügend materielle Probleme. Schwe-

den will in einem Zeitraum von 10 Jahren seine totale Verteidigung, den Forderungen der Zeit entsprechend, modernisieren. Auf einer Informationsreise, die die Delegation auch nach Paris und Den Haag führte, besuchte der Leiter des Königlich-Schwedischen Zivilverteidigungsamtes, Generaldirektor Ake Sundelin, begleitet von Ministerialrat Sven E. Bergelin und dem Informationschef des Zivilverteidigungsamtes Ivar Österström, die Bundesrepublik Deutschland.

Am ersten Tag ihres Besuches wurden die Gäste durch Ministerialdirektor Arnold Thomsen im Bundesinnenministerium begrüßt und über den Stand der Zivilverteidigung in der Bundesrepublik ausführlich unterrichtet. Am folgenden Tag besichtigte die schwedische Delegation die BLSV-Landesschule von Nordrhein-Westfalen in Körtlinghausen. Die Besichtigung wäre fast „ins Wasser gefallen“, so hatte der Himmel über dem Sauerland seine Schleusen geöffnet. Mit fast zweistündiger Verspätung wurden die Gäste, begleitet von Regierungsrat Dr. Lepper, Bundesministerium des Innern, und dem Ständigen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, Walter Mackle, in Gegenwart des Regierungspräsidenten Schlensker (Arnsberg) und Ministerialrat Metelmann von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, durch Landesstellenleiter Kettler willkommen geheißen.

Die anschließende Besichtigung der BLSV-Landesschule Körtlinghausen machte auf die schwedischen Zivilschutzexperten sichtlich Eindruck. Es gab Lob und Anerkennung.

Vor einer großen Karte von Nordrhein-Westfalen erläuterte Ministerialrat Metelmann die Aufgaben der Zivilverteidigung des Landes. Da wegen der fortgeschrittenen Tageszeit eine Fahrt nach Wesel zur Besichtigung der LSHD-Schule unterbleiben mußte, wurde für vier LSHD-Einheiten aus dem Regierungsbezirk Arnsberg eine Alarmübung angesetzt. Bereits nach drei Stunden konnten die Einheitsführer ihre Bereitschaften dem zuständigen Chef, Ministerialrat Metelmann, melden. Diese Leistung wurde von den schwedischen Gästen um so mehr bewundert, als sämtliche Mannschaften unvorbereitet vom Arbeitsplatz zu dieser Übung geholt worden waren und erhebliche Entfernungen, unter denkbar ungünstigen Witterungs- und Wegeverhältnissen, zurücklegen mußten.

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern dankte Regierungsrat Dr. Lepper den Männern, und Landesstellenleiter Kettler ließ ihnen nach guter, alter Westfalensitte „einen Pott Bier“ reichen. Für die gastliche Aufnahme wie für die eindrucksvollen Vorführungen sprach Generaldirektor Sundelin den Dank der schwedischen Delegation aus.

Im Jahre 1964 hatte eine Gruppe des Civil Defence Lüneburg besucht und war dort von der Stadtverwaltung und den zuständigen Organisationen herzlich begrüßt worden. Eine Abordnung von vierzig Zivilschutzangehörigen aus Lüneburg (Niedersachsen), die sich aus BLSV-Helfern, Vertretern der Polizei, des Technischen Hilfswerks, des Deutschen Roten Kreuzes und des Arbeiter-Samariter-Bundes zusammensetzte, reiste Ende Mai nach der etwa 75 000 Einwohner zählenden Stadt Scunthorpe in Mittelengland, um dem Scunthorpe Civil Defence einen Gegenbesuch abzustatten. Die Fahrt der deutschen Abordnung führte mit einem Reiseomnibus von Lüneburg über Brüssel, Ostende nach Boulogne und von dort per Fährschiff nach Dover. Dann ging es über Canterbury, London, Baldock, Doncaster nach Scunthorpe. BLSV-Ortsstellenleiter Peters aus Lüneburg berichtet u. a.: „Wir wurden dort (in Scunthorpe) im Civil Defence Headquarter mit

LÜNEBURGER HELFER REISTEN NACH ENGLAND

großer Freude und Herzlichkeit empfangen und mit unseren Gastgebern bekannt gemacht... Am 23. Mai 1965 versammelten wir uns mit unseren Gastgebern und weiteren zahlreichen Angehörigen des C. D. wiederum im Civil Defence Headquarter. Die Führungskräfte des Stabes berichteten kurz über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit. Am Nachmittag nahmen wir nach dem Besuch der Nachrichten-Zentrale für den Zivilschutz im Rathaus an einer Katastrophenschutzübung auf dem Gelände des C. D. teil. Es wurde vorwiegend die Bergung Verschütteter und Verletzter – auch ein Hubschrauber kam zum Einsatz – in sehr realistischer Weise demonstriert. Die Leichtverletzten wurden an Ort und Stelle betreut, die Schwerverletzten wurden in eine in der Nähe gelegene Verletzensammel-

stelle transportiert, wo sich sehr viele Schwestern unter der Leitung eines Arztes um die weitere Behandlung bemühten.“ Neben den sich unmittelbar auf den Zivilschutz beziehenden Veranstaltungen wurde den deutschen Gästen ein umfangreiches Besuchsprogramm geboten. Wie herzlich der Empfang der deutschen Gruppe war, geht aus Berichten der „Lüneburger Landeszeitung“ hervor, in denen es u. a. heißt: „Der letzte Choral, der den Gottesdienst in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden St.-Lawrence-Kirche von Scunthorpe ausklingen ließ, hatte die Melodie der deutschen Nationalhymne. Ein Vertreter des Bischofs von Lincoln ehrte uns durch eine Predigt, die in rührender Weise zum Teil in deutscher Sprache gehalten wurde; ein Dank dafür, daß im vorigen Jahr von der St.-Johannes-Kanzel in Lüneburg aus Pastor Dr. Puschmann eine Gruppe des Civil Defence in englischer Sprache begrüßt hatte.“

EHRUNG VERDIENTER MITARBEITER UND FÖRDERER DES BLSV

Geleentlich der Vorstandssitzung am 1. und 2. Juli in der Landesschule Nordrhein-Westfalen, Schloß Körtlinghausen, ehrten der Präsident des Bundesluftschutzverbandes, Oberstadtdirektor Kuhn, und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, Ltd. Reg.-Dir. Fritze, Mitarbeiter, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des BLSV besonders verdient gemacht hatten.

Die vom Vorstand verliehene Ehrennadel des BLSV wurde an folgende Mitarbeiter ausgehändigt: Rektor a. D. Daum, ea. Leiter der Ortsstelle Altena; Dipl.-Ing. Keck, ea. Beauftragter für Fragen des Schutzraumbaues an der Landesstelle; und Reg.-Rat a. D. H. Pape, ha. Leiter der Ortsstelle Köln.

Präsident Kuhn würdigte in anerkennenden Worten die Verdienste der genannten Mitarbeiter, wobei er darauf hinwies, daß ge-

rade ihr Wirken in der Öffentlichkeit dazu beigetragen habe, weite Kreise der Bevölkerung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Zivilschutzmaßnahmen zu überzeugen. Die im Bundestag verabschiedeten Notstandsgesetze, insbesondere das Selbstschutzgesetz und das Schutzbaugesetz, stellten den BLSV vor noch umfangreichere Aufgaben, die nur durch tatkräftige Mitarbeit aller Helfer gelöst werden konnten. Er würde sich freuen, wenn die soeben Geehrten auch in kommenden Jahren dem BLSV die gleiche Verbundenheit und Treue bewahrten.

Die Ehrennadel wurde ferner verliehen und am gleichen Tage Kreissyndikus Dr. Häußler, dem ständigen Vertreter des Oberstadtdirektors in Altena, überreicht, der die gemeinnützigen Bestrebungen des BLSV seit mehr als 10 Jahren im Kreis Altena hervorragend unterstützt hat.



BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR ORTSSTELLENLEITER KONRAD KAPPES

In Anerkennung der um Staat und Volk erworbenen besonderen Verdienste verleihe ich Ihnen das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland", so steht es in der vom Bundespräsidenten unterschriebenen Urkunde, die Oberbürgermeister Wilhelm v. d. Heyde am 21. Juni im Rathaus in Delmenhorst dem Leiter der BLSV-Ortsstelle, Polizeirat a. D. Konrad Kappes, überreichte und ihm dabei das Bundesverdienstkreuz anheftete.

„Ich freue mich besonders darüber“, sagte Oberbürgermeister v. d. Heyde, „daß Sie diese Auszeichnung für Ihre Aufbauarbeit als Ortsstellenleiter des Bundesluftschutzverbandes bekommen haben. Wir wissen, daß Sie mit Ihrem Herzen immer dabei waren und auch im Ruhestand die Hände nicht in den Schoß gelegt haben, sondern Ihre ganze Kraft in den Dienst des Zivilschutzes gestellt haben. Dafür sind wir Ihnen zu Dank verpflichtet.“

Die kleine Feierstunde im Rathaus fand in Anwesenheit von Stadtdirektor Mehrtens, Oberverwaltungsrat von Seebach, Baurat Tamsen, dem Leiter des Polizeiabschnittes Delmenhorst, Hauptkommissar Müller, Polizeikommissar Lohmann und Herrn Garbrand Fisser, BLSV-Ortsstelle, statt. Konrad Kappes verwies in seinen Dankesworten darauf, daß der Aufbau des Selbstschutzes nicht nur sein Verdienst sei, sondern auch das vieler freiwilliger Helfer. Der heute 68jährige Polizeirat a. D. wurde am 24. Januar 1897 in Kirchhain, Kreis Marburg/Lahn, geboren. Er kam vor 23 Jahren als Hauptmann der Schutzpolizei nach Delmenhorst und war damit auch gleichzeitig Kommandeur des LS-Abschnittes Delmenhorst-Bremen. Schon in Osnabrück hatte Konrad Kappes Erfahrungen bei Luftangriffen sammeln können. Was aber Polizeirat a. D. Konrad Kappes besonders auszeichnet, ist sein Kontakt mit allen Bevölkerungskreisen. Durch Vorbild hat er es immer verstanden, seine Mitarbeiter anzuspornen und im Aufbau der Ortsstelle die richtigen Leute zu gewinnen. Seine Mitarbeiter im BLSV hat er, dank persönlicher Ansprache, aus allen Bevölkerungskreisen und Berufsgruppen gewonnen.



Vor der Landesschule Körtlinghausen. Der Präsident des Bundesluftschutzverbandes, Oberstadtdirektor Kuhn (Mitte), mit drei der mit dem Ehrenzeichen des BLSV ausgezeichneten Mitarbeiter und Förderer: (v. r.) Ortsstellenleiter Pape (Köln), Kreissyndikus Dr. Häußler (Altena) und Rektor a. D. Daum (Altena); dahinter (halb verdeckt) Landesstellenleiter Ketteler. Links vom Präsidenten Se-Zugführer Schäfer (Walsum) und Ausbildungsleiter Schuster (Dinslaken), die als Vertreter des erfolgreichen Zuges anlässlich der Arnberger Zivilschutztage einen Ehrenpreis der Stadt Arnberg erhielten.

DER SELBSTSCHUTZ IM

Ein verregener Sommer! Die Katastrophe mußte kommen! Sie kam plötzlich, überraschte die Menschen im Schlaf. An der Donau war man vorbereitet, denn hier hat man Erfahrungen; nur den Zeitpunkt wußte man nicht. An der Werra und im Tal der Altenau ahnte niemand, daß harmlose Bäche in ein paar Stunden zu reißenden Flüssen werden können.

Aber an allen Stellen war es so: Endloser Regen strömt auf riesige Flächen nieder. Bäche schwellen an, und wo sie sich vereinigen, fassen die Ufer die Wassermassen nicht mehr. Das Wasser dringt in die Keller, überschwemmt vielerorts die Ölfeuerungsanlagen, vernichtet Lebensmittelvorräte. Dann werden die Bewohner durch die steigende Flut aus ihren Häusern vertrieben oder müssen sich in die oberen Stockwerke flüchten.

Es kann nicht eindeutig genug gesagt werden, daß in den ersten Minuten der Katastrophe nur „selbstschutzmäßiges Verhalten“ praktiziert werden kann! Der LSHD mit seinen Fachkräften und Geräten, die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes, die Bundeswehr mit Pioniergerät und Hubschraubern können erst später am Ort der Katastrophe eintreffen.

✱

Was heißt nun bei Wassernot „selbstschutzmäßiges Verhalten“?

Erstens: Warnungen nicht auf die leichte Schulter nehmen! Vorbereitungen treffen. Verderbliche Vorräte aus dem Keller schaffen. Heizöl!! Wenn elektrische Leitungen im Keller verlegt sind, Unterbrechung im Erdgeschoß vorbereiten; notfalls bei Wassereintritt sofort Sicherung herausschrauben bzw. entsprechende Hebelstellung bei automatischen Sicherungen. Bei Gasleitungen prüfen, ob Schlüssel am Hauptanschluß vorhanden und drehbar. Trinkwasservorrat anlegen.

Zweitens: Alarmdienst für eine Häusergruppe einrichten. Ein Mann beobachtet Wasserstand und alarmiert bei Gefahr. Ablösung regeln. Prüfen, wo nachbarliche Hilfe notwendig werden könnte (alte Leute, Kranke, Kleinkinder).

Drittens: Bei Alarm sofort anziehen, alle Hausbewohner wecken. Männer und Frauen vollenden die Vorbereitungen. Hilfsbedürftige Personen evakuieren. Sich nicht auf Dämme und Hochwasserschutzmauern verlassen. In Hamburg und in Etteln brachen sie bei hohem Wasserstand, und Menschen mußten sterben. Ständige Verbindung zu Nachbargruppen und Bürgermeisteramt, Polizeirevier oder ähnlichen Einrichtungen halten.

Viertens: Bei Eintritt der Katastrophe: retten, bergen, helfen. Anweisungen der örtlichen Leitung befolgen. Nicht eingesetzte Männer stellen sich unter einem verant-

wortlichen Führer, dem Einsatzleiter, zur Verfügung. (Sie werden bestimmt benötigt!)

✱

In den Reportagen aus den Katastrophengebieten sind in Presse und Rundfunk die Helfer des BLSV und des Selbstschutzes zwangsläufig „zu kurz“ gekommen. Die tatkräftige Hilfe der „großen Brüder“ ist sichtbar und beherrscht durch ihr Aufgebot an Menschen und Gerät die Szene. Der Selbstschutz dagegen beschränkt sich – von seiner Aufgabe her – auf die Hausgemeinschaft und die Nachbarschaft. Es kann nicht in Zahlen ausgedrückt werden, was durch das „selbstschutzmäßige Verhalten“ an Schäden an Leib und Gut verhindert wurde. Und an vielen – weniger gefährdeten – Stellen war nicht mehr zu tun, als die freiwillige Feuerwehr um einige Männer zu verstärken, die „zupacken“ können.

Selbstverständliche Hilfeleistung erwartet keinen Dank. Begnügen wir uns mit der Tatsache, daß an allen Schadensstellen unsere Helfer (und ihre TS 2/5!) dabei waren; begnügen wir uns mit dem Dank der Bürgermeister und der kurzen Erwähnung in den örtlichen Zeitungen. Als unser Bundespräsident das Katastrophengebiet in Nordwestfalen aufsuchte, konnte er sich überzeugen, daß unsere Helfer sich in die Front der Hilfsbereitschaft eingegliedert hatten.

Wären doch nur mehr ausgebildete Helfer in den Hochwassergebieten gewesen!

Nordrhein-Westfalen: Still und selbstverständlich

Als am Donnerstag, 15. Juli, und sich steigend bis zum 23. Juli, im Tal der Altenau von Scherfede und Paderborn die Pader, Alme und Lippe in wenigen Stunden zu reißenden Flüssen wurden und Städte, Dörfer und einzelne Gehöfte sowie weite Anbauflächen unter Wasser setzten, Bäume ausrissen, Straßen zerstörten, Brücken durchbrachen, Scheunen, Stallungen und Wohnhäuser wegrissen, Viehbestand dezimierten und leider auch Menschenleben forderten, stellten sich die Helfer des BLSV und der Selbstschutzzüge spontan zur Hilfeleistung zur Verfügung und wirkten vornehmlich in den Schwerpunkten Husen, Etteln, Kirchborchen, Paderborn, Neuhaus, Lippestadt, Selm und Voerde. Aber auch aus Möllen, Rheydt, Werne, Lüdinghausen, Hamm, Büren, Wiedenbrück wurden die Mannschaften mit und ohne Geräte für kürzere oder längere Zeit zur Mithilfe benötigt.

Rund 420 Helfer und 80 Tragkraftspritzen TS 2/5, zwei fahrbare Schulen als Katastrophewagen und 10 Kombis mit Bergungs- und Rettungsgeräten kamen zum Einsatz. Eine gleiche Anzahl Helfer mit Ausrüstung standen in weiteren gefährdeten Orten in Bereitschaft.

Die Mannschaften stellten sich jeweils der örtlichen Katastrophenschutzleitung zur Verfügung, gliederten sich ein in den Kreis der Helfergruppen der freiwilligen Feuerwehr, Bundeswehr, des LSHD, DRK, ASB, MHD und JUH. Aus dieser Eingliederung und dem nachfolgenden Arbeitsablauf ergaben sich keinerlei Störungen. Aus der Notlage erwuchs eine selbstverständliche Notgemeinschaft, in welcher jeder tätig wurde. Ein jeder war ohne Zeiteinteilung und Schlaf beteiligt am Retten, Bergen und Evakuieren, an der Herstellung von Dämmen und Wasserableitungen.

Nachdem das Wasser zum Stillstand kam,

Kanalisation und Vorfluter wieder frei gemacht werden konnten, kam die TS 2/5 zum Einsatz. Lebenswichtige Betriebe und Fabrikanlagen konnten dank der großen Zahl der Helfer verhältnismäßig schnell wieder wasserfrei gemacht und lebenswichtige Güter durch Auspumpen der Keller und Lagerräume vor dem Verderben bewahrt werden. Die Anzahl der Hilfeleistungen dieser Art in den vielen Einzelhäusern wird wohl unbekannt bleiben, aber die TS 2/5 wurde in ihrer Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit zu einem der wertvollsten Geräte, deren Hilfe man noch bis Freitag, 29. Juli, in Etteln und Rheydt benötigte.

In Etteln erkundigte sich Bundespräsident Lübke in einer längeren Unterhaltung nach Herkunft, Arbeit und Leistung der BLSV-Helfer und sprach den Anwesenden und damit gleichzeitig allen Helfern Dank und Anerkennung aus.

In Neuhaus sagte der Amtsdirektor sinngemäß von den Helfern: „Sie wollten nicht nur helfen, sondern konnten auch helfen und waren überall dort, wo Hilfe notwendig

HOCHWASSERGEBIET

Bayern:

Sie nahmen Urlaub, um zu helfen

Regen hatte im Juni in weiten Gebieten Bayerns Bäche und Flüsse über die Ufer treten lassen. Die Donau und ihre Nebenflüsse führten Hochwasser, das im Donaual von Kelheim bis Passau zu einem Notstand führte.

Schon in den ersten Tagen der Hochwasserkatastrophe haben sich Frauen und Männer des Bundesluftschutzverbandes und des Selbstschutzes aus eigenem Antrieb in die Schar der Helfer eingereiht. Nach Rückgang des Hochwassers bestand die Arbeit des Selbstschutzes zur Hauptsache im Lenzen von Kellern und im Reinigen verschmutzter Straßen mit Hilfe der Tragkraftspritze. Insgesamt wurden im Hochwassergebiet neben der sonstigen Hilfeleistung Hunderte von Kellern gelenzt, im Bereich der Stadt und des Landkreises Landshut waren es z. B. allein 178 an der Zahl. 63 Deggendorfer Helfer und Helferinnen leisteten zusammen 381 Einsatzstunden. Es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß junge Regensburger Helfer einen Teil ihres Jahresurlaubs genommen haben, um ganztägig im Einsatz bleiben zu können.



war. Ohne ihre Mithilfe wäre vieles schlimmer geworden."

Im gleichen Sinne gab auch der Stadtdirektor von Lippstadt seinen Dank und seine Anerkennung den vorbildlichen Mannschaften des BLSV und des Selbstschutzes, die im Dienste der Gemeinschaft der Stadt und der Bevölkerung wertvollste Hilfeleistung gaben.

In Dinslaken empfing der Oberkreisdirektor die Helfer der Selbstschutzzüge, um sie mit Dank und Überreichung der Stadtplakette zu ehren.

Mündlich und schriftlich brachten Geschädigte für die ihnen gebotene Hilfe in schwerer Not Dank. Bei der Verabschiedung nach beendetem Einsatz sagte der Bürgermeister von Etteln u. a.: „Ich kann nicht mehr für Sie tun, als Ihnen allen still die Hand zu drücken und Dank zu sagen als Bürgermeister dieser Gemeinde, für alle, denen Ihr so weitgehend und selbstlos Hilfe gegeben habt. Ihr vom BLSV hattet die größte Arbeit im Dreck und Gestank – ohne viel Geschrei und Getue – zu leisten. Eure Arbeit war großartig, das werden wir Euch nie vergessen.“

Hessen: Bis zur Hüfte im Wasser

Starke Regenfälle hatten am 16. Juli die Gelster, ein Zulauf zur Werra, in Witzhausen teilweise über die Ufer treten lassen. Flutartig strömten Wassermengen aus dem Meißner Gebiet in die Stadt. Das Bett der Mühlen-Gelster führt im Stadtgebiet unter Brücken, Häusern und Straßen durch, ehe es die Werra erreicht. Nicht nur Regenwasser, auch das Wasser der Gelster drang in die Keller ein.

Neben der freiwilligen Feuerwehr konnten auch die Männer der Kraftspritzenstaffel des Selbstschutzzuges ihre Einsatzbereitschaft beweisen.

Auch in Oberkaufungen hatte der Bürgermeister Katastrophenalarm gegeben. Hier fließt die Losse längs der Bundesstraße. Der Bach war zum reißenden Fluß geworden und griff die Böschung der Bundesstraße an. Außerdem bestand die Gefahr, daß er dort die Baubuden – auch in der Nähe der wichtigen Erdgasleitung – wegschwemmen und vernichten würde. Trotz strömenden Regens packten alle tatkräftig

zu. Manchmal standen die Helfer bis zur Hüfte im Wasser. Aber die wertvollen Geräte konnten alle gerettet, die Baubuden mit Tauen gesichert werden. Nach dieser Arbeit ging es wieder ins Dorf zurück. Sandsäcke wurden gefüllt und zur Losse gefahren, um Dämme zu errichten. Der dritte Einsatz führte die Kraftspritzenstaffel in die Häuser längs der Losse, um Keller auszupumpen. Kurz vor Mitternacht wurde der Alarm aufgehoben.

Aber schon am nächsten Abend wurden wieder Sandsäcke gefüllt, wieder Keller ausgepumpt. Dann mußten die Roste vor den Öffnungen des unterirdisch geführten Wasserlaufs freigehalten werden, denn das Wasser schwemmte Heu, Autoreifen, Matratzen, Sofas, Bretter, Äste und anderes heran. Aber auch diese Arbeit war notwendig, damit die Straßen nicht erneut überschwemmt wurden. Gegen 3.30 Uhr in der Frühe konnten die Männer des Selbstschutzes entlassen werden. Das Schlimmste war vorbei.

SELBSTSCHUTZ IM HOCHWASSERGEBIET

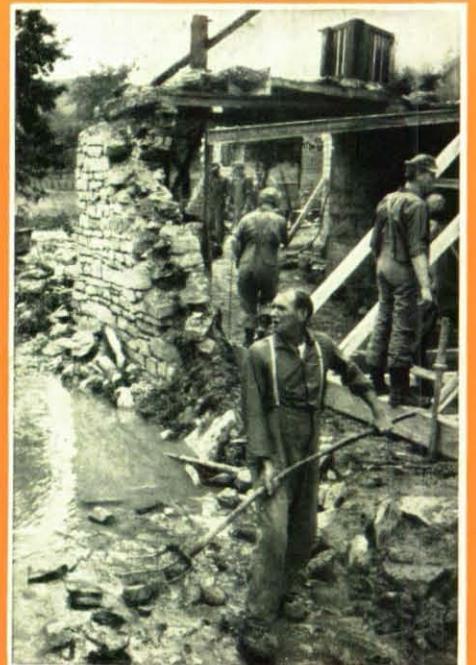


Durch rasche und wirkungsvolle Hilfe wurde die betroffene Bevölkerung von der Notwendigkeit eines organisierten und zweckmäßig ausgerüsteten Selbstschutzes überzeugt.

Das Hochwasser ist abgelaufen, nun kann die Tragkraftspritze des Selbstschutzzuges eingesetzt werden. Hunderte Keller von Privathäusern in allen Notstandsgebieten wurden leergepumpt.



Wo schwere Arbeit getan werden muß, wird es immer Verletzungen geben. Laienhelferinnen des Selbstschutzes hatten oft Gelegenheit, Erste Hilfe zu leisten.



Viele Hände waren notwendig, um in den Schadensgebieten Trümmer und Schlamm zu beseitigen. Wer vom Hochwasser betroffen wurde, war dankbar für jede zusätzliche Arbeitskraft.